



MARKT RIMPAR

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES MARKTGEMEINDERATES

Sitzungsdatum: Donnerstag, 19.01.2017
Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 22:40 Uhr
Ort: im Sitzungssaal des Rathauses

ANWESENHEITSLISTE

1. Bürgermeister

Losert, Burkard

Mitglieder des Marktgemeinderates

Bötsch, Bettina
Dernbach, Ralf
Fischer, Josef
Keidel, Helmut
Laug, Wolfgang
Meißner, Robert
Neumann, Jürgen
Pototzky, Wilhelm
Schmid, Harald
Schneider, Peter
Voll, Oliver
Wagenbrenner, Dieter
Weidner, Bernhard
Weippert, Elke
Weißner, Alexander
Wetzels, Thomas
Wiesner, Dirk

Schriftführer

Amon, Michael

Weitere Anwesende

Herr Edwein (T.O.P. 2 öff.)
Herr Zier, Seniorenrat

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Marktgemeinderates

Fischer, Florian
Michel, Armin
Wiener, Nicole

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|-------------|---|-----------------|
| 1 | Protokoll vom 15.12.2016 | |
| 2 | Bebauungsplan "Windkraft Meilenhöhe" Gramschatz - Beratung und Beschlussfassung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB | 2017/193 |
| 2.1 | Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern, Stellungnahme vom 11.10.2016 | 2017/195 |
| 2.2 | Kreisjugendring Würzburg, Stellungnahme vom 17.10.2016 | 2017/196 |
| 2.3 | Amt für ländliche Entwicklung Unterfranken, Stellungnahme vom 18.10.2016 | 2017/197 |
| 2.4 | Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundesweg, Stellungnahme vom 19.10.2016 | 2017/198 |
| 2.5 | Mainfranken Netze GmbH, Stellungnahme vom 19.10.2016 | 2017/200 |
| 2.6 | PLEdoc GmbH, Stellungnahme vom 20.10.2016 | 2017/201 |
| 2.7 | Regierung von Unterfranken, Fachbereich Brand- und Katastrophenschutz, Stellungnahme vom 24.10.2016 | 2017/202 |
| 2.8 | Regierung von Unterfranken, Gewerbeaufsichtsamt, Stellungnahme vom 21.10.2016 | 2017/203 |
| 2.9 | Deutsche Telekom Technik GmbH, Stellungnahme vom 21.10.2016 | 2017/204 |
| 2.10 | Autobahndirektion Nordbayern, Stellungnahme vom 21.10.2016 | 2017/205 |
| 2.11 | Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern, Stellungnahme vom 25.10.2016 | 2017/206 |
| 2.12 | Bayerischer Bauernverband, Stellungnahme vom 25.10.2016 | 2017/207 |
| 2.13 | Handwerkskammer für Unterfranken, Stellungnahme vom 26.10.2016 | 2017/208 |
| 2.14 | Gemeinde Unterpleichfeld, Stellungnahme vom 28.10.2016 | 2017/209 |
| 2.15 | Bayernwerk AG, Stellungnahme vom 31.10.2016 | 2017/211 |
| 2.16 | Staatliches Bauamt Würzburg, Stellungnahme vom 26.10.2016 | 2017/210 |
| 2.17 | Bayerisches Landesamt für Umwelt, Stellungnahme vom 02.11.2016 | 2017/212 |
| 2.18 | Gemeinde Güntersleben, Stellungnahme vom 03.11.2016 | 2017/213 |
| 2.19 | Gemeinde Hausen bei Würzburg, Stellungnahme vom 03.11.2016 | 2017/214 |
| 2.20 | Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Stellungnahme vom 07.11.2016 | 2017/215 |
| 2.21 | Zweckverband Fernwasserversorgung Mittelmain, Stellungnahme vom 08.11.2016 | 2017/216 |
| 2.22 | Staatliches Schulamt Landkreis Würzburg, Stellungnahme vom 08.11.2016 | 2017/217 |
| 2.23 | Regierung von Unterfranken, Stellungnahme vom 08.11.2016 | 2017/218 |
| 2.24 | Kreisheimatpflege Landkreis Würzburg, Stellungnahme vom 07.11.2016 | 2017/219 |
| 2.25 | Regionaler Planungsverband Würzburg, Stellungnahme vom 10.11.2016 | 2017/220 |
| 2.26 | Stadt Würzburg, Stellungnahme vom 10.11.2016 | 2017/221 |
| 2.27 | Unterfränkische Überlandzentrale Lülsfeld eG, Stellungnahme vom 10.11.2016 | 2017/222 |
| 2.28 | Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Würzburg, Stellungnahme | 2017/223 |

vom 10.11.2016

2.29	Deutsche Funkturm Zentrale, Stellungnahme vom 10.11.2016	2017/224
2.30	IHK Würzburg-Schweinfurt, Stellungnahme vom 11.11.2016	2017/225
2.31	Landratsamt Würzburg, Stellungnahme vom 11.11.2016/28.11.2016	2017/226
2.32	Gemeinde Veitshöchheim, Stellungnahme vom 16.11.2016	2017/227
2.33	Stadt Arnstein, Stellungnahme vom 16.11.2016	2017/228
2.34	Landratsamt Würzburg - Kreisbrandrat, Stellungnahme vom 28.11.2016	2017/229
2.35	Gemeinde Estenfeld, Stellungnahme vom 09.12.2016	2017/230
2.36	Bürgereinwendungen - Stellungnahmen von 390 Bürgern aus Gänheim, Rimpar, Arnstein, Hausen und Würzburg	2017/231
2.37	Bürgereinwendungen - Stellungnahmen von 4 Bürgern aus Arnstein	2017/232
2.38	Bürgereinwendungen - Stellungnahmen von 42 Bürgern aus Arnstein, Rimpar und Hausen	2017/233
2.39	Bürgereinwendungen - Stellungnahmen von 5 Bürgern aus Rimpar	2017/234
2.40	Bürgereinwendungen - StellungnahmenBI gegen den Windpark Jobsthaler Höhe	2017/235
3	Bebauungsplan "Windkraft Meilenhöhe" Gramschatz - Beschluss über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB	2017/194
4	Dorfmitte Maidbronn: Ergebnis Bürgerworkshop (Arch. Sumereder)	
5	Abschlussbericht Energiecoaching	
6	Aufhebung des Bebauungsplanes Ortsranderweiterung Maidbronn (Empfehlung BA 19.12.2016)	2017/236
7	Standort gemeinsame Mittelschule im Würzburger Norden - Information über das Konzept "Zukunftsfähige Mittelschule"	
8	Verschiedenes	

1. Bürgermeister Burkard Losert eröffnet um 19:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest.

2. Bürgermeister Schmid erinnert vor Eintritt in die Tagesordnung an den kürzlichen 60. Geburtstag von 1. Bürgermeister Losert. Dies sei es wert, einiges dazu zu sagen. Man kenne sich seit über 50 Jahren und streite sehr häufig in der Sache, gehe aber hinterher wieder menschlich mit sich um, und das sei gut so. Namens der gesamten Fraktion spreche er hier nochmals seinen herzlichen Glückwunsch aus. 1. Bürgermeister Losert habe den Wunsch geäußert, anstatt persönlicher Geschenke vielmehr eine Spende zu leisten. Dem sei man gefolgt und überreiche hiermit einen entsprechenden Umschlag. Namens der Fraktion wünsche er alles Gute, weiterhin viel Kraft für die Gemeinde und immer das richtige Händchen mit Unterstützung der Verwaltung und des Gemeinderats.

1. Bürgermeister Losert bedankt sich für die Glückwünsche und die überreichte Spende.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Protokoll vom 15.12.2016

Der öffentliche Teil der Sitzungsniederschrift vom 15.12.2016 wird in Erinnerung gerufen und ohne Einwendungen anerkannt.

2 Bebauungsplan "Windkraft Meilenhöhe" Gramschatz - Beratung und Beschlussfassung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Der Vorsitzende stellt Herrn Ettwein vor, der heute die Ergebnisse der Bürgerbeteiligung und der Träger öffentlicher Belange präsentiere. Diese gelte es zu beraten und zu beschließen. Die einzelnen Sachverhalte seien den Gemeinderatsmitgliedern zugestellt. Er schlage vor, die Punkte 2.1 bis 2.40 einzeln aufzurufen. Herr Ettwein könne die notwendigen Erläuterungen dazu geben, dann wäre zu jeder einzelnen Position Beschluss zu fassen.

Ratsmitglied Pototzky möchte vorab einige Worte an das Gremium und die anwesende Öffentlichkeit richten. Die geplanten Windräder schlagen in der Gemeinde und auch in der Nachbargemeinde hohe Wellen. Man habe sich intensiv mit dem Thema beschäftigt. Er trage deshalb folgende gemeinsame Erklärung für die Fraktion vor:

„Die geplanten Windräder auf der Meilenhöhe schlagen hohe Wellen, wir haben uns in der IGU daher intensiv mit der Thematik und den Widerständen befasst und eine gemeinsame Erklärung erarbeitet, die ich hier vortragen möchte.

Wir leben in einer Zeit des Klimawandels, und auch wenn noch keiner ganz genau voraussagen kann, was auf uns zukommen wird, weiß man was zu tun ist, um eine globale Katastrophe aufzuhalten oder zumindest abzumildern. Wir in der IGU haben einen Kompass, wir kennen die Richtung und wollen diesen Weg gehen, auch wenn er manchmal, so wie heute, ungemütlich ist. Es gibt inzwischen einen globalen Konsens, das „Zwei-Grad-Ziel“ der Weltklimakonferenz und jeder weiß, dass hierfür zu allererst der Umbau der Energieversorgung von

fossilen zu erneuerbaren Energien notwendig ist. In D sind Windkraft und Photovoltaik die umweltverträglichsten Energieformen, sie werden in Zukunft den größten Teil unseres Energiebedarfs decken. Das kann man nachlesen im Klimaschutzplan 2050 der Bundesregierung, im Bayerischen Energiekonzept der Staatsregierung und im Energiekonzept des Landkreises Würzburg.

Das Motto der IGU heißt „Global denken, lokal handeln“. Seit über 25 Jahren setzen wir uns für den Ausbau erneuerbarer Energien vor Ort ein. Wenn wir uns hier für die Windkraft engagieren, dann geht es uns nicht ums Geld. Eine solche Unterstellung kränkt uns ungemein. Es stellt für uns vielmehr eine moralische Verpflichtung dar, unseren bescheidenen Beitrag zu leisten, aus Verantwortung der Welt gegenüber, ganz besonders aber auch unseren Kindern und Enkelkindern gegenüber, denen wir diese Welt einmal überlassen werden. Ich hätte keine Probleme meinen Genossenschaftsanteil zurückzugeben, aber ich bin nicht bereit auf meine Stimme im Rat zu verzichten, solange ich dafür gewählt werde.

Wir verstehen, dass nicht jedem der Anblick von Windrädern gefällt, sich mancher davon gestört fühlt und verunsichert ist, besonders weil hier anscheinend eine Abstandsgrenze unterschritten werden soll. Dazu muss man wissen, dass der Abstand der 10-fachen Höhe willkürlich und ohne sachlichen Hintergrund gewählt wurde, genauso hätte man auch 5-h einführen können. Aber in Abwägung wiegt für uns das Gemeinwohl, die Notwendigkeit alternativer Energieerzeugung und das Fehlen von besseren Alternativen, ja auch von besseren Standorten, weitaus schwerer. Wir Räte aus der IGU sind entweder selbst hinsichtlich des Abstands „betroffen“ oder wären persönlich bereit, Anlagen in unserer Nähe zu tolerieren. Das ist für uns eine klare Entscheidung. Wir haben daher auch für Windräder in Rimpfing gestimmt und finden es sehr bedauerlich, dass dieses Vorhaben keine Mehrheit fand.

Es macht uns allerdings auch traurig, dass doch so viele Menschen aus unterschiedlichen Gründen dagegen sind. Dabei ist die von Windrädern ausgehende Bedrohung ganz offensichtlich keine physikalische, denn viele Argumente gegen die Windkraft haben, wie wir den Fachleuten gleich hören werden, keine Substanz und lassen sich leicht entkräften, sondern eine psychologische. Als Psychologin sei es mir erlaubt festzustellen, dass es vor allem emotionale Probleme sind, dass es um Unsicherheit, Angst und Ärger geht. Und um die Ohnmacht, wenn man nicht vollständig kontrollieren und bestimmen kann, was um einen herum geschieht. So ist es aber im Leben und so wird es auch in Zukunft sein. Das sollten wir als Demokraten akzeptieren anstatt zum Wutbürger zu werden.

Ich möchte aber zum Schluss Hoffnung machen: Die Erfahrung hat gezeigt, dass Menschen, die selbst in Windräder in ihrer Nachbarschaft investieren, sich weniger gestört fühlen. Und das dort, wo schon welche stehen, die Zustimmung zu Windrädern größer ist. Es gibt also Grund zur Hoffnung, dass, wenn die Windräder erst mal stehen, sich Ängste und Bedenken auflösen werden und wieder Frieden einkehren wird.“

Ratsmitglied Schmid schließt sich mit einer persönlichen Erklärung an. Man habe in der Fraktion die Punkte 2.1 bis 2.40 ausführlich und lange diskutiert. Dabei sei auch die Frage betrachtet worden, ob und inwieweit eine persönliche Befangenheit der Anteilsinhaber gegeben sei. Das könne man so oder so sehen, aber rein juristisch betrachtet und wie vom Landratsamt bereits festgestellt, handle es sich um eine ganz normale Vereinsmitgliedschaft ohne Vertretungsrecht, so dass eine persönliche Beteiligung nicht gegeben sei. Das sei die juristische Seite der Ange-

legenheit. Er selbst habe auch einen Anteil an den Windrädern, weil das eine gute Sache sei, dort alternative Energien zu gewinnen, wo sie auch gebraucht werde.

Andererseits sei er aber auch persönlich der Meinung, dass er heute nicht ganz frei und unvoreingenommen seine Hand heben könne oder nicht. Er sehe dies als wichtigen Anlass und auch genügenden Grund, von einer Teilnahme an Beratung und Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt abzusehen. Er werde deshalb, wie mit der Fraktion abgestimmt, die Sitzung verlassen und bei Tagesordnungspunkt 3 wieder teilnehmen, auch wenn ihm sehr wohl bewusst sei, dass die Nichtteilnahme Grund für die Verhängung eines Ordnungsgeldes nach den kommunalrechtlichen Vorschriften sei. Jedenfalls sei dadurch ausgeschlossen, dass er sich in der einen der anderen Richtung leiten lasse.

Ratsmitglied Schmid verlässt sodann seinen Platz am Sitzungstisch und begibt sich in den Zuhörerbereich.

Ratsmitglied Weidner betont, dass in der Fraktion ebenfalls kontrovers und intensiv diskutiert worden sei. Er selbst sei beispielsweise Genosse bei der VR-Bank und habe sich nie als Beteiligter gefühlt. Er sehe sich in der Lage, an der Beratung und Abstimmung teilzunehmen.

Ratsmitglied Wetzl legt Wert auf die Feststellung, nicht als Gemeinderatsmitglied gewählt worden zu sein, um hier sein Ego durchzupressen. Wenn er von 100 Personen angesprochen werde, etwas gegen die Windräder zu unternehmen, so sehe er es als seinen demokratischen Auftrag, sich als Vertreter des Ortsteils Gramschatz entsprechend einzusetzen, selbst wenn er persönlich dafür sei. Er habe sich an die Rechtsaufsichtsbehörde, Frau Gerlach, wegen der Frage der persönlichen Beteiligung nach Art. 49 GO gewandt. Sie habe zur Auskunft gegeben, dass aufgrund fehlender Vorstandseigenschaft in der Genossenschaft eine persönliche Beteiligung nicht vorliege. Allerdings, so Frau Gerlach, bestünde bei einem derart umstrittenen Vorhaben die Möglichkeit einer Bürgerversammlung nach Art. 18 GO, wie auch eine freiwillige Informationsveranstaltung der Gemeinde (oder Information über Gemeindeblatt oder auf der Internetseite der Gemeinde). Er sei der Ansicht, dass im vorliegenden Fall eine umfassende Bürgerbeteiligung zu kurz gekommen sei; mangels Information sei bei den Bürgern eine Unsicherheit entstanden, viele fühlen sich ungenügend informiert. Er wünsche deshalb bei den folgenden Tagesordnungspunkten eine ausführliche und umfassende Diskussion dazu. Man dürfe sich nicht nur auf das Fazit beschränken, sondern müsse detailliert auch auf die jeweilige Behördenauskunft eingehen.

1. Bürgermeister Losert entgegnet, dass man freilich auch eine Grundsatzdiskussion bis 24.00 Uhr führen könne. Dann aber müsse man das wie im Landtag handhaben und einen Caterer bestellen, damit man frühmorgens um 04.00 Uhr etwas zu essen bekomme und bis Samstag fertig sei.

Ratsmitglied Bötsch moniert, dass sie in einer Email als „geldgierig“ bezeichnet wird. Sie habe einen Anteil von 500 Euro gezeichnet, was ein reines Risikokapital sei. Dieses Geld sehe sie wohl nicht mehr. Trotzdem haben sich einige Ratsmitglieder finanziell beteiligt aufgrund des Wunsches, dass die Sache vorwärts gehe. Wenn man nämlich wirklich geldgierig wäre, hätte man gewartet, bis die Anlagen laufen, hätte erst dann investiert und die Rendite eingestrichen. Dem gegenüber könne man eine 5 %-ige Rendite auf 500 Euro Anteil ja wohl keinesfalls als Bereicherung ansehen. Das könne hier nur in aller Deutlichkeit als unverschämte Unterstellung bezeichnet werden.

Ratsmitglied Laug äußert seine Freude über die zahlreich anwesende Bürgerschaft, das komme nur selten vor. Die Bürger aus den Ortsteilen kämen ja nur dann, wenn sie selbst betroffen seien wie auch beim Nettomarkt in Maidbronn. Das finde er einerseits gut; andererseits finden in drei Jahren wieder Kommunalwahlen statt, vielleicht könnte sich der eine oder andere aus der Bürgerschaft entschließen, hier mitzuarbeiten. Ähnliches habe er selbst 2001 gemacht, seitdem sitze er im Gemeinderat. Er würde sich jedenfalls sehr wünschen, wenn sich der eine

oder andere in Maidbronn oder Gramschatz angesichts der vielen anstehenden Probleme hier im Ratsgremium aktiv beteilige.

2.1 Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern, Stellungnahme vom 11.10.2016

Die Regierung von Mittelfranken-Luftamt Nordbayern erhebt gegen den o.a. Planentwurf keine grundsätzlichen Bedenken. Es besteht jedoch folgender Vorbehalt: Im Bauverfahren muss Windkraftanlagen über 100 m Höhe luftrechtlich zugestimmt werden (vgl. § 14 LuftVG). Insofern darf die Deutsche Flugsicherung GmbH als Gutachterstelle keinen Einwand gegen die zu beurteilende Windkraftanlage erheben. Dies würde zu unserer Versagung der Zustimmung führen. Mit Kennzeichnungsmaßnahmen an Windkraftanlagen über 100 m Höhe (Tages- und Nachtkennzeichnung) muss stets gerechnet werden.

Diese Stellungnahme berücksichtigt nur die Lagebeziehung des Planungsgebietes zu bestehenden oder geplanten zivilen Flugplätzen. Unberücksichtigt bleiben dagegen die Belange von Militärflugplätzen sowie von etwaigen sonstigen fliegerisch genutzten Geländen, die keinen Rechtsstatus als Flugplatz im Sinne des § 6 Luftverkehrsgesetz haben (z. B. Landeflächen für Rettungshubschrauber an Krankenhäusern). Insofern wird gebeten, sich an die zuständige militärische Luftfahrtbehörde bzw. an den jeweiligen Träger eines evtl. betroffenen Krankenhauses zu wenden.

Die Belange der Schutzbereiche von Flugsicherungseinrichtungen liegen in der Zuständigkeit des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung in Langen.

Beschluss:

Die Deutsche Flugsicherung wird im Zuge des Genehmigungsantrags vom Luftamt Nordbayern beteiligt.

Die voraussichtliche Erfordernis von Kennzeichnungsmaßnahmen sind bekannt.

Der Hinweis auf die Belange der Schutzbereiche von Flugsicherungseinrichtungen wird zur Kenntnis genommen.

Beschlossen Ja 17 Nein 0

2.2 Kreisjugendring Würzburg, Stellungnahme vom 17.10.2016

Der Kreisjugendring Würzburg macht keine Einwände gegen die Planung geltend.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beschlossen Ja 17 Nein 0

2.3 Amt für ländliche Entwicklung Unterfranken, Stellungnahme vom 18.10.2016

Gegen den Bebauungsplan bestehen keine Bedenken.

Nach dem Arbeitsprogramm des ALE Unterfranken sind für dieses Gebiet keine Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz vorgesehen.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beschlossen Ja 17 Nein 0

2.4 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen

der Bundesweg, Stellungnahme vom 19.10.2016

Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien soweit militärische Belange nicht entgegenstehen.

Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen, z.B. militärische Richtfunkstrecken, Luftverteidigungsradaranlagen oder den militärischen Flugverkehr, berühren und beeinträchtigen.

Im Bereich der geplanten Maßnahmen ist die Luftverteidigungsradaranlage Lauda-Königshofen betroffen. Die maximale Bauhöhe beträgt 556,4 m über Normalnull.

Ob und inwiefern eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen tatsächlich vorliegt, kann in dieser frühen Planungsphase nicht beurteilt werden.

Die Bundeswehr behält sich daher vor, im Rahmen der sich anschließenden Beteiligungsverfahren (z.B. BImSchG-Verfahren) zu gegebener Zeit, wenn nötig, Einwendungen geltend machen.

Hinweis auf flugbetriebliche Bedenken gem. § 14 LuftVG:

Da bauliche Hindernisse mit einer Bauhöhe von über 100 m über Grund gem. § 14 LuftVG der luftfahrtrechtlichen Zustimmung bedürfen, werden etwaige militärisch flugbetriebliche Einwände/Bedenken über das Beteiligungsverfahren der zivilen Luftfahrtbehörde berücksichtigt.

An den nachfolgenden Verfahren ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) zwingend zu beteiligen.

Mailadresse: baiudbwtoeb@bundeswehr.org

Ratsmitglied Wetzel fragt, ob es hier überhaupt ein BimSch-Verfahren gebe, da es sich nur um zwei Windräder handle. Der Immissionsschutz greife bei Windrädern erst ab drei Anlagen.

Herr Edwein gibt zur Auskunft, dass es zu jeder einzelnen Anlage ein BimSch-Verfahren gebe.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beschlossen Ja 17 Nein 0

2.5 Mainfranken Netze GmbH, Stellungnahme vom 19.10.2016

Keine Einwände, da das Gebiet nicht zu unserem Versorgungsgebiet gehört. Bitte wenden Sie sich an den dort zuständigen Netzbetreiber.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der zuständige Netzbetreiber Unterfränkische Überlandzentrale Lültsfeld wurde am Verfahren beteiligt.

Beschlossen Ja 17 Nein 0

2.6 PLEdoc GmbH, Stellungnahme vom 20.10.2016

Mit Bezug auf Ihr o.g. Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass in dem von Ihnen angefragten Bereich keine von uns verwalteten Versorgungsanlagen vorhanden sind. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf. Wir beauskunften die Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber:

- Open Grid Europe GmbH, Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen

- Viatel GmbH, Frankfurt

Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungseinrichtungen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.

Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.

Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Es erfolgt weiterhin eine Beteiligung am Verfahren, die Kompensationsmaßnahmen werden derzeit entwickelt und sind Bestandteil der nächsten Verfahrensrunde.

Beschlossen Ja 17 Nein 0

2.7 Regierung von Unterfranken, Fachbereich Brand- und Katastrophenschutz, Stellungnahme vom 24.10.2016

Zur Stellungnahme des oben benannten Bebauungsplanverfahrens verweisen wir auf die örtlich zuständige Brandschutzdienststelle des Landkreises. Fragen des Brandschutzes spielen bei bauleitplanerischen Überlegungen im Einzelfall eine gewichtige Rolle. Insbesondere sind zu berücksichtigen:

- Ausstattung und Handlungsmöglichkeiten der gemeindlichen Feuerwehr
- Sicherstellung des zweiten Rettungswegs für Gebäude, bei denen die Brüstung von zum Anleitern bestimmten Fenstern mehr als acht Metern über Geländeoberfläche liegt, oder falls nicht vorhanden- baulich über weitere Treppen (vgl. Art.31 Abs.3 Satz 1 BayBO),
- Einhaltung der Hilfsfrist nach Nr.1.1 der Bekanntmachung über den Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes
- ausreichende Löschwasserversorgung
- ausreichende Erschließung auch bei einem Feuerwehreinsatz
- Wechselbeziehung zwischen dem Planungsbereich und anderen Gebieten hinsichtlich des Brandschutzes
- wesentliche brandschutztechnische Risiken im Planungsbereich

Die Brandschutzdienststellen stimmen sich zur Wahrung der Belange des abwehrenden Brandschutzes im Bauleitverfahren mit den Kommandanten der örtlich zuständigen gemeindlichen Feuerwehren ab.

Wir bitten daher um Beteiligung der zuständigen Brandschutzdienststelle des Landkreises.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, die Brandschutzdienststelle des Landkreises wurde am Verfahren beteiligt. Auf die Abwägung zur Stellungnahme des Landratsamtes wird verwiesen.

Beschlossen Ja 17 Nein 0

2.8 Regierung von Unterfranken, Gewerbeaufsichtsamt, Stellungnahme vom 21.10.2016

Im o.g. Planungsgebiet befinden sich Zuständigkeitsbereiche des Gewerbeaufsichtsamtes Würzburg keine Sprengstofflager sowie keine Steinbrüche, in denen Material durch Sprengen gewonnen wird. Belange der Gewerbeaufsicht werden deshalb nicht berührt

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beschlossen Ja 17 Nein 0

2.9 Deutsche Telekom Technik GmbH, Stellungnahme vom 21.10.2016

Gegen den Bebauungsplan "Windkraft Meilenhöhe Gramschatz" des Marktes Rimpar bestehen unsererseits keine Einwände.

Im unmittelbaren Geltungsbereich befinden sich keine Anlagen unseres Unternehmens.

Außerhalb des Geltungsbereichs entlang der Straße nach Binsbach führt eine Leitungstrasse der Telekom.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beschlossen Ja 17 Nein 0

2.10 Autobahndirektion Nordbayern, Stellungnahme vom 21.10.2016

Das Plangebiet hat einen Abstand von ca. 680m zur Bundesautobahn A7, die geplanten Standorte für Windkraftanlagen sind ca. 750m (WEA2) bzw. ca. 1,2km (WEA1) von der BAB A7 entfernt.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans besteht von Seiten der Autobahndirektion Nordbayern Einverständnis, wenn folgende Auflagen, Bedingungen und Hinweise erfüllt werden:

1. Mindestabstand Straßenrecht

Unter Bezug auf die Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Bau und Verkehr, für Bildung und Kultur, Wissenschaft und Kunst, der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie, für Umwelt und Verbraucherschutz, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie für Gesundheit und Pflege vom 19.07.2016 ist entsprechend Nr.7.10.1- Straßenrecht- die Anbauverbotszone und grundsätzlich auch die Anbaubeschränkungszone von Windkraftanlagen einschließlich ihres Rotors mit Rotorblattspitze freizuhalten. Bei Bundesautobahnen ist dies ein Bereich von 100m ab befestigtem Fahrbahnrand.

Bei Tank- und Rastanlagen oder Parkplätzen ein Bereich von 100m ab dem äußersten Fahrbahnrand innerhalb der Anlage.

Der erforderliche Mindestabstand gemessen vom Mastmittelpunkt bis zum Fahrbahnrand (= Rand der asphaltierten Fläche) beträgt somit 100m+ Rotorradius.

2. Mindestabstand wegen Eisabwurf

Windkraftanlagen sind entsprechend Nr.7.10.2- Eiswurf-generell so zu errichten und zu betreiben, dass es nicht zu einer Gefährdung durch Eiswurf kommt. Nachdem die Gefahr des Eiswurfs von WEA in Bayern grundsätzlich gegeben ist, müssen geeignete betriebliche bzw. technische Vorkehrungen gegen Eiswurf, wie z.B. Eiserkennungssysteme getroffen werden, die die Windkraftanlage bei Eishang anhalten oder die Rotorblätter abtauen.

Entsprechend dem Schreiben der Oberen Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Innern vom 19.07.2016, Nr.IIB5-4112.79-074/14 ist bei Windkraftanlagen zunächst zu prüfen, ob es sich bei den Standorten um eine besonders eisgefährdete Region handelt.

Handelt es sich um keine besonders eisgefährdete Region, gilt: der erforderliche Mindestabstand wegen Eiswurf beträgt gemessen vom Mastmittelpunkt bis zum Fahrbahnrand 1,5x (Nabenhöhe+Rotordurchmesser).

Soweit der vorgenannte Abstand wegen Eiswurfgefahr nicht eingehalten werden kann oder die Standorte in einer besonders eisgefährdeten Region liegen, ist für jeden WKA-Standort eine Einzelfallprüfung durch den Sachverständigen zu Funktionssicherung von Einrichtungen, durch die der Betrieb der WKA bei Eisansatz sicher ausgeschlossen werden kann oder durch die ein Eisansatz verhindert werden kann, vorzulegen. Es ist darauf zu achten, dass im Falle einer ggf. erforderlichen gutachterlichen Stellungnahme auch eine gutachterliche Bewertung des individuellen und kollektiven Eiswurfrisikos für die Verkehrsteilnehmer im konkreten Einzelfall vorgelegt wird.

Unter der Voraussetzung, dass das einwandfreie Funktionieren der automatisierten Abschaltung bei Eiseisbildung sichergestellt ist, kann dann die Straßenbauverwaltung die Zustimmung erteilen.

Der Bescheid kann erst erteilt werden, wenn der Straßenbauverwaltung folgende Unterlagen vorliegen:

- Mindestabstand Straßenrecht
- Nachweis über die Einstufung als nicht bzw. als besonders eisgefährdete Region, Nachweis durch meteorologisches Gutachten
- Bei besonders eisgefährdeter Region: gutachterliche Stellungnahme und Bewertung (siehe oben).

Weiterhin sind die nachfolgenden Auflagen, Bedingungen und Hinweise zu beachten:

1. Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf §33 STVO wird verwiesen.
2. Beleuchtungsanlagen sind so anzubringen, dass der Verkehrsteilnehmer auf der BAB A7 nicht geblendet wird.
3. Gegenüber dem Straßenbaulastträger können keine Ansprüche aufgrund von Lärm- oder sonstigen Emissionen geltend gemacht werden.
4. Die verkehrliche Erschließung, insbesondere im Hinblick auf Großraum- und Schwertransporte, muss Bestandteil des Genehmigungsverfahrens werden.

Die Autobahndirektion Nordbayern weist darauf hin, dass der grundsätzlichen Nutzung von internen Betriebszufahrten oder provisorischen Ausfahrten von der Autobahn und ihren Nebenanlagen aus verkehrlichen Gründen nicht zugestimmt wird.

Hilfsweise tragen wir vor:

Soweit unseren Einlassungen nicht gefolgt wird, sind sie als Widerspruch nach §7 BauGB zu betrachten.

Hinweis:

Diese Stellungnahme berücksichtigt nur öffentlich-rechtliche Belange. Falls die Autobahndirektion Nordbayern als Bundesstraßenverwaltung mit eigenen Grundstücken von der geplanten Aufstellung des BP betroffen ist, bitten wir um gesonderte Mitteilung.

Beschluss:

1. Mindestabstand Straßenrecht:

Die erforderlichen Mindestabstände können problemlos eingehalten werden.

2. Mindestabstand wegen Eisabwurf:

Die Windkraftanlagen werden mit Eiserkennungssystemen ausgestattet.

Der Abstand der Anlagen zur Autobahn übersteigt bei weitem den erforderlichen Sicherheitsabstand, zudem sind die Anlagen mit einem zertifizierten Eiserkennungssystem (BLADEcontrol Ice Detector) ausgestattet, dessen Wirksamkeit von einem Sachverständigen bestätigt wurde.

3. Auflagen, Bedingungen, Hinweise:

Es sind keine Werbeanlagen vorgesehen.

Die Hinweise bezüglich der Beleuchtungsanlagen, den Lärm- oder sonstigen Emissionen sowie der Nutzung von internen Betriebszufahrten werden zur Kenntnis genommen.

Die verkehrliche Erschließung wird im Genehmigungsverfahren nach BImSchG behandelt.

Beschlossen Ja 17 Nein 0

2.11 Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern, Stellungnahme vom 25.10.2016

Nach den vorliegenden Unterlagen werden durch o.g. Vorhaben keine derzeit von der Regierung von Oberfranken-Bergamt Nordbayern-wahrzunehmenden Aufgaben berührt.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beschlossen Ja 17 Nein 0

2.12 Bayerischer Bauernverband, Stellungnahme vom 25.10.2016

In obiger Angelegenheit teilen wir mit, dass gegen den Bebauungsplan des Marktes Rimpfing aus landwirtschaftlicher Sicht keine Einwendungen und Bedenken bestehen.

Dennoch ist der Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche so gering wie möglich zu halten – insbesondere der Bedarf an Öko-Ausgleichsflächen ist so knapp wie möglich zu kalkulieren.

Innerhalb des Sondergebietes „Wind“ ist die Flächennutzung für die Landwirtschaft zulässig, solange diese nicht für die Nutzung der Windkraft beansprucht werden.

Es ist für die Landwirtschaft zulässig, diese Flächen zu nutzen, wie dies auf den restlichen im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Flächen für die Landwirtschaft der Fall ist. Selbstverständlich nur, solange die Belange der Windkraftnutzung nicht eingeschränkt werden. Die baulichen Bedingungen, nach § 35 BauGB die außerhalb des Sondergebietes für Windkraftanlagen gelten sind auch innerhalb des Sondergebietes beizubehalten.

Die Nutzung der Wirtschaftswege und Grünwege durch die Baufirmen hat sorgsam zu erfolgen. Vor der Baumaßnahme ist der gute Zustand der Wege zu dokumentieren. Eventuelle Schäden, welche durch die Baufirmen (Schwertransporte etc.) verursacht wurden, sind umgehend zu reparieren. Nach Fertigstellung der Baumaßnahme ist der ursprüngliche gute Zustand der Wirtschaftswege und Grünwege wieder herzustellen.

Weiterhin ist mit einer Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzfläche während der Bauphase zu rechnen. Es muss gewährleistet sein, dass dies nur in Ausnahmefällen geschehen darf. Falls es zur Schädigung der landwirtschaftlichen Fläche kommt, muss diese nach Beendigung der Baumaßnahme wieder in den ursprünglichen Zustand zurückgesetzt werden.

Beschluss:

Der Bedarf an Öko- Ausgleichsflächen wird nach den naturschutzfachlichen Vorgaben berechnet.

Die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen ist bereits in den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan-Entwurf enthalten, die Wiederherstellung des Ausgangszustands der beanspruchten Wege wird im städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Vorhabensträger geregelt.

Die Vorgabe hinsichtlich der Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzfläche während der Bauphase wird in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen.

Beschlossen Ja 17 Nein 0

2.13 Handwerkskammer für Unterfranken, Stellungnahme vom 26.10.2016

Keine Einwände.

Wir würden es begrüßen, wenn für die Realisierung des Windparks auf regionale Handwerksbetriebe zurückgegriffen wird.

Beschluss:

Soweit möglich, soll auf regionale Firmen zurückgegriffen werden.

Beschlossen Ja 17 Nein 0

2.14 Gemeinde Unterpleichfeld, Stellungnahme vom 28.10.2016

Gegen den Bebauungsplan werden keine Einwände erhoben.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beschlossen Ja 17 Nein 0

2.15 Bayernwerk AG, Stellungnahme vom 31.10.2016

Die Bayernwerk AG ist seit 01.07.2013 der Nachfolger des ehem. Netzbetreibers E.ON Bayern AG. Bitte entfernen Sie die E.ON Bayern AG aus Ihrem Verteiler.

Die Gemeinde Gramschatz befindet sich außerhalb unseres Versorgungsbereiches. Somit bestehen unsererseits keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplans.

Wir bitten Sie, uns für alle Verfahren der Gemeinde Gramschatz betreffend, aus ihrem Verteiler zu streichen.

Beschluss:

Die Bayernwerk AG wird aus dem Verteiler gestrichen.

Beschlossen Ja 17 Nein 0

2.16 Staatliches Bauamt Würzburg, Stellungnahme vom 26.10.2016

1. Die Windkraftanlagen WEA 1 haben einen Abstand von ca. 120 m und 300m vom Fahrbahnrand der Kreisstraße WÜ 54. Gemäß Nr. 7.9 des Windenergie-Erlass-BayWEE ist die Gefahr des Eiswurfes durch Windenergieanlagen in Bayern grundsätzlich gegeben. WEA sind allgemein so zu errichten und zu betreiben, dass es nicht zu einer Gefährdung durch Eiswurf kommt.

In nicht besonders eisgefährdeten Regionen gelten Abstände größer als das Eineinhalbfache der Summe aus Rotordurchmesser und Nebenhöhe im Allgemeinen als ausreichend. Gegebenenfalls bedarf es hierzu einer sachverständigen Einschätzung.

Soweit die erforderlichen Abstände bei Eiswurfgefahr nicht eingehalten werden, ist eine gutachtliche Stellungnahme eines Sachverständigen zur Funktionssicherheit von Einrichtungen durch die der Betrieb der WEA bei Eisansatz sicher ausgeschlossen werden kann, oder durch die ein Eisansatz verhindert werden kann, vorzulegen.

2. Sollte für die Anlieferung oder den Betrieb der Windkraftanlagen ein Ausbau der Einmündung des Flurweges (Fl.Nr. 185) in die Kreisstraße WÜ 54 erforderlich werden, so ist der Umbau mit dem Staatlichen Bauamt abzustimmen. Gegebenenfalls ist eine Sondernutzungserlaubnis für die Zufahrt abzuschließen.

Beschluss:

Die Funktionssicherheit des eingebauten Eiserkennungssystems (BLADEcontrol Ice Detector) wurde bereits gutachtlich bestätigt und kann eingesehen werden.

Hinsichtlich der Anlieferung bzw. dem späteren Betrieb der Windkraftanlagen erfolgt eine Abstimmung mit dem Staatlichen Bauamt. Die aktuelle Planung sieht in dem betreffenden Bereich eine temporäre Plattenstraße vor.

Beschlossen Ja 17 Nein 0

2.17 Bayerisches Landesamt für Umwelt, Stellungnahme vom 02.11.2016

Als Landesfachbehörde befassen wir uns v. a. mit umweltbezogenen Fachfragen bei Planungen und Projekten mit überregionaler und landesweiter Bedeutung, mit Grundsatzfragen von besonderem Gewicht sowie solchen Fachbelangen, die von örtlichen oder regionalen Fachstellen derzeit nicht abgedeckt werden (z. B. Rohstoffgeologie, Geotopschutz, Geogefahren, vorsorgender Bodenschutz).

Von diesen Belangen werden die Rohstoffgeologie und der vorsorgende Bodenschutz berührt. Dazu geben wir im vorliegenden Verfahren folgende Stellungnahme ab:

Rohstoffgeologie:

Belange der Rohstoffgeologie sind nicht unmittelbar betroffen. Vor der Ausweisung potenzieller externer Ausgleichsflächen (Kompensationsausgleich lt. Umweltbericht 0,52 ha) ist die Rohstoffgeologie erneut zu beteiligen um potenzielle Konflikte mit Belangen der Rohstoffgeologie frühzeitig zu vermeiden.

Bei weiteren Fragen zur Rohstoffgeologie wenden Sie sich bitte an Dr. Georg Büttner (09281/1800-4751) oder Dr. Elmar Linhardt (09281/1800-4756).

Vorsorgender Bodenschutz:

Die Inanspruchnahme von Flächen durch Erschließungsmaßnahmen, wie die Netzanbindung oder den Wegebau, sowie für Montage und Wartung stellt laut der gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien "Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA)" vom 20. Dezember 2011 einen Eingriff in das Schutzgut Boden dar, der auszugleichen ist. Während der Errichtung von Windkraftanlagen und bei Betriebsstörungen kann es zu schädlichen Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG kommen. Auf die Pflichten zur Gefahrenabwehr nach § 4 BBodSchG wird ausdrücklich hingewiesen.

Nach der Räumung der temporär eingerichteten Montage- und Lagerflächen sowie der Flächen für den Kranausleger sind entstandene Bodenverdichtungen durch Lockerungsmaßnahmen mit geeignetem Gerät zu beseitigen und die Böden in ihrer funktionalen Leistungsfähigkeit wieder-herzustellen. Dabei sind insbesondere die Vorgaben der DIN 19731 zu beachten. Hilfestellungen zum umweltgerechten Umgang mit Boden sind im Leitfaden zur Bodenkundlichen Baubegleitung des Bundesverbandes Boden zu finden. Bei weiteren Fragen zum vorsorgenden Bodenschutz wenden Sie sich bitte an Frau Peggy Bierbaß (Referat 107, Tel. 09281/1800-4724).

Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen der Wasserwirtschaft, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des technischen Umweltschutzes verweisen wir auf die Stellungnahmen des Landratsamtes Würzburg (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde) und des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg. Diese Stellen beraten wir bei besonderem fachspezifischem Klärungsbedarf im Einzelfall.

Beschluss:

Hinsichtlich der Thematik „Rohstoffgeologie“ wird eine erneute Beteiligung im Verfahren erfolgen.

Die Hinweise bezüglich des Thema's „Vorsorgender Bodenschutz“ werden zur Kenntnis genommen. Die Wiederherstellung der Böden in ihren Urzustand wird ausdrücklich in den Textlichen Festsetzungen thematisiert.

Beschlossen Ja 17 Nein 0

2.18 Gemeinde Güntersleben, Stellungnahme vom 03.11.2016

Keine Stellungnahme erforderlich.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beschlossen Ja 17 Nein 0

2.19 Gemeinde Hausen bei Würzburg, Stellungnahme vom 03.11.2016

Keine Einwendungen.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beschlossen Ja 17 Nein 0

2.20 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Stellungnahme vom 07.11.2016

Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:

Aus Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen massive Einwände gegen den Bebauungsplan, er ist aus hiesiger Sicht entschieden abzulehnen, da die WKAs – wie bereits die Begründung zur Aufstellung feststellt – eine negative Kulissenwirkung zur Klosteranlage Fährbrück hervorrufen werden: „Aufgrund der Höhensituation (Klosteranlage liegt 35 m Höhenmeter niedriger als die geplanten Windkraftanlagen) entsteht eine Kulissensituation, bei Standpunkt südöstlich der Klosteranlage“ entsteht.

Die Wallfahrtskirche Mariae Himmelfahrt ist als landschaftsprägendes Denkmal kartiert und steht nur 4,5 km von den geplanten WKAs entfernt. Sie ist nach Art. 1 Abs. 2 DSchG mit folgendem Text in die Bayerische Denkmalliste eingetragen:

„Kath. Wallfahrtskirche Mariae Himmelfahrt, barocker Saalbau mit eingezogenem Chor und Chorflankenturm mit Welscher Haube, wohl von Antonio Petrini, 1683-97; mit Ausstattung.“

Darüber hinaus ist das Objekt in die Haager Liste der schützenswerten Kulturdenkmäler aufgenommen, was die herausragende Bedeutung der Kirche dokumentiert:

„Kath. Wallfahrtskirche Mariae Himmelfahrt. 1683/ 97 wohl von Petrini. Gute Ausstattung der gleichen Zeit.“

Der Würzburger Fürstbischof Johann Gottfried von Guttenberg ließ die Wallfahrtskirche „Mariae Himmelfahrt und St. Gregor der Große“ anstelle eines Vorgängerbaus in den Jahren von 1683 bis 1697 durch den italienische Baumeister Antonio Petrini errichten. Die überregional bedeutende Mareinwallfahrt besteht wohl seit dem 14. Jh. und wird seit 1880 von dem benachbarten Augustinerkloster Fährbrück betreut. Die monumentale Westfassade mit einem in Voluten auslaufenden Blendgiebel, zählt zu den herausragenden Beispielen des frühen Barocks in Franken, der deutlich den Einfluss italienischer Vorbilder zeigt. Das Erscheinungsbild mit dem hoch aufragenden Turm ist auf diese räumliche Fernwirkung hin konzipiert, die Kirche ist in der Volksfrömmigkeit fest verankert. Jährlich finden mehrere Wallfahrten aus den umliegenden Gemeinden und regelmäßig Marienandachten statt. Die Behauptung der Bebauungsplan-Begründung „(Historische) Sichtbeziehungen zu dem landschaftsprägenden Baudenkmal Münster "Maria Himmelfahrt und St. Georg der Große" der Klosteranlage Fährbrück sind nicht betroffen“ wird nicht begründet. Sie ist daher nicht nachvollziehbar, da die historischen Wallfahrtswege und Sichtbeziehungen nicht genannt und dem Verfasser der Bebauungsplan-Begründung möglicherweise auch gar nicht bekannt sind. Der Urkataster von 1839 zeigt noch den Wallfahrtsweg von Bergtheim, der im Rahmen der Flurbereinigung beseitigt wurde, der Wallfahrtsweg von Opferbaum folgt der heutigen Trasse der Kreisstraße WÜ 55. Südöstlich des Klosters verläuft die Erste Chaussee des Hochstifts Würzburg von Würzburg nach Meinigen über Bergtheim und Opferbaum, die der Trasse der heutigen Bundesstraße 19 entspricht. Diese historische Straße peilte immer wieder gezielt die Kirchtürme der Ortschaften an und führt

in gewissem Abstand an der Wallfahrtskirche vorbei, der die Reisenden zwischen Bergtheim und Opferbaum westlich begleitet. Diese ebenfalls historische Blickbeziehung würde, durch die Kulissenwirkung der höher stehenden WKAs, massiv gestört werden. Abschließend ist festzustellen, dass die Beeinträchtigung der Planung umso größer angesehen werden muss, da die Wallfahrtskirche in Alleinlage in der Landschaft liegt und mit dem hohen Turm eine Landmarke darstellt, die bereits aus großer Entfernung wahrgenommen wird. Daher muss die Errichtung der WKAs im bisher unbelasteten Sichtkreis der bedeutenden Wallfahrtsstätte von Seiten des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege strikt abgelehnt werden.

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Im Gebiet zwischen den Ortschaften Markt Rimpar, Hausen b. Würzburg und Binsbach sind zahlreiche Bodendenkmäler bekannt. In der näheren Umgebung zu oben genanntem Planungsgebiet befinden sich folgende Bodendenkmäler:

- D-6-6025-0028: Siedlung der Linearbandkeramik, der Stichbandkeramik, des Mittelneolithikums, der jüngeren Latènezeit und vermutlich der Hallstattzeit.
- D-6-6026-0011: Siedlung der Linearbandkeramik und der Urnenfelderzeit.
- D-6-6026-0302: Siedlung der Linearbandkeramik.

Wegen der Dichte an bekannten Bodendenkmälern in der Umgebung und wegen der siedlungsgünstigen Topographie des Planungsgebietes, sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes weitere Bodendenkmäler zu vermuten.

Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen gemäß Art. 7.1 DSchG Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis.

Wir bitten Sie deshalb folgenden Text in die textlichen Hinweise auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen:

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 DSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren gegebenenfalls die fachlichen Anforderungen formulieren.

Im Falle der Denkmalvermutung werden im Rahmen des Erlaubnisverfahrens auch Möglichkeiten zur Unterstützung des Antragstellers bei der Denkmalfeststellung geprüft. Informationen hierzu finden Sie unter: http://www.blfd.bayern.de/medien/denkmalpflege_themen_7_denkmalvermutung.pdf

Wir weisen darauf hin, dass die erforderlichen Maßnahmen abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen können und rechtzeitig geplant werden müssen.

Sollte die archäologische Ausgrabung als Ersatz für die Erhaltung eines Bodendenkmals notwendig sein, sind hierbei auch Vor- und Nachbereitung der Ausgrabung zu berücksichtigen (u.a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde). Bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen soll grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für den einzelnen Bauwerber zu reduzieren (vgl. BayVGH, Urteil v. 4. Juni 2003, Az.: 26 B 00.3684, EzD 2.3.5 Nr. 3 / Denkmalpflege Informationen des BLfD 2004/I (B 127), 68 ff. [mit Anm. W. K. Göhner]; BayVG München, Urteil v. 14. September 2000, Az.: M 29 K 00838, EzD 2.3.5 Nr. 2).

Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte unserer Homepage:

http://www.blfd.bayern.de/medien/rechtliche_grundlagen_bodendenkmal.pdf

(Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern).

In Umsetzung der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshof (Entscheidung vom 22. Juli 2008, Az.: Vf. 11-VII-07, juris / NVwZ 2008, 1234-1236 [bestätigt durch die nachgehenden Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2008, Az.: 1 BvR 2296/08 & 1 BvR 2351/08, n. v.]) wird dringend angeregt, aus städtebaulichen Gründen geeignete Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB (z. B. nach Nummern 2, 9, 10, 11, 15, 20 [Bodendenkmal als „Archiv des Bodens“]) vorzunehmen.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält einen Abdruck dieses Schreibens mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege

(www.blfd.bayern.de).

Herr Edwein verweist auf die nach Angaben des Landesamtes für Denkmalpflege vorgenommene Visualisierung, die Aufschluss geben solle, wie sich die geplanten Windräder auf die Klosteranlage auswirkten.

Verschiedene Ratsmitglieder wünschen Fotos, die Herr Edwein aufzeigt.

Ratsmitglied Weidner weist auf die besondere Bedeutung der Klosteranlage hin, das Vorhaben würde zu einer schweren Beeinträchtigung führen.

Ratsmitglied Wetzel zeigt sich verwundert über die angesprochen Visualisierung. Laut Geschäftsordnung habe der Gemeinderat im Vorfeld alle Unterlagen zu bekommen, um sich ein Bild machen zu können. Dass hier solche wesentlichen Sitzungsunterlagen fehlen, sei deshalb zu kritisieren. Ebenso sei Kritik an der Aussage des Konservators zu üben, derzufolge Beeinträchtigungen des Wirkungsraumes der Wallfahrtskirche nicht den Grad der schweren Beeinträchtigung erreichen." Die eben dargestellte Visualisierung auf der Leinwand sei ein Witz; mit Photoshop könne man alles machen. Er äußere deshalb ein klares Nein gegen das Vorhaben.

Ratsmitglied Weißner entgegnet, dass sich ein jeder hier im Raum informieren konnte. So gebe es im Internet auch eine Seite, wo man Windräder zur Visualisierung hineinsetzen könne. Auf der Seite Bayern Atlas funktioniere das prima.

Beschluss:

1. Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:

Eine mögliche Betroffenheit der Klosteranlage Fährbrück wurde in einer Visualisierung untersucht, diese wurde dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zur Verfügung gestellt, woraufhin sich Oberkonservator Herr Haas wie folgt äußerte:

" Auf der Basis der vorgelegten Visualisierungen sind Beeinträchtigungen des Wirkungsraumes der Wallfahrtskirche zu erwarten, die jedoch nicht den Grad der schweren Beeinträchtigung erreichen."

2. Bodendenkmalpflegerische Belange:

Die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 DSchG (sog. Grabungserlaubnis) wurde mit Schreiben vom 22.11.2016 unter Beachtung von Auflagen erteilt.

Die vorgeschlagene Textpassage bezüglich der Bodeneingriffe wird in die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan aufgenommen.

Beschlossen Ja 11 Nein 6

2.21 Zweckverband Fernwasserversorgung Mittelmain, Stellungnahme vom 08.11.2016

Keine Einwände.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beschlossen Ja 17 Nein 0

2.22 Staatliches Schulamt Landkreis Würzburg, Stellungnahme vom 08.11.2016

Keine Einwände.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beschlossen Ja 17 Nein 0

2.23 Regierung von Unterfranken, Stellungnahme vom 08.11.2016

Der Markt Rimpar möchte im Bereich der „Meilenhöhe“ zwei Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 221m zulassen und hat hierfür in seiner Sitzung am 17.09.2015 und am 21.07.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Windkraft Meilenhöhe Gramschatz“ beschlossen und das Beteiligungsverfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB eingeleitet. Das Plangebiet befindet sich an der nordöstlichen Gemarkungsgrenze von Gramschatz und umfasst eine Fläche von ca. 10,6 ha.

Der Regionale Planungsverband Würzburg ändert zurzeit seinen Regionalplan betreffend das Kapitel B X 5 „Erneuerbare Energien“ Abschnitt 5.1 „Windkraftnutzung“. Hierbei handelt es sich um ein in Aufstellung befindliches Ziel der Raumordnung, welches als sonstiges Erfordernis der Raumordnung gemäß Art. 3 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Art. 2 Nr. 4 BayLplG zu berücksichtigen ist. Die Fortschreibung umfasst Kriterien für den Ausschluss und die Beschränkung der Windkraftnutzung und darauf aufbauende Ausschlussgebiete für Windkraftnutzung. Weiter sieht die Fortschreibung die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung vor. Der Regionale Planungsverband hat in seiner Sitzung am 05.07.2016 die Fortschreibung des Kapitels B X „Energieversorgung“, Abschnitt 5.1 „Windkraftnutzung“ nach erfolgter Auswertung des 2. Anhörungsverfahrens abschließend beschlossen und den Antrag auf Verbindlicherklärung für diese Verordnung bei der höheren Landesplanungsbehörde eingereicht. Derzeit läuft das Verfahren der Verbindlicherklärung; dieses wird voraussichtlich noch im Jahr 2016 abgeschlossen.

Das Planungsgebiet liegt innerhalb des Vorranggebietes WK 6 „Südwestlich Binsbach“, das in der genannten Regionalplanfortschreibung enthalten ist (Festlegung B X 5.1.3 i.V.m. Karte 2b „Siedlung und Versorgung – Windkraftnutzung“ Regionalplan der Region Würzburg (RP2), Stand gemäß Beschluss des Planungsausschusses vom 05.07.2016). Vorranggebiete sind in den Bereichen ausgewiesen, in denen keine harten Tabukriterien (rechtliche oder tatsächliche Ausschlusskriterien) sowie keine weichen Tabukriterien zum Tragen kommen und in denen die der Windkraftnutzung entgegenstehenden Belange in ihrer Gewichtung zurückstehen können. Insoweit steht das Vorhaben zunächst grundsätzlich im Einklang mit dem in Aufstellung befindlichen Ziel B X 5.1.3 der Regionalplanfortschreibung.

Bei der Festlegung des Vorranggebietes hat eine intensive fachliche Einzelprüfung auf Ebene des Regionalplans nach einheitlichen, nachvollziehbaren und fachlich begründeten Kriterien stattgefunden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass auf der Regionalplanebene nur die Auswahl geeigneter Gebiete erfolgt, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Bei der Realisierung der Windkraftanlagen werden im Rahmen der konkreten Standortplanung und im Genehmigungsverfahren i.d.R. detaillierte Untersuchungen erforderlich, um die Auswirkungen auf Natur und Umwelt und damit die Zulassungsfähigkeit von WKA abschließend zu behandeln. In der Begründung zum Vorranggebiet WK 6 (VRG WK 6) werden entsprechend Hinweise gegeben, die bei der konkreten Standortplanung und im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden sollen (Begründung zu B X 5.1.3 RP2):

1. In der Begründung zu B X 5.1 RP2 wird auf die Überschneidung des VRG WK 6 mit einem vorgeschlagenen Vorbehaltsgebiet für die Trinkwasserversorgung und die Prüfung dieses Belangs im Genehmigungsverfahren für konkrete Anlagentypen und -standorte verwiesen. Gegen das Windkraftvorhaben könnte somit sprechen, dass das Grundwasser beeinträchtigt wird. Gem. Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) sollen Grundwasservorkommen geschützt und die Reinhaltung der Gewässer sichergestellt werden.

Es soll darauf hingewirkt werden, dass das Wasser seine Funktionen im Naturhaushalt auf Dauer erfüllen kann. Nutzungen, die die Funktionsfähigkeit des Grundwassers oder der oberirdischen Gewässer auf Dauer verschlechtern, sollen im Sinne des wasserwirtschaftlichen Vorsorgeprinzips und im Interesse der nachfolgenden Generationen unterbleiben (Grundsatz 7.2.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern m. Begründung, LEP). Nach der vorliegenden Begründung mit Umweltbericht wird aufgrund des tonhaltigen Bodens, welcher von hoher Bedeutung für den Grundwasserhaushalt ist, bei ordnungsgemäßem Betrieb der Anlagen ein Schadstoffeintrag in das Grundwasser ausgeschlossen. Hierzu ist festzustellen, dass eine abschließende Beurteilung der wasserwirtschaftlichen Belange der zuständigen Wasserwirtschaftsbehörde vorbehalten ist.

2. Zudem wird in der Begründung zum VRG WK 6 darauf verwiesen, dass auf Grund der Nähe zum FFH-Gebiet 6025-371 „Gramschatzer Wald“ (einer der größten Waldkomplexe der süddeutschen Muschelkalkregion, Schwerpunktgebiet der Bechsteinfledermaus) mit einem erhöhten artenschutzrechtlichen Prüfaufwand zu rechnen ist. In diesem Kontext wird auf den Grundsatz 7.1.6 LEP verwiesen, wonach Lebensräume für wildlebende Arten gesichert und entwickelt werden sollen. Gemäß Ziel 7.1.6 LEP mit Begründung ist für die Natura-2000-Gebiete auch auf örtlicher Ebene ein zusammenhängendes Netz an Biotopen zu schaffen bzw. zu verdichten. Nach der vorliegenden Begründung mit Umweltbericht ist nicht von erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes auszugehen; auch sind demnach - unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen - artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen. Hierzu ist festzustellen, dass eine abschließende Beurteilung der natur- und artenschutzrechtlichen Belange der zuständigen Naturschutzbehörde vorbehalten ist.

3. Ferner wird in der Begründung zum VRG WK 6 auf die Einzelfallprüfung möglicher Auswirkungen auf den Tatbestand und die Schwere der Beeinträchtigung und ggf. Sichtbeziehungen zu dem Landschaftsprägenden Baudenkmal „Wallfahrtskirche Mariae Himmelfahrt und Gregor der Große“ (D-6-79-143-25; Baudenkmal der Haager Liste) verwiesen. Die Errichtung von WKA kann sich auf die Umgebung bzw. auf großräumige Sichtbezüge von landschaftsprägenden Denkmälern negativ auswirken. Gemäß Ziel B VI 7.5.2 RP2 sollen die in der Denkmalliste eingetragenen Baudenkmäler der Region geschützt, erhalten und gepflegt werden. Gemäß der vorliegenden UVP sind historische Sichtbeziehungen zu dem Landschaftsprägenden Baudenkmal "Mariae Himmelfahrt und St. Georg der Große" der Klosteranlage Fährbrück nicht betroffen. Es wird festgestellt, dass aufgrund der Höhensituation (Klosteranlage liegt 35 m Höhenmeter niedriger als die geplanten Windkraftanlagen) eine Kulissensituation bei dem Standpunkt südöstlich der Klosteranlage entsteht, jedoch aus den umliegenden Ortschaften (Opferbaum, Bergtheim) die Sicht auf die Klosteranlage verbleibt. In diesem Zusammenhang ist der Stellungnahme der Denkmalschutzbehörde ein besonderes Gewicht beizumessen.

Fazit

Nach alledem ist folgendes festzustellen:

Das Planungsgebiet liegt im geplanten Vorranggebiet WK 6 „Nordöstlich Südwestlich Binsbach“ gemäß der Regionalplanfortschreibung „Windkraft“ der Region Würzburg. Die Planung trägt damit dem landesplanerischen Konzentrationsprinzip Rechnung. Die Bauleitplanung steht mit dem in Aufstellung befindlichen Ziel B X 5.1.3 der Regionalplanfortschreibung im Einklang, wenn die zuständigen Naturschutz-, Wasserwirtschafts- und Denkmalschutzbehörden dem Vorhaben zustimmen.

Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung. Eine Prüfung und Würdigung sonstiger öffentlicher Belange ist damit nicht verbunden.

Ratsmitglied Weidner hält es für sinnvoll und schlägt vor, das Vorhaben zurückzustellen, bis klar sei, welche Anforderungen die Trinkwasserversorgung formuliere.

Ratsmitglied Wetzel meint, dass man hier mit der wichtigsten Ressource der Welt spiele; die Kinder hätten schließlich ein Recht auf gesundes Wasser. Man werde das Fundament, wenn es

erst einmal im Boden sei, nie mehr ganz herausbekommen. Die Wasserschutz-zonen 2 und 3 seien bisher nicht neu festgelegt, man befinde sich in einem schwebenden Verfahren. Man habe hier mit viel Glück für den Ortsteil Gramschatz Wasser in 20 m Tiefe gefunden, und nun sollen gleichzeitig technische Anlagen installiert werden, von denen die Regierung sage, dass sie das Grundwasser beeinträchtigen können. Er lehne das Vorhaben auch aus diesen Gründen ab.

Ratsmitglied Schneider verweist auf die vorliegende Begründung. Demnach sei ein Schadstoffeintrag aufgrund des tonhaltigen Bodens ausgeschlossen. Also könne nicht die Rede davon sein, dass die Regierung das Vorhaben ablehne; die Aussage von Ratskollege Wetzel sei deshalb keinesfalls nachvollziehbar.

1. Bürgermeister Losert ergänzt, dass die Regierung auf die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes verwiesen habe.

Beschluss:

Die Planung erfolgt in enger Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt.

Eine mögliche Betroffenheit der Klosteranlage Fährbrück wurde in einer Visualisierung untersucht, diese wird Bestandteil der Verfahrensunterlagen.

Hinsichtlich der natur- und artenschutzrechtlichen Belange wird auf die Abwägung zur Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde verwiesen. Die denkmalpflegerischen Belange wurden bereits im Rahmen der Behandlung der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege behandelt.

Beschlossen Ja 11 Nein 6

2.24 Kreisheimatpflege Landkreis Würzburg, Stellungnahme vom 07.11.2016

Von Seiten der Kreisheimatpflege bestehen **durchaus Einwände** zum o.g. Bebauungsplan in Bezug auf die Errichtung der zwei Windenergieanlagen.

Im geplanten Gebiet befindet sich in der Nachbarschaft in 4,5 km Entfernung die Wallfahrtskirche Mariae Himmelfahrt in Fährbrück, die unter D-6-79-143-25 in der denkmalliste des Bayr. Landesamtes für Denkmalschutz (Gemeinde Hausen b. Würzburg) eingetragen ist. Die Wallfahrtskirche mit Klosteranlage ist in Bezug auf die Alleinlage ein weithin sichtbares Denkmal. Sie liegt lt. dem Bayern Atlas plus 40m niedriger als die geplanten Windkraftanlagen, so dass eine unschöne und störende Kulissenwirkung zu befürchten ist.

Es wird daher gebeten zu prüfen, ob nicht der Alternativstandort (WK38), genannt unter Punkt 7.4 Ihrer Begründung westlich von Rimpar die bessere Wahl wäre.

Da sich sowohl im Bereich der Meilenhöhe als auch westlich von Rimpar Bodendenkmäler befinden, wird bereits im Vorfeld vorsorglich darauf hingewiesen, dass im Falle von Bodendenkmalfunden, die Verpflichtung besteht, diese gem. Art.8 BayDSchG unverzüglich den Unteren Denkmalschutzbehörden oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen.

Ratsmitglied Wetzel weist bezüglich des vom Kreisheimatpfleger erwähnten Alternativstandortes darauf hin, dass der Rimparer Gemeinderat die Windanlage westlich von Rimpar abgelehnt habe. Die Beschlussvorlage sei nicht ganz zutreffend.

Beschluss:

Eine mögliche Betroffenheit der Klosteranlage Fährbrück wurde in einer Visualisierung untersucht, diese wird Bestandteil der Verfahrensunterlagen.

Für den Alternativstandort westlich von Rimpar existieren naturschutzfachliche Bedenken.

Der Hinweis bezüglich der Anzeigepflicht von Bodendenkmalfunden wird in die textlichen Festsetzungen aufgenommen.

Beschlossen Ja 11 Nein 6

2.25 Regionaler Planungsverband Würzburg, Stellungnahme vom 10.11.2016

Der Regionale Planungsverband Würzburg ändert zurzeit seinen Regionalplan betreffend das Kapitel B X 5 „Erneuerbare Energien“ Abschnitt 5.1 „Windkraftnutzung“. Hierbei handelt es sich um ein in Aufstellung befindliches Ziel der Raumordnung, welches als sonstiges Erfordernis der Raumordnung gemäß Art. 3 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Art. 2 Nr. 4 BayLplG zu berücksichtigen ist. Die Fortschreibung umfasst Kriterien für den Ausschluss und die Beschränkung der Windkraftnutzung und darauf aufbauende Ausschlussgebiete für Windkraftnutzung. Weiter sieht die Fortschreibung die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung vor. Der Regionale Planungsverband hat in seiner Sitzung am 05.07.2016 die Fortschreibung des Kapitels B X „Energieversorgung“, Abschnitt 5.1 „Windkraftnutzung“ nach erfolgter Auswertung des 2. Anhörungsverfahrens abschließend beschlossen und den Antrag auf Verbindlicherklärung für diese Verordnung bei der höheren Landesplanungsbehörde eingereicht. Derzeit läuft das Verfahren der Verbindlicherklärung; dieses wird voraussichtlich noch im Jahr 2016 abgeschlossen.

Das Planungsgebiet liegt innerhalb des Vorranggebietes WK 6 „Südwestlich Binsbach“, das in der genannten Regionalplanfortschreibung enthalten ist (Festlegung B X 5.1.3 i. V. m. Karte 2 b „Siedlung und Versorgung – Windkraftnutzung“ Regionalplan der Region Würzburg (RP2), Stand gemäß Beschluss des Planungsausschusses vom 05.07.2016). Vorranggebiete sind in den Bereichen ausgewiesen, in denen keine harten Tabukriterien (rechtliche oder tatsächliche Ausschlusskriterien) sowie keine weichen Tabukriterien zum Tragen kommen und in denen die der Windkraftnutzung entgegenstehenden Belange in ihrer Gewichtung zurückstehen können. Insoweit steht das Vorhaben zunächst grundsätzlich im Einklang mit dem in Aufstellung befindlichen Ziel B X 5.1.3 der Regionalplanfortschreibung.

Bei der Festlegung des Vorranggebietes hat eine intensive fachliche Einzelprüfung auf Ebene des Regionalplans nach einheitlichen, nachvollziehbaren und fachlich begründeten Kriterien stattgefunden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass auf der Regionalplanebene nur die Auswahl geeigneter Gebiete erfolgt, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Bei der Realisierung der Windkraftanlagen werden im Rahmen der konkreten Standortplanung und im Genehmigungsverfahren i. d. R. detaillierte Untersuchungen erforderlich, um die Auswirkungen auf Natur und Umwelt und damit die Zulassungsfähigkeit von WKA abschließend zu behandeln. In der Begründung zum Vorranggebiet WK 6 (VRG WK 6) werden entsprechend Hinweise gegeben, die bei der konkreten Standortplanung und im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden sollen (Begründung zu B X 5.1.3 RP2):

1. In der Begründung zu B X 5.1 RP2 wird auf die Überschneidung des VRG WK 6 mit einem vorgeschlagenen Vorbehaltsgebiet für die Trinkwasserversorgung und die Prüfung dieses Belangs im Genehmigungsverfahren für konkrete Anlagentypen und -standorte verwiesen. Gegen das Windkraftvorhaben könnte somit sprechen, dass das Grundwasser beeinträchtigt wird. Gem. Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) sollen Grundwasservorkommen geschützt und die Reinhaltung der Gewässer sichergestellt werden.

Es soll darauf hingewirkt werden, dass das Wasser seine Funktionen im Naturhaushalt auf Dauer erfüllen kann. Nutzungen, die die Funktionsfähigkeit des Grundwassers oder der oberirdischen Gewässer auf Dauer verschlechtern, sollen im Sinne des wasserwirtschaftlichen Vorsorgeprinzips und im Interesse der nachfolgenden Generationen unterbleiben (7.2.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern m. Begründung, LEP). Nach der vorliegenden Begründung mit

Umweltbericht wird aufgrund des tonhaltigen Bodens, welcher von hoher Bedeutung für den Grundwasserhaushalt ist, bei ordnungsgemäßem Betrieb der Anlagen ein Schadstoffeintrag in das Grundwasser ausgeschlossen. Hierzu ist festzustellen, dass eine abschließende Beurteilung der wasserwirtschaftlichen Belange der zuständigen Wasserwirtschaftsbehörde vorbehalten ist.

2. Zudem wird in der Begründung zum VRG WK 6 darauf verwiesen, dass auf Grund der Nähe zum FFH-Gebiet 6025-371 „Gramschatzer Wald“ (einer der größten Waldkomplexe der süddeutschen Muschelkalkregion, Schwerpunktgebiet der Bechsteinfledermaus) mit einem erhöhten artenschutzrechtlichen Prüfaufwand zu rechnen ist. In diesem Kontext wird auf den Grundsatz 7.1.6 LEP verwiesen, wonach Lebensräume für wildlebende Arten gesichert und entwickelt werden sollen. Gemäß Ziel 7.1.6 LEP mit Begründung ist für die Natura-2000-Gebiete auch auf örtlicher Ebene ein zusammenhängendes Netz an Biotopen zu schaffen bzw. zu verdichten. Nach der vorliegenden Begründung mit Umweltbericht ist nicht von erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes auszugehen; auch sind demnach - unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen - artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen. Hierzu ist festzustellen, dass eine abschließende Beurteilung der natur- und artenschutzrechtlichen Belange der zuständigen Naturschutzbehörde vorbehalten ist.

3. Ferner wird in der Begründung zum VRG WK 6 auf die Einzelfallprüfung möglicher Auswirkungen auf den Tatbestand und die Schwere der Beeinträchtigung und ggf. Sichtbeziehungen zu dem Landschaftsprägenden Baudenkmal „Wallfahrtskirche Mariae Himmelfahrt und Gregor der Große“ (D-6-79-143-25; Baudenkmal der Haager Liste) verwiesen. Die Errichtung von WKA kann sich auf die Umgebung bzw. auf großräumige Sichtbezüge von landschaftsprägenden Denkmälern negativ auswirken. Gemäß Ziel B VI 7.5.2 RP2 sollen die in der Denkmalliste eingetragenen Baudenkmäler der Region geschützt, erhalten und gepflegt werden. Gemäß der vorliegenden UVP sind historische Sichtbeziehungen zu dem Landschaftsprägenden Baudenkmal "Mariae Himmelfahrt und St. Georg der Große" der Klosteranlage Fährbrück nicht betroffen. Es wird festgestellt, dass aufgrund der Höhensituation (Klosteranlage liegt 35 Höhenmeter niedriger als die geplanten Windkraftanlagen) eine Kulissensituation bei dem Standpunkt südöstlich der Klosteranlage entsteht, jedoch aus den umliegenden Ortschaften (Opferbaum, Bergtheim) die Sicht auf die Klosteranlage verbleibt. In diesem Zusammenhang ist der Stellungnahme der Denkmalschutzbehörde ein besonderes Gewicht beizumessen.

Fazit

Nach alledem ist folgendes festzustellen:

Das Planungsgebiet liegt im geplanten Vorranggebiet WK 6 „Nordöstlich Südwestlich Binsbach“ gemäß der Regionalplanfortschreibung „Windkraft“ der Region Würzburg. Die Planung trägt damit dem landesplanerischen Konzentrationsprinzip Rechnung. Die Bauleitplanung steht mit dem in Aufstellung befindlichen Ziel B X 5.1.3 der Regionalplanfortschreibung im Einklang, wenn die zuständigen Naturschutz-, Wasserwirtschafts- und Denkmalschutzbehörden dem Vorhaben zustimmen.

Ratsmitglied Weidner spricht sich gegen das Vorhaben aus.

Beschluss:

Die Planung erfolgt in enger Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt. Bei ordnungsgemäßem Betrieb entstehen keine Beeinträchtigungen für das Grundwasser.

Es wurde eine Visualisierung und Sichtbarkeitsanalyse mit vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege abgestimmten Beobachterstandpunkten angefertigt und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zur Verfügung gestellt, woraufhin sich Oberkonservator Herr Haas wie folgt äußerte: *"Auf der Basis der vorgelegten Visualisierungen sind Beeinträchtigungen des Wirkungsraumes der Wallfahrtskirche zu erwarten, die jedoch nicht den Grad der schweren Beeinträchtigung erreichen."*

Im Übrigen wird auf die Abwägungen zu den Stellungnahmen der zuständigen Naturschutz-, Wasserwirtschafts- und Denkmalschutzbehörden verwiesen.

Beschlossen Ja 10 Nein 7

2.26 Stadt Würzburg, Stellungnahme vom 10.11.2016

Keine Anregungen und Bedenken.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beschlossen Ja 17 Nein 0

2.27 Unterfränkische Überlandzentrale Lülsfeld eG, Stellungnahme vom 10.11.2016

Im Bereich des geplanten Bebauungsplanes befinden sich keine Anlagen unseres Unternehmens.

Die genaue Lage entnehmen Sie bitte unserer Planauskunft. Diese finden Sie unter <https://www.uez.de/Planauskunft.html>.

Abgesehen von den genannten Ausführungen haben wir keine Einwände gegen den Vorentwurf des Bebauungsplanes "Windkraft Meilenhöhe Gramschatz" im Markt Rimpar.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beschlossen Ja 17 Nein 0

2.28 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Würzburg, Stellungnahme vom 10.11.2016

Bereich Forsten:

Der Wald ist durch die Windkraftanlagen nicht betroffen.

Bereich Landwirtschaft:

Status Landwirtschaft im Sondergebiet

In den planrechtlichen Festsetzungen (2.1 Art der baulichen Nutzung) steht: „Die Darstellung des Sondergebiets erfolgt in überlagernder Darstellung als Schraffur über der landwirtschaftlichen Nutzfläche, die nicht überbaubaren Flächen sollen weiterhin als landwirtschaftliche Nutzflächen bewirtschaftet werden.“

Für die Landwirte, die Flächen innerhalb des Sondergebietes besitzen und bewirtschaften hat das Sondergebiet weitreichende rechtliche Veränderungen. In einem Sondergebiet gelten andere Gesetze z. B. in Bezug auf Anbau, Düngung, Pflanzenschutz etc. Auch das Bauen im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist dann nicht mehr möglich.

Um eine landwirtschaftliche Nutzung wie z. Zt. ohne Probleme weiterhin betreiben zu können schlägt das AELF folgende Festlegung vor:

Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO

Zweckbestimmung: „Fläche für Windkraftanlagen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB einschl. notwendiger Nebenanlagen; Restflächen = Flächen für die Landwirtschaft“ zu regeln oder durch Festsetzung:

„Innerhalb des Sondergebiets Windkraftanlagen ist eine Nutzung der Flächen, die nicht für die Windkraftnutzung beansprucht werden, für die Landwirtschaft zulässig. Die Nutzung für die Landwirtschaft ist in gleicher Weise und unter den gleichen rechtlichen Bedingungen zulässig, wie dies auf den übrigen im Flächennutzungsplan ausgewiesenen ‚Flächen für die Landwirtschaft‘ der Fall ist. Die entsprechenden baulichen Bedingungen nach § 35 BauGB, die außerhalb des Sondergebietes für WEA gelten, sind auch innerhalb des Sondergebietes beizubehalten.“

Folgenutzung/Rückbau nach Ablauf des Sondergebietes

Es besteht die Möglichkeit im Bebauungsplan bereits als textliche Festsetzung die Folgenutzung (§ 9 Satz 2. BauGB) als „Fläche für die Landwirtschaft“ und den Rückbau mit den Zuwegungen, des Fundaments und der Leitungen etc. der Windkraftanlagen festzulegen. Nachzuprüfen wäre, ob Betonpfähle notwendig sind, da diese im Erdreich verbleiben sollen. Es sollte zudem geprüft werden, ob eine ausreichend hohe Kautions hinterlegt ist, damit diese bei eventueller Insolvenz der Betreiber der Windkraftanlagen für das Weiterbewirtschaften bzw. für die Demontage verwendet werden kann. Empfehlenswert wäre eine Nachhaftungsklausel. Die Höhe der Rücklage der Rückbaukosten sollte nicht zu niedrig liegen, diese differieren von mind. 70.000 – 200.000 €/WEA (je höher die WEA, desto teurer der Rückbau). Von Seiten der Landwirtschaft wäre es vorausschauend sinnvoll, genauso wie eine Festsetzung des Zeitpunktes für den Rückbau (z. B. 6 Monate nach Aufgabe der Nutzung) auch den genauen Zustand des rekultivierten Ackerbodens festzuschreiben.

Standort - Flächenverbrauch – Bewirtschaftung- Restflächen

Der Standort der Windkraftanlage 1 ist auf Ackerboden (Flurnummer 174: „Rotes Loch“ 1,56 ha auf Lehmböden L,6, V, 44/42; L, 6, Vg, 36/35; L, 5, V, 50/48) geplant, der geplante Standort des WEA 2 soll auf einen der besten Äcker der Gemarkung Rimpf (Flurnummer: 195 „Rotes Loch“ 1,29 ha; Lößlehmböden L, 4, Lß, 72/72; sL, 4, Lß, 62/62) gebaut werden. Bereits der nächste westliche Acker zum WEA 2 verfügt schon wieder über schlechtere Bodenverhältnisse (s. Anhang). Mit der Standortwahl des WEA 2 besteht zwecks Schonung guter Ackerböden von Seiten der Landwirtschaft kein Einverständnis.

Die beiden aktuell geplanten Standorte der WEA´s beanspruchen eine dauerhafte Versiegelung von 8300 m², hiermit besteht kein Einverständnis. In jüngster Zeit wurden im Landkreis Würzburg errichtete Windkraftanlagen flächenschonend an Wegen mit einer Flächeninanspruchnahme von nur 800 m² und 1000 m²/ Windkraftanlage errichtet. Bei flächensparender Planung rechnet man durchschnittlich mit ca. 1200-1500 m² (laut BauGB § 1 a Abs. 2 ist mit Grund und Boden sparsam umzugehen). Anhand des Bauantrages ist ersichtlich, dass die vorübergehend in Anspruch genommenen Montage- und Lagerflächen außerhalb des Sondergebietes liegen. Die resultierenden verbleibenden landwirtschaftlichen Restflächen sind so ungünstig geschnitten, dass eine arbeitswirtschaftliche, effiziente und rentable landwirtschaftliche Nutzung nicht möglich ist. Deshalb gehören die Standorte der Windkraftanlagen direkt an die Wege bzw. an die Bewirtschaftungs- bzw. Flurgrenzen und nicht mitten in die Äcker. Die Restflächen sollten so zugeschnitten sein, dass die Flächen mit möglichst niedrigem Zeit- und Arbeitsaufwand bewirtschaftet werden können.

Der Ertragsausfall auf den Lagerplätzen für Boden (Aushub) und Baumaterial wie auch eintretende Flurschäden müssen entschädigt werden. Nach Abschluss der Maßnahmen muss auf den in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Flächen eine ordnungsgemäße Rekultivierung vorgenommen werden, die wieder denselben landwirtschaftlichen Ertrag wie vorher sicherstellt.

Bodenschutz

Der Vorhabensträger ist darauf hinzuweisen, dass Anlieferungsverkehr und Befahrung des Ackers nur bei trockener Witterung erfolgen darf, um langjährige wirkende, negative Auswirkungen (Bodenverdichtungen) auf die Bodenbeschaffenheit zu verhindern.

Der Mutterboden ist auf dem abgeschobenen Acker vom Unterboden getrennt zu lagern, auf dem Acker zu belassen oder zur Bodenverbesserung den heimischen Landwirten zur Verfügung zu stellen (§ 202 BauGB Schutz des Mutterbodens). Es wäre wünschenswert, dies in den Festsetzungen aufzunehmen.

Sollten bei der Beanspruchung landwirtschaftlicher Nutzflächen z. B. Dränagen u. ä. beschädigt werden, sind diese Schäden wieder fachgerecht zu beheben.

Wo die Erdkabel verlegt werden sollen ist anhand der Planung nicht ersichtlich.

Die Verlegung der Kabel sollte entlang der Gemeindewege erfolgen und nicht quer durch den Acker.

Landwirtschaftliche Wege

Es wird darauf hingewiesen, dass die landwirtschaftlichen Wege durch die geplanten Baumaßnahmen, bei denen schwere LKWs und Schwertransporte zum Einsatz kommen, unverzüglich nach Abschluss der Baumaßnahme mind. wieder in den gleichen qualitativen Zustand gebracht werden müssen. Der landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Verkehr darf während und auch nach Abschluss der Baumaßnahmen der Windräder nicht behindert werden. Die Unterhaltsfrage und Baulast der beanspruchten Wege bzw. Straßen sollte geklärt werden.

Landwirtschaftliche Tierhaltung

Es liegen noch keine ausreichend wissenschaftlichen Untersuchungen über eventuelle negative Auswirkungen des Schattenwurfs, des Discoeffektes (Sonnenlichtreflektionen) und des nächtlichen roten Blinklichtes auf die Nutztierhaltung vor. In Gramschatz würde eine Schafhaltung mit Weidegang betroffen sein. Es besteht die technische Möglichkeit die Beeinträchtigungen abzumildern indem z. B. die nächtliche Beleuchtung durch Radarsensoren ersetzt würden.

Naturschutzrechtlicher Ausgleich und Ersatz

Nach dem Bay. Winderlass (BayWEE) vom 19.7.2016 Kapitel 8.3 /8.3.2 Naturhaushalt entfallen für den Mastfuß Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Die Kompensation für Erschließungsmaßnahmen wie Netzanbindung oder Wegebau sind nach den Bestimmungen der Bayerischen Kompensationsverordnung auszugleichen. Begrüßt wird die temporären Plattenstraßen als Zuwegung, ebenso der geplante Rückbau der Montage- und Lagerflächen (Verwendung von Geovlies wird empfohlen). In der vorliegenden Planung ist eine Ausgleichsfläche von ca. 0,5 ha vorgesehen. Nach dem Leitfaden „Bauen im Einklang mit der Natur“ wurde für die Ackerflächen der höchste Kompensationsfaktor 0,6 angesetzt (möglich von 0,3-0,6). Das AELF spricht sich gegen einen weiteren Verlust von landwirtschaftlicher Fläche (vor allem auf hochwertigen Ackerböden) für einen evtl. Ausgleich aus und empfiehlt produktionsintegrierte Maßnahmen. Die Ausgleichsmaßnahmen sind auf die Laufzeit der Windkraftanlagen zu beschränken. Ein landschaftspflegerischer Begleitplan soll noch entwickelt werden. Mit Ersatzzahlung für die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes besteht Einverständnis.

Fazit:

Der fruchtbare Ackerboden ist ein endliches Gut und auf dieser Erde nicht vermehrbar. Die Anliegen der Landwirtschaft zielen darauf hin diesen zu erhalten. Der tägliche Verlust durch Bebauung beträgt allein in Bayern ca. 16 ha. Bei platzsparender Planung sind Standorte bekannt mit einem Flächenbedarf von ca. 400-500 m² je Windrad. Rechnet man diese Flächen für Bayern für z. B. 1500 Windräder hoch, kommt ein großes Flächenpotenzial zusammen, das leicht möglich ist einzusparen. Deshalb sollten die Standorte der Windkraftanlagen nochmals überdacht und optimiert werden.

Das AELF Würzburg bittet um eine Kopie der Protokolle der Abwägungen der Kommune.

Ratsmitglied Wetzel erklärt, dass die Rückbauverpflichtung auch den Rückbau des Fundamentes umfasse.

Ratsmitglied Weidner spricht sich für einen Ersatz der nächtlichen Beleuchtung durch Radar aus.

Herr Edwein erklärt dazu, dass eine bedarfsgerechte Befeuerung noch nicht zwingend festgeschrieben sei. 1. Bürgermeister Losert meint, dass man das noch prüfen könne.

Ratsmitglied Bötsch betont, dass die Standorte normalerweise direkt an einem Weg liegen, hier aber mitten im Acker. Könne man die Standorte nicht näher an die bestehenden Wege heranschieben? Es bleiben wirklich ungünstige Reststücke zum Bewirtschaften übrig.

Herr Edwein erklärt, die Standorte nicht festgelegt zu haben; diese standen für ihn bereits bei der Entwicklung des Bebauungsplans fest. Man wird wohl von der wirtschaftlichsten Variante ausgehen können.

1. Bürgermeister Losert ist der Auffassung, dass man mögliche Nachbesserungen im weiteren Verfahren aufgreifen und untersuchen könne.

Ratsmitglied Wetzels kommt auf die vom Amt geforderte Rücklagenkaution in Höhe von 200.000 Euro zu sprechen. Er plädiert dafür, 500.000 Euro auf einem Konto einzufrieren, auf das der Betreiber nicht zugreifen könne, bis nicht alles aus der Erde wieder zurückgebaut sei. Das wäre verantwortungsvoll gegenüber der Nachwelt und sollte so festgesetzt werden.

Ratsmitglied Weißner schlägt bezüglich der Beleuchtung vor, sich beim Landkreis Uckermark kundig zu machen, wie die Behörden die Problematik dort sehen.

Beschluss:

Bereich Forsten:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bereich Landwirtschaft:

Status Landwirtschaft im Sondergebiet

Dem Vorschlag des Amtes wird gefolgt, die Festsetzung als Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO wie gewünscht angepasst.

Folgenutzung/Rückbau nach Ablauf des Sondergebietes

Die Rückbauverpflichtung ist bereits Bestandteil der Festsetzungen. Der Rückbau wird im städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Vorhabensträger konkretisiert.

Standort - Flächenverbrauch – Bewirtschaftung- Restflächen

Eine Verschiebung des Standorts wurde vom Vorhabensträger geprüft, ist aber aus fachlichen Gründen nicht möglich.

Durch die zwei WEA entsteht eine dauerhafte Versiegelung von 5.110 m².

Die Aussagen hinsichtlich der Flächen-Inanspruchnahme erscheinen fragwürdig, da für das Fundament nach derzeit technischem Standard schon mind. 590- 600m² erforderlich sind.

Die übrigen benötigten Flächen werden nur für die Bauphase genutzt und nach der Errichtung und Inbetriebnahme wieder zurückgebaut, somit ist eine ordnungsgemäße Rekultivierung gegeben. Der Ertragsausfall wird individuell mit dem Eigentümer bzw. Bewirtschafter nach den Vorgaben des Bayerischen Bauernverbandes ermittelt.

Bodenschutz

Die Zuwegungen sowie die Kurvenradien werden nach dem anerkannten Stand der Technik ausgebaut und entsprechen den Vorgaben des Herstellers, so dass auch bei nicht trockenen Wetter der Anlieferverkehr gewährleistet ist.

Der Mutterboden wird entsprechend der o.g. Vorgaben gelagert und beschädigte Drainagen fachgerecht behoben.

Die Verlegung des Erdkabels ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahren, eine Verlegung entlang der Gemeindewege wird jedoch angestrebt.

Landwirtschaftliche Wege

Die Unterhaltsfrage wird privatrechtlich mit den jeweiligen Trägern vereinbart. In diesem Zusammenhang wird auch der Zustand der Wege nach Abschluss der Baumaßnahme geregelt und im Zuge von Abnahmen mit den Trägern sichergestellt

Landwirtschaftliche Tierhaltung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Naturschutzrechtlicher Ausgleich und Ersatz

Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen werden derzeit in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde entwickelt.

Das AELF wird über das Abwägungsergebnis informiert.

Beschlossen Ja 10 Nein 7

2.29 Deutsche Funkturm Zentrale, Stellungnahme vom 10.11.2016

Es geht um die Aufstellung von Windkraftträgern mit Bebauungsplan „Windkraft Meilenhöhe Gramschatz“, der die Flurstücke 176 bis 179, 198 und 199 sowie Teilbereiche der Flurstücke 171 bis 174, 185 und 195 bis 197 der Gemarkung Gramschatz umfasst.

Im Vorfeld habe ich für die Planung der WKA auf der Meilenhöhe Gramschatz die Flurstücke überprüft. Die geplanten Windkraftträger werden demnach in einer Mindestentfernung von über 1.000 m zum nächsten Funksendemast der DFMG entstehen. Es konnte in diesem Zusammenhang mit den zur Verfügung stehenden Daten keine Beeinträchtigung von bestehenden Funk- oder Richtfunkstrecken seitens der DFMG erkannt werden.

Nachdem uns nicht alle Wegeführungen der Funkfelder vorliegen, erhalten Sie mit u.a. Mail auch den Hinweis der Deutschen Telekom Technik, sich auch mit der Ericsson Services GmbH in Verbindung zu setzen.

Darüber hinaus ist die Bundesnetzagentur (BNetzA) die zuständige Behörde, die über eine vollständige Übersicht aller in Deutschland genehmigten Funkfelder verfügt. Nur die Beteiligung der Bundesnetzagentur in der Planungsphase stellt sicher, dass alle Funkfelder berücksichtigt werden.

Die Bundesnetzagentur liefert nach Nennung des Untersuchungsgebietes eine Liste mit den Namen von Richtfunkbetreibern, deren Funkfelder das Untersuchungsgebiet kreuzen. Über die genaue Wegeführung der Funkfelder gibt die Bundesnetzagentur keine Auskunft, hier muss jeder Betreiber einzeln kontaktiert

werden. Weitere Details finden Sie auf der Homepage der BNetzA: http://www.bundesnetzagentur.de/cln_1421/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/Firmennetze/Richtfunk/Bauplanungen/Bauplanungen-node.html

Vielen Dank für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Unsererseits haben wir demnach keine Einwendungen zur Realisierung der geplanten Windkraftanlagen auf der Meilenhöhe Gramschatz.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beschlossen Ja 17 Nein 0

2.30 IHK Würzburg-Schweinfurt, Stellungnahme vom 11.11.2016

Keine Anregungen und Bedenken.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beschlossen Ja 17 Nein 0

2.31 Landratsamt Würzburg, Stellungnahme vom 11.11.2016/28.11.2016

Vorbemerkung

Im wirksamen Flächennutzungsplan (6. Änd. i. d. F. 12.05.2005) ist der geplante Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Windkraft Meilenhöhe Gramschatz“ als „SO-Windkraft“ (Sondergebiet Windkraft) mit Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB dargestellt.

Die Konzentrationsfläche hat hinsichtlich der bayerischen 10- H Regelung keinen Bestandsschutz (siehe Art. 82 Abs. 4 Ziffer 1, Ziffer 3 BayBO), so dass zur Verwirklichung der geplanten Anlagenstandorte eine verbindliche Bauleitplanung erforderlich ist.

Der Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplanes liegt teilweise außerhalb der Sondergebietsfläche und entwickelt sich somit nicht vollständig aus dem Flächennutzungsplan (§ 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB).

Das Landratsamt Würzburg sieht die Abweichungen jedoch als geringfügig an, weshalb keine Änderung des Flächennutzungsplanes gefordert wird.

weitere Anmerkungen:

Allgemein:

Es wird empfohlen die textlichen Festsetzungen auf das Blatt der Planzeichnung zu integrieren. In jedem Fall ist noch deutlicher darauf hinzuweisen, dass die textlichen Festsetzungen „planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften“ in einer separaten Textbroschüre aufgeführt sind. Hier wird empfohlen zumindest die textlichen Festsetzungen als fortlaufenden Textteil (planungsrechtl. Festsetzungen mit örtlichen Bauvorschriften) zusammenzufassen.

weiterer Regelungsinhalt:

- Der Rotorradius (68,00 m) der Windkraftanlagen liegt teilweise außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes und der im Flächennutzungsplan als „Sondergebiet für Windkraftanlagen“ ausgewiesenen Flächen. Es wird dringend angeraten, auch die vom Rotor überstrichenen Flächen als Sondergebiet für Windenergie festzusetzen und so anzuordnen, dass sie sich noch innerhalb des Geltungsbereiches befinden.
- Es wird empfohlen die für die Erschließung und Betreibung der Anlagen notwendigen Verkehrs-, und Nebenflächen mit in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes aufzunehmen und in der Planzeichnung entsprechend darzustellen.

- Es wird empfohlen weitere erforderliche Genehmigungen anderer Fachbehörden unter Hinweise mit aufzunehmen wie z.B. (Flugsicherung falls die Anlagen im Anlagenschutzbereich liegen/ Luftrechtliche Genehmigung bei Anlagen über 100 m Bauhöhe).

2.2.1 Grundfläche

Es wird empfohlen klarzustellen ob die nur für die verbleibende oder auch die nur zur Aufstellung der Anlage notwendige Kranstellfläche auf die festgesetzte Grundfläche angerechnet werden muss.

2.11 Schall: Es wird empfohlen aufzuführen wie die Einhaltung nachgewiesen werden soll.

Wasserrecht/Bodenschutz:

Aus wasserrechtlicher Sicht werden keine Einwände gegen die vorgelegte Planung erhoben. Hinweise oder Anmerkungen sind aus wasserrechtlicher Sicht nicht veranlasst.

Für die Flurstücke im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplans besteht kein Eintrag in ABuDIS.

Immissionsschutz:

1. Der Markt Rimpar beabsichtigt die Ausweisung eines Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Windkraft“. Das Plangebiet mit einer Fläche von ca. 10.6 ha liegt zwischen den Orten Gramschatz, Hausen bei Würzburg und Binsbach (Landkreis Main Spessart).
2. Das Plangebiet soll über einen Teilbereich der in der 6. Änderung des Flächennutzungsplans Rimpar dargestellten Windkraftkonzentrationszone aufgestellt werden. Im Regionalplan (Region 2 Würzburg) ist im entsprechenden Bereich ein Vorranggebiet für Windkraftanlagen (WK 6) vorgesehen (Entwurf Kapitel B X „Erneuerbare Energien“, Abschnitt 5.1 „Windkraftnutzung“).
3. Es handelt sich um einen vorhabensbezogenen Bebauungsplan. Dieser sieht zwei Windkraftanlagen mit Nabenhöhe von jeweils max. 149 m und einem Rotordurchmesser von jeweils max. 136 m vor. Bei der Unteren Immissionsschutzbehörde wurde bereits ein Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung gestellt.
4. Aus immissionsschutzfachlicher Sicht sind bei Windkraftanlagen Geräusche und rotierender Schattenwurf relevant. Hierzu liegen Fachgutachten vor, aus denen hervorgeht, dass infolge der beiden geplanten Windkraftanlagen keine unzulässigen Beeinträchtigungen durch Geräusche und Schattenwurf zu erwarten sind. Details werden im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt.
5. Seitens des Immissionsschutzes bestehen keine Einwände.

Naturschutz:

- Nach Auskunft der beauftragten Planer steht die verbindliche Erklärung des Regionalplanes bezüglich der Vorrangflächen Windenergie bevor. Die geplante Fläche mit den beiden genannten Standorten soll innerhalb dieser „Vorrangflächen Windenergie“ liegen.
- Ab Seite 26 ist der Ausgleichsbedarf auf der Grundlage „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ behandelt. In diesem Zusammenhang wird mitgeteilt, dass die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung nicht in Wertpunkten, sondern in Wertstufen behandelt wird. Bitte prüfen Sie Ihre Ausführungen auf den Seiten 25 und 26 in diesem Zusammenhang. Zur Information wird mitgeteilt, dass die Behandlung des gleichen Sachverhaltes im Antrag nach § 4 BImSchG auf der Grundlage des Bayerischen Windenergieerlasses in anderer Weise erfolgt.

- Ab Seite 27 ist die Ermittlung der auf Grundlage des Windenergieerlasses notwendigen Ersatzgeldzahlung auf der Grundlage des Maßstabes des Windenergieerlasses durchgeführt. Die Ermittlung ist nachvollziehbar aufbereitet.
Zur weiteren Konkretisierung im weiteren Planungsgang wird vorgeschlagen, den Zahlungsbeginn dieser Gelder auf den Zeitpunkt vor Baubeginn zu fixieren.
Wie am 11.10.2016 im Landratsamt Würzburg besprochen, ist die Ableistung dieser Zahlung auch als Realkompensation denkbar. Bitte wählen Sie eine Textformulierung, die bis Baubeginn eine Realkompensation umsetzbarer Maßnahmen zulässt.

Die auf Seite 37 unter Punkt 12 aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung von Tötungsverboten sind nicht hinreichend konkret formuliert. Bitte ändern Sie diese Formulierung als textliche Festsetzungen des Bebauungsplanes so, dass diese auch ohne weitere Erläuterungen in einer für den Vollzug verwendbaren Form ausgeführt sind.

Denkmalschutz:

Das zu beurteilende Plangebiet befindet sich an der nordöstlichen Gemarkungsgrenze von Gramschatz und umfasst eine Fläche von ca. 10,6 ha

In einer Entfernung von rd. 4,5 km südöstlich des Plangebiets, im Sockel ca. 35 m tiefer als die geplanten WKAs, ist in der Gemarkung Hausen das Augustinerkloster St. Georg / die Kath. Kloster- und Wallfahrtskirche „Mariä Himmelfahrt“ und „St. Gregor der Große“ angesiedelt.

Die Wallfahrtskirche ließ der Würzburger Fürstbischof Johann Gottfried von Guttenberg an Stelle eines Vorgängerbaus in den Jahren von 1683 bis 1697 wohl von Petrini errichten. Die überregional bedeutende Marienwallfahrt besteht wohl bereits seit dem 14. Jh. und wird seit 1880 von dem benachbarten Augustinerkloster Fährbrück betreut.

Der Kirchenbau ist als landschaftsprägendes Denkmal kartiert. Als Baudenkmal (Art. 1 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 DSchG) ist der Kirchenbau in die Denkmalliste (Art. 2 DSchG) eingetragen als: „Kath. Wallfahrtskirche Mariae Himmelfahrt, barocker Saalbau mit eingezogenem Chor und Chorflankenturm mit Welscher Haube, wohl von Antonio Petrini, 1683-97; mit Ausstattung.“

Darüber hinaus ist das Bauwerk in der Haager Liste schützenswerter Kulturdenkmäler aufgenommen, als: „Kath. Wallfahrtskirche Mariae Himmelfahrt, 1683/97 wohl von Petrini. Gute Ausstattung aus gleicher Zeit.“ Der Eintrag dokumentiert die herausragende Bedeutung der Kirche.

Nach den Grundzügen für überregionale Planungen soll vor allem darauf geachtet werden, dass Bau- und Bodendenkmäler nicht erheblich beeinträchtigt werden

Unter Ziffer 7.2.4 der Begründung zum Bebauungsplan wird ausgeführt, dass (historische) Sichtbeziehungen zu dem landschaftsprägenden Baudenkmal „Münster“ (Wallfahrtskirche) „Maria Himmelfahrt und St. Georg der Große“ der Klosteranlage nicht betroffen sind. Aufgrund der Höhensituation (Klosteranlage liegt 35 Höhenmeter niedriger als die geplanten Windkraftanlagen) entsteht eine Kulissenwirkung.

Der Kirchenbau mit seiner monumentalen Westfassade mit einem in Voluten auslaufenden Blendgiebel zählt wohl zu den herausragenden Beispielen des frühen Barock in Franken, der deutlich den Einfluss italienischer Vorbilder zeigt. Das Erscheinungsbild mit dem hoch aufragenden Turm ist auf räumliche Fernwirkung hin konzipiert. Die Kirche ist in der Volksfrömmigkeit fest verankert. Jährlich finden dort mehrere Wallfahrten aus den umliegenden Gemeinden, Maiandachten, Hochzeits-Gottesdienste usw. statt.

Die Behauptung in der Begründung des Bebauungsplans zu Sichtbeziehung und Kulissenwirkung in Bezug auf die Klosteranlage ist nicht ausdefiniert; die Behauptung ist nicht nachvollziehbar.

Nach einem denkmalfachlichen Kriterium zur Beurteilung von Windkraftanlagen sind landschaftsprägende Denkmale Bau- und Bodendenkmale oder Ensembles, deren optische und/oder funktionale Wirkung in einen größeren, als Landschaft zu beschreibenden Raum hinausgeht. Sie dürfen also nicht nur ihre Nachbarschaft oder die nähere Umgebung prägen, sondern müssen Fernwirkung besitzen, die über eine geschlossene Siedlung hinausgeht. Als typisches Landmerkmale lässt sich z.B. ein in Alleinlage in der Ebene liegendes Denkmal feststellen.

Schlicht, aber prägnant formuliert handelt es sich um ein landschaftsprägendes Denkmal, wenn der aufgeschlossene Betrachter eines Landschaftsausschnittes nicht eine „Landschaft mit Kirche“, sondern eine „Kirche mit Landschaft“ wahrnimmt, was im Fall von Kloster und Wallfahrtskirche Fährbrück zutrifft.

Nach bisherigem Kenntnisstand ist unter Berücksichtigung von sowohl denkmalpflegerischen Gesichtspunkten als auch in Bezug auf das Landschaftsbild das Vorhaben durchaus abzulehnen, da die über 200 m hohen WKA über mindestens 20 km hinweg sichtbar sind.

Um jedoch die Auswirkungen des Bebauungsplanes „Windkraft Meilenhöhe Gramschatz“ aus Sicht der Denkmalpflege abschließend beurteilen zu können, wird die Vorlage einer computergestützte Visualisierung / Fotomontage des Standorts gefordert.

Gefordert wird:

1. Vor Errichtung der Windkraftanlagen die Vorlage einer computergestützte Visualisierung auf der Basis eines digitalen Geländemodells / Fotos der unbeeinträchtigten Landschaft (Brennweite 50 mm entsprechend annähernd der realistischen Wahrnehmung des menschlichen Auges).

2. Festlegung der Aufnahmestandorte zusammen mit der Denkmalfachbehörde (Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege), d.h. „Prüfung“ der Kulissenwirkung, also Blicke, bei denen die Windkraftanlagen sich im Hintergrund des Denkmals befinden, dieses aber auch optisch prägen. Ebenso wichtig ist die Prüfung von Verstellungen des Denkmals im Vordergrund. Zu achten ist dabei auf historisch oder aktuell bedeutsame Aussichtspunkte, auf vielbegangene Wege oder vielbefahrene Straßen!

Im Übrigen wird auf die Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege vom 07.11.2016 verwiesen, die dem Büro Klärle direkt zugegangen ist.

Gesundheitsamt:

Aus gesundheitlich - hygienischer Sicht wird wie folgt Stellung genommen:

Sofern die unter Punkt 7 des Umweltberichts in der Begründung zum Bebauungsplan aufgeführten Beurteilungskriterien erfüllt bzw. beachtet werden, besteht aus Sicht des Gesundheitsamtes bei dem o.g. Vorhaben Einverständnis.

Auf die Zusammenfassung des beigefügten Gutachtens des Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit wird weiterhin verwiesen und sie sollte ebenfalls beachtet bzw. entsprechend umgesetzt werden. Ein Abstand zur nächsten Wohnbebauung von mindestens der 10-fachen Höhe der am höchsten geplanten Windkraftanlage soll hier jedoch unbedingt eingehalten werden. Die Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Würzburg ist hier ebenfalls gutachterlich anzuhören.

Grundsätzlich stehen Immissionen von Hörschall, Infraschall, Reflexionen des Lichts und Schattenwurf als Auslöser gesundheitlicher Wirkungen beim Menschen in Diskussion. Hierzu lässt sich sagen:

• *Direkte gesundheitliche Wirkungen der Immissionen von WEA konnten bisher nicht nachgewiesen werden, wobei aber auch sehr wenige Studien hierzu vorliegen.*

Wirkungen der Geräuschimmissionen im Bereich des Hörschalls können nicht ausgeschlossen werden. Mögliche Wirkungen betreffen die Beeinträchtigung des Schlafes, wenn die Geräuschimmissionen im Mittel 40 dB(A) überschreiten, und Lärmbelästigung.

• *Immissionen im Bereich des Infraschalls liegen insbesondere bei neueren Anlagen weit unterhalb der Hörschwelle. Gesundheitliche Wirkungen dieser niedrigen Pegel konnten bisher nicht nachgewiesen werden.*

Der Schattenwurf kann belästigend wirken, ist aber aufgrund astronomischer und meteorologischer Bedingungen nur auf eine geringe Gesamtdauer beschränkt

• *Eine erhöhte Empfindlichkeit von Kindern bezüglich Schlafstörungen durch Lärm und Lärmbelästigung konnte bisher nicht gezeigt werden. Bezüglich der Wirkung von Infraschall und Schattenwurf ist aufgrund der an sich bereits sehr eingeschränkten Erkenntnislage keine Aussage zu der Empfindlichkeit von Kindern zu treffen.*

• *Auswirkungen der Immissionen von WEA auf die kognitive Entwicklung und das Sozialverhalten von Kindern und auf die berufliche Leistungsfähigkeit von Erwachsenen sind bisher nicht untersucht und erscheinen nicht plausibel.*

• *Auswirkungen der Immissionen von WEA auf Schlafqualität bei Depressionen wurden bisher nicht untersucht Auswirkungen auf den Schlaf können jedoch generell ab Schallpegeln von über 40 d8(A) nicht ausgeschlossen werden.*

Zum Schutz der Gesundheit der Anwohner ist das Bundesimmissionsschutzgesetz und darauf basierend die TA-Lärm, die Immissionsrichtwerte für Schall beinhaltet, anzuwenden. Daneben wird empfohlen die Hinweise der LAI zu der Begrenzung des Schattenwurfs heranzuziehen.

Ratsmitglied Weidner betont, dass hier der 10 H Abstand nicht eingehalten werde, obwohl er meine, dass das auch an diesem Standort eingehalten werden könnte. Bei einer Unterschreitung des Abstandes sei er dagegen.

Ratsmitglied Wetzler kommt auf das Problem Infraschall zu sprechen, und zwar auf die kursiv gedruckte Passage *Gesundheitliche Wirkungen dieser niedrigen Pegel konnten bisher nicht nachgewiesen werden.* Damals habe es auch geheißen, dass Contergan nicht gefährlich sei. Es gebe Studien, die belegen, dass es sehr wohl Probleme mit Infraschall gebe. Er warne davor, sich über die Ängste der Bevölkerung hinwegzusetzen. Bezüglich der Anlagenhöhe habe man es hier mit 242 m zu tun, die Höhe der Anlagen werde künftig noch steigen. Die 10 H Regelung sei aus der Luft gegriffen wie 100 m Abstand von der Autobahn. Die Höhe von 242 m sei die im Moment technisch maximal machbare, sonst würden hier noch höhere Windräder stehen.

Ratsmitglied Bötsch meint, dass es auch schon Windräder mit 300 m Höhe gebe. Die Problematik des Infraschalls könne man nicht leugnen, den gebe es. Infraschall entstehe aber auch durch natürliche Phänomene wie beispielsweise Wind. Hauptfaktoren seien aber der Auto- und Flugverkehr, dadurch sei der Infraschall um ein Vielfaches höher als bei Windrädern. Der durch die Windkraft zusätzlich entstehende Infraschall sei dem gegenüber verschwindend gering. Bei den Autos und den Flugzeugen habe damit kein Problem, und jetzt mache man viel Aufhebens wegen des Infraschalls bei den Windrädern.

Ratsmitglied Weißner ist sich nicht sicher, ob Infraschall überhaupt gesundheitsgefährdend sei. Und außerdem produziere jeder Traktor, jeder LKW weitaus höhere Schallfrequenzen. Infraschalls sei einfach überall vorhanden, und er sehe persönlich keine Hinderungsgründe.

Ratsmitglied Laug bemerkt, dass man auf dem Weg zum Gardasee nur sehr wenig Windräder zu sehen bekomme, die sehen ja auch nicht besonders schön aus für den Fremdenverkehr. In Unterfranken hingegen gebe es relativ viele solcher Anlagen, auch hier in der Region habe man genug davon. Das sei auch der Hauptgrund, warum er dagegen sei. Gutachten seien immer relativ, die Anlagen seien schädlich oder auch nicht. Er finde, dass man hier in der Gegend schon genug Windräder habe, er wolle nicht noch mehr, und aus diesem Grund stimme er dagegen.

Beschluss:

Allgemeines/Vorbemerkungen:

Die textlichen Festsetzungen werden wie empfohlen dem Planblatt hinzugefügt.

Die vom Rotor überstrichene Fläche soll gem. § 23 Abs. 2 Satz 3 BauNVO auch außerhalb des Geltungsbereichs liegen können, um eine optimale und mit den wesentlichen Stellen(Militär, Richtfunk, Naturschutz) abgestimmte Aufstellungskonstellation der Anlagen zu ermöglichen.

Die dauerhaft beanspruchten Flächen befinden sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Auf die Darstellung der Nebenflächen soll aus Gründen der Flexibilität in diesem Planstadium verzichtet werden.

Der Empfehlung hinsichtlich weiterer Genehmigungen anderer Fachbehörden wird gefolgt.

Bezüglich der anzurechnenden Grundfläche wird klargestellt, dass nur die dauerhaft benötigte Kranstellfläche auf die festgesetzte Grundfläche anzurechnen ist.

Das Thema „Schall“ wird in der Begründung zum Bebauungsplan erläutert.

Wasserrecht/Bodenschutz:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Immissionsschutz:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Naturschutz:

Die Ausführungen auf Seite 25 und 26 der Begründung bezüglich der Ausgleichsflächen werden angepasst.

Es wird angestrebt, eine Realkompensation in Abstimmung mit der UNB zu ermöglichen. Eine entsprechende Formulierung wird gewählt.

Die Vermeidungsmaßnahmen werden konkreter formuliert.

Denkmalschutz:

Es wurde eine computergestützte Visualisierung nach den genannten Kriterien durchgeführt.

Die Aufnahmestandorte der Visualisierung wurden vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege benannt.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege äußerte sich nach Prüfung der Visualisierung wie folgt:

" Auf der Basis der vorgelegten Visualisierungen sind Beeinträchtigungen des Wirkungsraumes der Wallfahrtskirche zu erwarten, die jedoch nicht den Grad der schweren Beeinträchtigung erreichen."

Gesundheitsamt:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In der Stellungnahme wird auf den Mindestabstand zur Wohnbebauung hingewiesen.

Die Abstände von der 10- fachen Höhe der Windräder können nicht eingehalten werden.

Der geringste Abstand zur Wohnbebauung beträgt mind. 1.300m.

Die Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes äußerte keine Bedenken.

Beschlossen Ja 10 Nein 7

2.32 Gemeinde Veitshöchheim, Stellungnahme vom 16.11.2016

Keine Anregungen und Bedenken.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beschlossen Ja 17 Nein 0

2.33 Stadt Arnstein, Stellungnahme vom 16.11.2016

Die Stadt Arnstein lehnt die Ausweisung einer Fläche zur Errichtung der geplanten Windenergieanlagen auf der Meilenhöhe, Gemarkung Gramschatz aus Gründen des Landschaftsschutzes und des Artenschutzes ab. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Einzelstandorte von Windenergieanlagen werden durch die Lage in einem stark einsichtigen Raum und durch die Loslösung von anderen bestehenden bzw. verwirklichtbaren Konzentrationsflächen durch den Stadtrat als extrem hoch eingeschätzt.

Gleiches gilt für die Auswirkungen auf den Artenschutz, insbesondere im Hinblick auf die genannten Greifvogelarten.

Bezüglich der Auswirkungen im Hinblick auf den Lärmschutz und den Schattenwurf fordert die Stadt Arnstein eine eindeutige und rechnerisch nachvollziehbare Darstellung der Auswirkung, um die konkret zu erwartenden Auswirkungen der Windenergieanlagen auf die Bevölkerung, insbesondere für den Stadtteil Binsbach, abschätzen zu können. Es muss deutlich zu erkennen sein, ob und in welchem Umfang Auswirkungen auf die örtliche Bevölkerung zu erwarten sind, bzw. wie und in welchem Umfang die Immissionsrichtwerte eingehalten oder über- bzw. unterschritten werden. Die vorliegenden pauschalen und nicht konkret nachvollziehbaren Aussagen in der Begründung des Bebauungsplanes, wonach die Richtwerte eingehalten werden, werden von der Stadt Arnstein als nicht ausreichend angesehen.

Anlage zur Stellungnahme:

Landschaftsbild

Der Stadtrat der Stadt Arnstein stellt fest, dass es sich beim Bebauungsplan "Windkraft Meilenhöhe Gramschatz" um einen Bebauungsplan für die Errichtung von zwei Windenergieanlagen mit einer maximal zulässigen Gesamthöhe von 221 m handelt. Es wird davon ausgegangen, dass dies auch der Höhe der konkret beabsichtigten Windenergieanlagen entspricht. Gemäß Aussagen des Bebauungsplanes liegt eine Unterschreitung des nach Art. 82 BayBO vorgesehenen Mindestabstandes der 10 - fachen Höhe der Windenergieanlagen zur nächsten Wohnbaufläche vor. Durch die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes wird eine Unterschreitung dieser Abstandsvorgaben ermöglicht, da die erforderlichen Abstände in diesem Fall auf immissionsschutzrechtlichen Vorgaben basieren. Der überwiegende Bereich der betroffenen Vorrangflächen für die Windenergie im Regionalplan, auf der die vorliegende Planung aufbaut, befindet sich auf der Gemarkung der Stadt Arnstein. Von Seiten der Stadt Arnstein wurde die Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Errichtung von Windenergieanlagen im Bereich der Vorrangfläche auf der Gemarkung Arnstein ausgeschlossen.

Dies wurde bereits mehrfach durch die Stadt Arnstein im Rahmen der Aufstellung des Regionalplanes zur Stellungnahme gebracht. Grund hierfür ist insbesondere die Rücksichtnahme auf die Belange der Bürger des Stadtteiles Binsbach. Es ist somit in diesem Bereich nur die Errichtung der beiden im vorliegenden Bebauungsplan behandelten Windenergieanlagen auf der Gemarkung Gramschatz anzunehmen. Hierdurch würde ein auch nach den Grundsatzzielen des Regionalplanes ausdrücklich abgelehnter Einzelstandort für die Windenergieanlagen in exponierter Lage, der sowohl von Seiten des Stadtteiles Binsbach als auch von Seiten des Gemeindeteiles Gramschatz vollständig und unabgeschirmt sichtbar ist, entstehen.

Dies ist ein erheblicher Eingriff in das Landschaftsbild und aus Sicht der Stadt Arnstein ein Widerspruch zu den Zielen der Regionalplanung. Die angestrebte Entwicklung einer Konzentrationsfläche in diesem Bereich ist nicht möglich.

In diesem Zusammenhang wird auch auf die Forderungen der Bürger des Stadtteiles Binsbach verwiesen, die sich ebenfalls bereits seit geraumer Zeit gegen eine Errichtung von Windenergieanlagen in diesem Bereich ausgesprochen haben. Diese Bürger werden auch weiterhin anstreben eine Errichtung von Windenergieanlagen an dieser Stelle aufgrund der ihnen drohenden Beeinträchtigungen nicht zu Stande kommen zu lassen.

Schattenwurf

Gemäß Angaben der Begründung (S. 15) zum Bebauungsplan wurde in der Ermittlung der Schatteneinwirkung durch die Windenergieanlagen festgestellt, dass sowohl für Binsbach als auch für Gramschatz mit Schatteneinwirkungen zu rechnen ist, die sich jedoch unterhalb der zulässigen Schwellengrenzen befinden und somit hinzunehmen wären.

Die Darstellung in der Begründung Seite 15 zum Bebauungsplan ist aufgrund der Auflösung und des Maßstabs der Grafik nur von eingeschränkter Aussagekraft. Gleichzeitig dokumentiert die Festsetzung 2.11 die Auflage für die Errichtung der Anlagen, wonach die Anlagen mit einer Schattenabschaltautomatik auszustatten sind, um so die Einhaltung der schattenwurftechnischen Anforderungen gewährleisten zu können.

Dies steht im Widerspruch zu den Aussagen der Begründung, wonach eine Überschreitung der schattenwurftechnischen Anforderungen nicht bestehen würde. Aufgrund dieses Widerspruches fordert der Stadtrat, die genannte Berechnung der Schatteneinwirkung nochmals kritisch zu überprüfen und deren Ergebnisse in Form einer entsprechenden Studie zum Bebauungsplan, im Zuge des weiteren Verfahrens öffentlich darzulegen, um das Zustandekommen der Ergebnisse nachvollziehen zu können.

Schallschutz

Der Stadtrat stellt fest, dass in der Begründung des Bebauungsplanes zum Bereich Lärmschutz lediglich die pauschale Aussage vorliegt, dass die schalltechnischen Anforderungen für die geplanten Windenergieanlagen eingehalten werden. Ein Nachvollziehen des Zustandekommens dieser Aussage, die auf Seite 16 der Begründung graphisch aufbereitet wurde, ist nicht möglich. Die Stadt Arnstein fordert daher eine konkrete Aussage über die zu erwartenden Immissionen an den nächstgelegenen relevanten Gebäuden und Einrichtungen im Stadtteil Binsbach. Hierbei ist zu beachten, dass es sich bei der nächstgelegenen Bebauung um Wohnbaustrukturen handelt, die entsprechend mit niedrigeren Immissionsrichtwerten anzusetzen sind.

Artenschutz

Die Stadt Arnstein hat bereits im Rahmen der Änderung des Regionalplanes darauf hingewiesen, dass nach ihrer Ansicht der Planungsbereich eine wichtige Querungsverbindung zwischen dem FFH - Gebiet "Gramschatzer Wald" und den südöstlich bzw. östlich gelegenen Waldflächen darstellt. Dies wird auch von Seiten des Bund Naturschutz so gesehen, der für diesen Bereich einen Biotopverbund angeregt hatte. Durch die Feststellung im Zuge der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, wonach sogar im Nahbereich der geplanten Standorte mehrere kollisionsgefährdete und nach Art. 1 der Vogelschutz- Richtlinie besonders geschützte Greifvogelarten (Wespenbussard und Wiesenweihe) angetroffen wurden, sieht sich die Stadt Arnstein in ihrer damaligen Stellungnahme zur Regionalplanänderung bestätigt.

Leider wird bezüglich der genauen Flugbewegungen nur auf die Aussagen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung des Büros Kaminsky von 2016 verwiesen, die hier nicht Bestandteil der Bebauungsplanunterlagen sind und daher nicht eingesehen werden konnten. Da die geplante Ausweisungsfäche direkt an die Gemarkungsgrenze der Stadt Arnstein angrenzt, besitzt die Maßnahme auch Auswirkungen auf die Tierwelt in der Gemarkung der Stadt Arnstein. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Stadt Arnstein ist anzunehmen. Die Belange der Stadt Arnstein sind somit berührt.

Zusammenfassung

Die Stadt Arnstein lehnt die Ausweisung einer Fläche zur Errichtung der geplanten Windenergieanlagen auf der Meilenhöhe, Gemarkung Gramschatz aus Gründen des Landschaftsschutzes und des Artenschutzes ab. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Einzel-

standorte von Windenergieanlagen werden durch die Lage in einem stark einsichtigen Raum und durch die Loslösung von anderen bestehenden bzw. verwirklichtbaren Konzentrationsflächen durch den Stadtrat als extrem hoch eingeschätzt. Gleiches gilt für die Auswirkungen auf den Artenschutz, insbesondere im Hinblick auf die genannten Greifvogelarten.

Bezüglich der Auswirkungen im Hinblick auf den Lärmschutz und den Schattenwurf fordert die Stadt Arnstein eine eindeutige und rechnerisch nachvollziehbare Darstellung der Auswirkung, um die konkret zu erwartenden Auswirkungen der Windenergieanlagen auf die Bevölkerung, insbesondere für den Stadtteil Binsbach, abschätzen zu können. Es muss deutlich zu erkennen sein, ob und in welchem Umfang Auswirkungen auf die örtliche Bevölkerung zu erwarten sind, bzw. wie und in welchem Umfang die Immissionsrichtwerte eingehalten oder über- bzw. unterschritten werden. Die vorliegenden pauschalen und nicht konkret nachvollziehbaren Aussagen in der Begründung des Bebauungsplanes, wonach die Richtwerte eingehalten werden, werden von der Stadt Arnstein als nicht ausreichend angesehen.

Ratsmitglied Dernbach ist froh, in Bayern zu wohnen – in Baden-Württemberg hätte man Windräder 700 m vor dem Haus.

Beschluss:

Im verbindlichen Regionalplan ist das Vorranggebiet WK 5 enthalten, daher entspricht der Bebauungsplan den Zielen der Regionalplanung.

Der Stadt Arnstein werden die Schall- und Schattengutachten zur Verfügung gestellt, die Begründung zum Bebauungsplan wird um diese Gutachten ergänzt.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit wird in der saP des Büros Kaminzky ausgeschlossen.

Beschlossen Ja 11 Nein 6

2.34 Landratsamt Würzburg - Kreisbrandrat, Stellungnahme vom 28.11.2016

1. Die Zugänglichkeit und die Zufahrt zum Schutzobjekt (Turm und Trafogebäude) muss gewährleistet werden. Die vorgesehenen Verkehrsflächen sind so auszulegen und zu befestigen, dass sie mit Feuerwehrfahrzeugen bis 16 t Gesamtgewicht (10 t Achslast) befahren werden können.

2. Flucht- und Rettungswege sind deutlich und dauerhaft zu kennzeichnen.

3. Für das gesamte Objekt ist ein Feuerwehreinsatzplan zu erstellen. Der Feuerwehreinsatzplan ist der Brandschutzdienststelle im digitalen Format (pdf) und viermal in gedruckter Form zu Verfügung zu stellen. In diesem müssen folgende Punkte enthalten sein:

- Objektinformationen mit Kontaktdaten und Notrufnummern
- Zufahrtsplan zu den Objekten
- Schnittzeichnungen mit Höhenangaben
- Zugänglichkeit zur Windkraftanlage
- Erreichbarkeit des Betreibers, für Fernabschaltung und bei techn. Zwischenfall
- Stromübergabestelle an das öffentliche Netz
- Depot für den Aufzugsschlüssel mit Kurzanleitung
- Verhaltensregeln für die Feuerwehr bei Feuer im Maschinenhaus, Freiwerden von Kühlflüssigkeit und bei Rettung aus Höhen.

4. Im Feuerwehreinsatzplan sind die Sicherheitszonen zu kennzeichnen.

5. den Feuerwehren ist die Möglichkeit zu einer Besichtigung mit Unterweisung sowie Möglichkeiten für Übungen zu geben.

Beschluss:

Die Vorgaben zu den Flucht- und Rettungswegen werden dem Vorhabensträger mitgeteilt.

Der Feuerwehreinsatzplan wird nach den genannten Kriterien erstellt und der Brandschutzstelle zur Verfügung gestellt, die Sicherheitszonen werden im Feuerwehreinsatzplan gekennzeichnet.

Die Feuerwehren erhalten die Möglichkeit einer Besichtigung mit Unterweisung und ggf. Übungen.

Beschlossen Ja 17 Nein 0

2.35 Gemeinde Estenfeld, Stellungnahme vom 09.12.2016

Keine Anregungen und Bedenken.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beschlossen Ja 17 Nein 0

2.36 Bürgereinwendungen - Stellungnahmen von 390 Bürgern aus Gänheim, Rimpar, Arnstein, Hausen und Würzburg

Hiermit erhebe ich Einspruch gegen den Vorentwurf des Bebauungsplanes "Windkraft Meilenhöhe Gramschatz".

Meinen Widerspruch möchte ich durch folgende Argumente verdeutlichen:

1. Die Abstände der Windräder zu den Ortschaften Gramschatz und Binsbach unterschreiten die durch die 10-H Regelung vorgegebenen Abstände, die von der Bayerischen Landesregierung zum Schutz der Bevölkerung beschlossen wurden. Da die Windräder mit einer Gesamthöhe von 221 Metern noch grösser als die in der Umgebung bereits vorhandenen sind, vergrößern sich auch die negativen Auswirkungen, so dass die 10-H Regelung unbedingt eingehalten werden muss.

2. Der Standort für die Windräder befindet sich direkt neben dem Wasserschutzgebiet und dem Gramschatzer Brunnen. Laut Wasserwirtschaftsamt können negative Auswirkungen auf das Grundwasser nicht zu 100 % ausgeschlossen werden. Ausserdem hat der Markt Rimpar vor kurzem Pläne zur Erweiterung des Wasserschutzgebietes vorgestellt. Deshalb halte ich die Planung von Windrädern in diesem Bereich für unverantwortlich.

3. Die Meilenhöhe wird von vielen, zum Teil streng geschützten, Vogelarten bevölkert. Dies sind unter anderem Rotmilan, Wiesenweihe, Kornweihe, Schwarzspecht, Kiebitz, Silberreiher, Mäusebussard und verschiedene Fledermausarten, die durch die Windräder in Ihrem Bestand gefährdet werden.

4. Die Auswirkungen von Infraschall durch die Windräder sind bisher nicht wissenschaftlich geklärt worden und ich befürchte gesundheitliche Auswirkungen. Dies insbesondere da die Abstände gemäss der 10-H Regelung nicht eingehalten werden. Die Situation ist vergleichbar mit den lange Zeit als unbedenklich eingestufteten Hochspannungsleitungen, bis letztlich der wissenschaftliche Beweis für die negativen gesundheitlichen Auswirkungen auf Mensch und Tier erfolgte.

5. Die Windräder haben aufgrund ihrer immensen Grösse eine negative Auswirkung auf das Landschaftsbild und eine optisch bedrückende Wirkung auf mich. Eine unverhältnismässige Beeinträchtigung liegt auch deshalb vor, da bereits zahlreiche Windräder in der Umgebung stehen. Damit wird der Charakter dieser Landschaft und des Gramschatzer Waldes mit seiner Er-

holungsfunktion völlig zerstört. Da es sich um keine konzentrierte Fläche handelt wird die Landschaft weiter "verspargelt" und verschandelt.

6. Durch die sich drehenden Rotoren ergibt sich eine ständige Unruhe im Landschaftsbild, die durch die blinkenden Signallichter noch weiter erhöht wird. Zudem befürchte ich gesundheitliche Auswirkungen aufgrund von Lichtreflexionen und Schattenwurf der riesigen Rotoren.

7. Die Windhöflichkeit im betroffenen Gebiet ist für einen wirtschaftlichen Betrieb der Anlagen mehr als fragwürdig und zumindest grenzwertig. Die durch meine Steuergelder finanzierten Subventionen für erneuerbare Energien werden für unsinnige Zwecke missbraucht.

Herr Edwein erklärt, dass 10 H hier zwar nicht eingehalten werde. Der Abstand könne aber durch die Bauleitplanung geringer ausfallen, das habe der Gesetzgeber so vorgesehen. Und der eine Abstand an sich sage ja noch nichts aus. Bezüglich des Wasserschutzgebietes gebe es eine enge Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt. Bei einem ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen sei mit keiner Beeinträchtigung des Bodens zu rechnen. Bezüglich der Tierbestände sage das artenschutzrechtliche Gutachten aus, dass die Bestände nicht gefährdet seien. Es enthalte aber Auflagen. Bei Beachtung aller Vermeidungsmaßnahmen entstehe keine Gefährdung für die Tierbestände.

Bezüglich der Auswirkungen von Infraschall habe es Studien in Baden-Württemberg gegeben. Demnach habe er keine Auswirkungen auf Menschen unterhalb der Hörschwelle. Schall an sich sei wahrzunehmen, aber kein Infraschall nach den gängigen Messmethoden. Insgesamt seien nach derzeitigem Wissensstand keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Infraschall zu erwarten.

Ratsmitglied Wetzel weist darauf hin, dass 30 % der Gramschatzer die Anlagen einfach nicht wollen, und da seien auch Kinder und Jugendliche dabei. Aber nicht wegen irgendeinem Milan, und auch nicht wegen Infraschall – man wolle das generell einfach nicht. Über diese Menschen gehe man einfach hinweg. Und wenn man die Windräder schon in Rimpar nicht wolle, so wolle man sie in Gramschatz eben auch nicht. Und da man auf eine Art besonders Rücksicht nehmen müsse – nämlich auf die Menschen – stimme er jedenfalls dagegen.

Ratsmitglied Weidner kann einen wirtschaftlichen Betrieb der Windräder nicht nachvollziehen. Erst nach Ausschreibung sei der Ertrag kalkulierbar, diese Aussage sei nicht zu verstehen.

Ratsmitglied Pototzky erklärt, dass die Windräder notfalls nicht gebaut werden, wenn sie nicht wirtschaftlich zu betreiben seien.

Ratsmitglied Bötsch weist darauf hin, dass die Windräder nur 10 m höher als in der Stadt und der Umgebung seien, also nur unwesentlich. Die IGU sei am Artenschutz sehr interessiert. Aber allein durch den Straßenverkehr sterben viel mehr Tiere oder auch durch den Klimawandel, der ganze Arten aussterben lasse. Für den Rotmilan bedeutend gefährlicher sei der Nahrungsmangel durch die intensive Landwirtschaft. Man könne die Windräder nicht für alles verantwortlich machen.

Beschluss:

Mit Hilfe der konkreten Bauleitplanung ist eine Reduzierung der Abstände der 10-H-Regelung zulässig.

Die Planung findet in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt statt, bei ordnungsgemäßem Betrieb sind keine negativen Auswirkungen auf den Grundwasserkörper zu befürchten.

Die vorliegende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die geschützten Tierarten in ihrem Bestand von dem Vorhaben nicht gefährdet sind.

Aktuelle Studien der Landesanstalt für Umwelt und Naturschutz Baden Württemberg zur Untersuchung der Auswirkungen des von WEA erzeugten Infraschalls auf den Menschen konnte unterhalb der Hörschwelle keine Wirkungen auf den Menschen nachweisen.

Die blinkenden Signallichter sind hauptsächlich bei Dunkelheit wahrnehmbar.

Anhand zweier unabhängiger Ertragsgutachten wurde der wirtschaftliche Betrieb der Anlagen sichergestellt, so dass die Windhöflichkeit für den Betrieb der Anlagen ausreichend ist.

Beschlossen Ja 10 Nein 7

2.37 Bürgereinwendungen - Stellungnahmen von 4 Bürgern aus Arnstein

Herr Edwein korrigiert die Zahl der Einwender von 4 auf 7.

Binsbach ist bereits mehrfach mit Emissionen verschiedenster Störquellen belastet .So sind bei ungünstigen Windverhältnissen (Windrichtung) die Anfahrgeräusche der LKW ' s und der Motorräder der naheliegenden Tank-und Raststätten, sowie die Abrollgeräusche der Züge der Bahnstrecke Gänheim- Mühlhausen zu hören . Des weiteren sind wir durch einen riesigen Mobil - Funkmasten , welcher ebenfalls nur wenige hundert Meter nach dem Ortsende steht , einer nicht unerheblichen Strahlenbelastung ausgesetzt .

Dreiviertel unserer Ortschaft ist bereits von Windrädern umgeben .Diese Windräder stehen zwar in akzeptabel Entfernungen , als störend wirken jedoch die vielen Blicklichter in den Abend und Nachtstunden .Zusammen ergeben diese Störquellen erhebliche Immissionen auf uns Menschen und den Tieren. Eine weitere Häufung der Immissionen muss daher tunlichst vermieden werden .

Da die geplanten Windräder die I0-H-Abstände zu den Ortschaften Binsbach und Gramschatz deutlich unterschreiten (Binsbach 1500m, Gramschatz 1600m), sehe ich ein erhebliches Risiko im erzeugten Infraschall der Anlagen. Die I0-H Regelung wurde von der Landesregierung zum Schutz der Bevölkerung beschlossen. Diese Schutzmaßnahme wird durch den B-Plan in einer verantwortungslosen Art und Weise unterlaufen.

Die Verantwortungslosigkeit ist deshalb so schwerwiegend, da die Auswirkungen von Infraschall auf den Menschen und den Tieren noch nicht ausreichend erforscht sind. Für jeden politischen und kommunalen Entscheidungsträger, der Verantwortung in Bezug auf Windkraft trägt, sollte es eine Selbstverständlichkeit sein, dass er sich mit dieser Thematik beschäftigt und sich entsprechende Kompetenz aneignet. Die "alten" Abstände auf die sich auch Rimpar noch bezieht, wurden bei Nabenhöhen von 50-70m geboren. Die Nabenhöhe der geplanten Windräder ist 153m, dies ist mehr als das Doppelte.

Die bei der Bewertung der Schallimmissionen angewandte TA-Lärm und die DIN 45680 sind völlig ungeeignet, da hier die Pegel in dBA gemessen werden. Bei der dBA-Messung werden die niederfrequenten nichthörbaren Pegelwerte weitestgehend außer Betracht gelassen. Es sind aber genau diese niederfrequenten Druckwellen, die uns Menschen und auch die Tiere belasten. Genau aus diesem Grund läuft derzeit ein Novellierungsverfahren zur DIN 45680 für die Messung und Beurteilung tieffrequenter Geräuschimmissionen.

Die Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall" des Bundesumweltministeriums untersucht seit 2011, wie Infraschall und seine medizinischen Wirkungen gemessen und beurteilt werden können. Abschlussergebnisse stehen jedoch immer noch aus. Bereits jetzt ist aber ein Ergebnis sicher: dass erst 2000m Abstand zur Windkraft Emissionsquelle eine größere, aber nicht absolute Sicherheit vor emissionsbedingten Gesundheitsschäden bietet. Betrachtet man einige exemplarische Untersuchungsergebnisse, wird deutlich, dass Infraschall ab gewissen Pegelhöhen vielfältige negative Auswirkungen auf den menschlichen Körper haben kann. Die negativen Auswirkungen von Infraschalleinwirkungen betreffen vor allem die Bereiche Herz-Kreislaufsystem, Konzentration und Reaktionszeit, Gleichgewichtsorgane, das Nervensystem und die auditiven Sinnesorgane. Genau aus diesen Gründen hat Belgien den Bau von weiteren neuen Windkraftanlagen bis zur endgültigen Klärung der Thematik zurückgestellt.

Aus diesem Grund bin ich der Meinung, dass das Vorhaben von Rimpar im höchstem Maße verantwortungslos gegenüber den Menschen und den Tieren ist. Leider wird es auch so sein, dass die heutigen Entscheidungsträger die Auswirkungen von morgen nicht mehr verantworten müssen. Für mich muss ein verantwortungsbewusster Gemeinderat zu der Überzeugung kommen, dass diese Windräder niemals gebaut werden dürfen.

Dass das Projekt im höchstem Maße umstritten ist, zeigen auch die Einwendungen zur WK6 in den beiden Anhörungsverfahren Bx 5.1 zum Regionalplan Würzburg 2.

- Landratsamt Main-Spessart
- Unter Naturschutzbehörde
- Stadt Arnstein
- Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg
- Bund Naturschutz in Bayern

Und zur besonderen Beachtung: 409 Private Einwendungen

Die Regionalplanung für Windkraft mit den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten wurde auch deshalb gemacht, dass Solitärstandorte nicht entstehen. Aufgrund der Problematik mit dem Wasserschutzgebiet und der Streichung von WK27 würde mit diesem Projekt genau ein solcher Standort (nur zwei WKA's) generiert werden. Dies ist aus meiner Sicht nicht zulässig und muss diesbezüglich geprüft werden.

Da die von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) im "Helgoländer Papier" vorgegebenen Abstände nicht eingehalten werden, ist eine nochmalige grundsätzliche Überprüfung des Artenschutzes notwendig. Dies ist auch deshalb notwendig, weil sich die Gegebenheiten bezüglich der Vogelarten zur letzten "veralteten" Erhebung verändert haben. Dies betrifft die Rotmilane, die seit zwei Jahren in einem Abstand von weniger als 1500 Meter von den Windrädern brüten. Als Segelflieger nutzen die Rotmilane genau das für die Windräder geplante Gebiet für Ihren Aufstieg.

Zudem befinden sich die Brutplätze der Wiesenweihe und des Schwarzspechtes innerhalb eines 1000 Meter Radius. Weiterhin grenzen die Windräder direkt am FFH Gebiet an. Die Meilenhöhe wird auch von vielen schlaggefährdeten Mäusebussarden und Fledermausarten bevölkert. Mäusebussarde und Rotmilane sind durch-die-Windenergie potenziell in ihrem Bestand gefährdet. Gelegentlich ist auch der Silberreiher auf der Meilenhöhe anzutreffen.

Beim Beschluss des Marktgemeinderates Rimpar über die Aufstellung eines Bebauungsplanes haben auch Mitglieder der Bürgerwindpark Genossenschaft mit abgestimmt. Ich gehe deshalb von einer persönlichen Beteiligung nach Art. 49 GO aus. Nach Absatz 3 der GO hätte es einen Beschluss bezüglich der Befangenheit unter Ausschluss der betroffenen Ratsmitglieder geben müssen. Hierüber kann ich in der Veröffentlichung bezüglich der Sitzung nichts finden. Somit liegt hier ein formeller Fehler in der Beschlussfassung vor. Durch die Anwesenheit der persönlich Beteiligten gehe ich von einer Beeinflussung des übrigen Gremiums aus.

Ratsmitglied Weidner kann den Einwendungen grundsätzlich folgen, verwahrt sich aber gegen den Ton („...verantwortungslose Art und Weise...“). Hier werde sehr gründlich und verantwortungsbewusst abgewogen und beraten, aber letztlich müsse jedes Ratsmitglied seine persönliche Abwägung treffen.

Beschluss:

Die angefertigten Schall- und Schattengutachten kommen zu dem Ergebnis, dass die gesetzlichen Immissionsgrenzwerte für alle Siedlungseinheiten unterschritten werden.

Die im Artikel 82 Abs.1 BayBO verankerte 10-H-Regelung ist vom Gesetzgeber als Einschränkung der Privilegierung von Windkraftanlagen im unbeplanten Außenbereich (§ 35 Abs.1 Nr.5 BauGB) erlassen wurden, jedoch nicht zur Formulierung eines allgemeingültigen Mindestabstands zu Wohngebäuden.

Für die Bewertung der Immissionen sind die aktuell gültigen Gesetze und Richtlinien maßgebend.

Aktuelle Studien der Landesanstalt für Umwelt und Naturschutz Baden Württemberg zur Untersuchung der Auswirkungen des von WEA erzeugten Infraschalls auf den Menschen konnte unterhalb der Hörschwelle keine Wirkungen auf den Menschen nachweisen.

Der Regionalplan wurde am 23.12.2016 verbindlich erklärt, das Vorranggebiet WK5 ist darin enthalten.

Die vorliegende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die geschützten Tierarten in ihrem Bestand von dem Vorhaben nicht gefährdet sind.

Es wurde vorab mit der Rechtsaufsichtsbehörde (Landratsamt Würzburg) abgeklärt, ob eine persönliche Beteiligung gem. Art. 49 GO vorliegt, wenn Gemeinderäte in der Genossenschaft vertreten sind. Dies ist nach Auffassung der Rechtsaufsichtsbehörde nicht der Fall.

Beschlossen Ja 10 Nein 7

2.38 Bürgereinwendungen - Stellungnahmen von 42 Bürgern aus Arnstein, Rimpar und Hausen

Meinen Widerspruch mochte ich durch folgende Argumente verdeutlichen:

1. Die Abstände der Windräder zu den Ortschaften Binsbach und Gramschatz unterschreiten die durch die 10-H Regelung vorgegebenen Abstände, die von der Landesregierung zum Schutz der Bevölkerung beschlossen wurden. Es sei darauf hingewiesen, dass auch die Stadt Arnstein aufgrund der mehrheitlichen Meinung der Binsbacher Bürger einer Abweichung von der 10-H Regelung nicht zugestimmt hat. Diese Entscheidung hat der Stadtrat von Arnstein nicht willkürlich getroffen, sondern basiert auf einem Bürgerbegehren der betroffenen Gemeinde Binsbach. Im März 2013 haben sich überwältigende 90,2 % der Binsbacher Bürger für die Ausweitung der gesetzlichen Abstandsregelungen und die 10-H Regelung ausgesprochen. Der Marktgemeinderat Rimpar hat trotz Nachfrage bei der Stadt Arnstein für den Aufstellungsbeschluss gestimmt. Demokratische Entscheidungen der Binsbacher Bürger werden offensichtlich vom Marktgemeinderat Rimpar als nicht wesentlich wahrgenommen. Dass der Marktgemeinderat mit zweierlei Maß misst, verdeutlicht auch die Tatsache, dass der Marktgemeinderat seinerzeit Windrädern, die von Rimpar aus zu sehen sind, abgelehnt hat.

2. Die von der Landerarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) im "Helgolander Papier" vorgegebenen Abstände werden nicht eingehalten. Dies betrifft die Rotmilane, die seit zwei Jahren in einem Abstand von weniger als 1500 Meter von den Windrädern brüten. Als Segelflieger nutzen die Rotmilane genau das für die Windräder geplante Gebiet für Ihren Aufstieg. Zudem befinden sich die Brutplätze der Wiesenweihe und des Schwarzspechtes innerhalb eines 1000 Meter Radius. Außerdem grenzen die Windräder direkt am FFH Gebiet an (Fauna-Flora-Habitatrichtlinie). Die Meilenhöhe wird auch von vielen schlaggefährdeten Mäusebussarden und Fledermausarten bevölkert. Hierbei sei auf die sogenannte PROGRESS Studie (Prognosis and assessment of collision risks of birds at wind turbines in northern Germany) hingewiesen, mit dem überraschenden Ergebnis, dass neben dem Rotmilan auch der Mäusebussard durch die Windenergie potenziell in seinem Bestand gefährdet wird. Auch der Silberreiher ist gelegentlich auf der Meilenhöhe anzutreffen.

3. Die Auswirkungen von Infraschall der Windräder sind bisher nicht wissenschaftlich geklärt worden und ich befürchte gesundheitliche Auswirkungen. Deshalb empfiehlt auch das Umweltbundesamt das Risiko genauer zu erforschen. Die Aussage, dass keine Gesundheitsgefährdung durch Infraschall zu erwarten sei, ist deshalb aus der Luft gegriffen. Die Situation ist vergleichbar mit den lange Zeit als unbedenklich eingestuften Hochspannungsleitungen, bis letztlich der wissenschaftliche Beweis für die negativen gesundheitlichen Auswirkungen auf Mensch und Tier erfolgte.

4. Die Windräder haben aufgrund ihrer immensen Grösse eine negative Auswirkung auf das Landschaftsbild und eine optisch bedrückende Wirkung, zumal sie in Richtung der Erholungs- und Freizeiträume sowie der Freibereiche von Binsbach liegen. Sie sind auch von den Bau- und Denkmälern "Münster Maria Himmelfahrt" und "St. Georg der Große Klosteranlage" sichtbar. Eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung liegt auch deshalb vor, da bereits zahlreiche Windräder in der Umgebung stehen. Damit wird der Charakter dieser Landschaft und ihre Erholungsfunktion völlig zerstört.

5. Durch die sich drehenden Rotoren ergibt sich eine ständige Unruhe im Landschaftsbild, die durch die blinkenden Signallichter noch weiter erhöht wird. Zudem befürchte ich gesundheitliche Auswirkungen aufgrund von Lichtreflexionen und Schattenwurf der riesigen Rotoren, die im Sonnenverlauf nach Binsbach gerichtet sind.

6. Die Windhöflichkeit im betroffenen Gebiet ist für einen wirtschaftlichen Betrieb der Anlagen mehr als fragwürdig und zumindest grenzwertig. Die durch meine Steuergelder finanzierten Subventionen für erneuerbare Energien werden hier für unsinnige Zwecke missbraucht.

7. Durch die Lärmimmissionen der Autobahn A7 bin ich bereits starken Vorbelastungen ausgesetzt. Die Windräder erhöhen die Lärmbelastung noch weiter und damit auch meine gesundheitlichen Risiken, da die meist vorherrschende Windrichtung von den Windrädern nach Binsbach verläuft.

Dies betrifft auch die ungeklärten Auswirkungen von Infraschall. Mit den Plänen zum sechsspurigen Ausbau der A7 ist diese Mehrbelastung nicht mehr zumutbar.

8. Durch die Windräder erfährt meine Immobilie einen nicht unerheblichen Wertverlust.

9. Beim Beschluss des Marktgemeinderates Rimpar über die Aufstellung eines Bebauungsplanes haben auch Mitglieder der Bürgerwindpark Genossenschaft mit abgestimmt. Ich gehe deshalb von einer persönlichen Beteiligung nach Art. 49 GO aus, so dass der Beschluss nicht rechtskräftig zustande gekommen ist. Zudem hätten die befangenen Ratsmitglieder nicht bei den vorangehenden Besprechungen teilnehmen dürfen, da eine Beeinflussung der anderen Ratsmitglieder stattfinden konnte.

10. Ein Konsens über die Errichtung von Windkraftanlagen auf der Meilenhöhe liegt in keiner Weise vor. Dies verdeutlichen nachfolgend aufgeführte Einwände zum "Regionalplan 2 – Aus-

wertung Anhörungsverfahren B X 5.1 - Planungsausschusssitzung am 16.10.2014" für das betroffene Gebiet:

- Landratsamt Main-Spessart
- Unter Naturschutzbehörde
- Stadt Arnstein
- Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg
- Bund Naturschutz in Bayern
- Private Einwender: insgesamt 409

Für Ratsmitglied Weidner manifestiert sich ein möglicher Wertverlust von Grundstücken an zwei Stellen: Zum einen bei einer Beleihung durch die Bank, andererseits, wenn man Grundstücke im erschlossenen Baugebiet verkaufen wolle. Dann werde sich ein eventueller Wertverlust erst zeigen.

Ratsmitglied Wetzel moniert, mehrfach in der Gemeindeverwaltung nach dem Flächennutzungsplan gefragt zu haben. Seine Email sei aber überhaupt nicht beantwortet worden. Er wolle nämlich Auskunft haben zu einem eventuellen Baugebiet nördlich von Gramschatz.

1. Bürgermeister Losert verweist darauf, dass sich solche Beurteilungen ausschließlich am rechtskräftigen Bebauungsplan orientieren. Wenn dort eine entsprechende Fläche ausgewiesen wäre, würde das freilich in die Beurteilung einfließen.

Ratsmitglied Bötsch meint, dass ein neues Baugebiet mit Sicherheit 10 H einhalten würde, wie wohl alle Wohnhäuser in Gemeindegebiet. Sie könne sich nicht vorstellen, dass man da näher dran sei.

1. Bürgermeister Losert erklärt, dass sich die in Rede stehende Fläche nördlich der Hausener Straße gegenüber dem alten Baugebiet befinde.

Ratsmitglied Dernbach kommt auf die denkmalpflegerischen Belange und Einwände zu sprechen. Alles stehe und falle mit der Optik, die Windräder würden unterirdisch aussehen. Dort draußen habe man eine ästhetische Silhouette des Klosters Fährbrück, und hier hinein solle man zwei Windräder „pflanzen“, da sei er doch sehr überrascht. Und wenn schon einmal zwei Anlagen vorhanden seien, kämen irgendwann sicher noch mehr dazu, das könne man doch in der Region sehen. Am Schloss Neuschwanstein gebe es doch auch keine. Und was bedeute der Einwand des Landesamtes für Denkmalpflege? „Mögliche Betroffenheit...“ – werde das also alles zur Kenntnis genommen und abgehakt?

Herr Edwein verweist auf die Passage in Kursivschrift, derzufolge die Beeinträchtigung nicht den Grad der schweren Beeinträchtigung erreiche.

Beschluss:

Die im Artikel 82 Abs.1 BayBO verankerte 10-H-Regelung ist vom Gesetzgeber als Einschränkung der Privilegierung von Windkraftanlagen im unbeplanten Außenbereich (§ 35 Abs.1 Nr.5 BauGB) erlassen wurden, jedoch nicht zur Formulierung eines allgemeingültigen Mindestabstands zu Wohngebäuden.

Die vorliegende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die geschützten Tierarten in ihrem Bestand von dem Vorhaben nicht gefährdet sind.

Aktuelle Studien der Landesanstalt für Umwelt und Naturschutz Baden Württemberg zur Untersuchung der Auswirkungen des von WEA erzeugten Infraschalls auf den Menschen konnte unterhalb der Hörschwelle keine Wirkungen auf den Menschen nachweisen.

Es wurde eine computerbasierte Visualisierung nach den Vorgaben des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege angefertigt und dem Landesamt vorgelegt. Daraufhin äußerte sich das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wie folgt:

" Auf der Basis der vorgelegten Visualisierungen sind Beeinträchtigungen des Wirkungsraumes der Wallfahrtskirche zu erwarten, die jedoch nicht den Grad der schweren Beeinträchtigung erreichen."

Die blinkenden Signallichter sind hauptsächlich bei Dunkelheit wahrnehmbar.

Erhebliche Lichtreflexionen können durch die Beschichtung der Rotorblätter ausgeschlossen werden, die Richtwerte zum Schatteneinfluss werden eingehalten.

Anhand zweier unabhängiger Ertragsgutachten wurde der wirtschaftliche Betrieb der Anlagen sichergestellt.

Die Grenzwerte der TA- Lärm werden laut dem Schallgutachten an allen Immissionsorten unterschritten.

Ein Wertverlust durch Windräder ist nicht nachweisbar.

Es wurde vorab mit der Rechtsaufsichtsbehörde (Landratsamt Würzburg) abgeklärt, ob eine persönliche Beteiligung gem. Art. 49 GO vorliegt, wenn Gemeinderäte in der Genossenschaft vertreten sind- dies ist nach Auffassung der Rechtsaufsichtsbehörde nicht der Fall.

Der Regionalplan wurde am 23.12.2016 verbindlich erklärt, das Vorranggebiet WK5 ist darin enthalten.

Beschlossen Ja 10 Nein 7

2.39 Bürgereinwendungen - Stellungnahmen von 5 Bürgern aus Rimpar

Der bayerische Landesgesetzgeber hat durch Gesetz vom 17. November 2014 von der Länderöffnungsklausel Gebrauch gemacht und damit in der Bayerischen Bauordnung (BayBO) geregelt, dass Windkraftanlagen im Außenbereich nur privilegiert sind, wenn sie einen Mindestabstand vom 10-fachen ihrer Höhe zu Wohngebäuden einhalten.

Er hat damit eine eindeutige Regelung zum Schutz der Wohnsphäre der betroffenen Anwohner geschaffen. Diese Schutzregelung zum Wohl der tangierten Menschen wurde durch den Bayerischen Verfassungsgerichtshof am 9. Mai 2016 auch explizit bestätigt. Lediglich Abs. 5 des Art. 82 BayBO, der eine einvernehmliche Festlegung mit den Nachbargemeinden vorsieht und damit dem „St. Florians-Prinzip“ vorbeugen sollte, wurde beanstandet. Die verfassungsrechtlichen Bedenken waren jedoch nicht in der Sache begründet, sondern beruhen ausschließlich auf rein formaljuristischen Bedenken, nämlich dem offensichtlichen Widerspruch zur Kompetenzordnung des Grundgesetzes und dem daraus resultierenden Verstoß gegen das Rechtsstaatsprinzip.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes „Windkraft Meilenhöhe Gramschatz“ läuft dem Gedanken der Schutzbestimmung des Art. 82 BayBO Abs. 1 u 2 eindeutig zuwider, denn der Mindestabstand von 2210 Metern zu Gramschatz wird um mehr als 600 Meter unterschritten, der zur Nachbargemeinde Binsbach sogar um mehr als 700 Meter.

Durch die vor Einführung der 10-H-Regelung unbeschränkte Privilegierung von Windkraftanlagen hatte es weder für Kommunen noch für Bürger/innen eine Mitbestimmung gegeben. Die CSU Landtagsfraktion sah zu Recht durch die neue Regelung die "Mitbestimmung" gestärkt, da nunmehr der Ausbau der Windkraft durch Gemeinderatsbeschluss oder Bürgerentscheid gestaltet werden kann. Dass diese Mitbestimmungsmöglichkeit der Kommune durch den Marktgemeinderat Rimpar jetzt dazu missbraucht wird den Ortsteil Gramschatz, in dessen direkter Nähe sich ohnehin schon die Windkraftanlagen auf den Gemarkungen Güntersleben und Retzstadt befinden, durch eine entsprechende Bauleitplanung mit zwei weiteren Windrädern zu belasten, widerspricht für mich zweifelsfrei der Intention der 10H-Regelung.

Der Ortsteil Gramschatz zeichnet sich bekanntermaßen ja weniger durch irgendeine Art von Infrastruktur positiv aus, als vielmehr durch sein naturnahes Umfeld und die ländliche Prägung. Es besteht somit keinerlei Anlass, gerade diesen Standortvorteil zu Gunsten des Gewinnstrebens einiger weniger, aber zu Lasten der ortsansässigen Bevölkerung negativ zu beeinflussen.

Die Meilenhöhe ist zudem Verbreitungsgebiet vieler geschützter Tierarten, die durch diese zusätzlichen Windräder in ihrem Bestand gefährdet werden. Ich halte es aber auch für gänzlich unverantwortlich direkt neben dem bestehenden Wasserschutzgebiet und den Gramschatzer Brunnen, in die durch die Markt-gemeinde in der jüngsten Vergangenheit viel Geld für die Sanierung und Sicherung investiert wurde, so massiv in das Gelände einzugreifen. Als Schlussgedanke noch ein Satz des Bayerischen Innenministers Joachim Herrmann aus seiner Presseerklärung zur 10H-Regelung:

„Mit der 10H-Regelung schaffen wir einen vernünftigen Ausgleich zwischen den Interessen von Anliegern und den Erfordernissen der Energiewende. Außerdem stärken wir die Mitbestimmung von Kommunen und Bürgern. Denn über die Lage von Windkraftanlagen wird nun dort entschieden, wo die Menschen unmittelbar betroffen sind.“

Diesen Satz sollten sich vor allem die Mitglieder des Marktgemeinderates Rimpar zu Herzen nehmen, bevor sie über das Entstehen von Windkraftanlagen entscheiden, die weder von Rimpar, noch von Maidbronn aus überhaupt wahrnehmbar sind und den Gramschatzer Bürgern nicht gegen ihren Willen Windräder vor die Nase setzen.

Beschluss:

Die im Artikel 82 Abs.1 BayBO verankerte 10-H-Regelung ist vom Gesetzgeber als Einschränkung der Privilegierung von Windkraftanlagen im unbeplanten Außenbereich (§ 35 Abs.1 Nr.5 BauGB) erlassen wurden, jedoch nicht zur Formulierung eines allgemeingültigen Mindestabstands zu Wohngebäuden. Deshalb ist es auch im Sinne des Gesetzgebers, dass mit Hilfe gemeindlicher Bauleitpläne Baurecht geschaffen und der erforderliche Abstand zu Wohngebäuden nach den Maßgaben der TA- Lärm Richtlinie bemessen wird. Der von der Bayerischen Staatsregierung geforderte Konsens vor Ort soll durch die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung erreicht werden.

Der Eingriff in den Boden ist verhältnismäßig gering, die Fundamente der Anlagen haben einen Durchmesser von 20-30m und eine Tiefe von 4m. Bei ordnungsgemäßem Betrieb sind keine negativen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu befürchten.

Beschlossen Ja 10 Nein 7

2.40 Bürgereinwendungen - StellungnahmenBI gegen den Windpark Jobsthaler Höhe

Wir widersprechen dem Entwurf des Bebauungsplanes und dem Verfahren das zu ebendiesem geführt hat. Wir fordern deshalb die Einstellung des Bauleitplanverfahrens. Dies sei durch folgende Ausführungen begründet.

1. Sonstiges Bauvorhaben / Widersprüchliche Gesetzesgrundlagen:

Gemäß Windenergie-Erlass (BayWEE) vom 19.07.2016 Punkt 4.2.3 Konzentrationsflächendarstellung besteht kein Bestandsschutz für die Konzentrationsflächendarstellung in einem Flächennutzungsplan, wenn die Nachbargemeinde der Fortgeltung bis zum 21.05.2015 widersprochen hat. Die Stadt Arnstein hat jedoch fristgemäß Widerspruch eingelegt, so dass die 10-H Regelung eingehalten werden muss. Diese Entscheidung hat der Stadtrat von Arnstein nicht willkürlich getroffen, sondern basiert auf einem Bürgerbegehren der betroffenen Gemeinde Binsbach.

m März 2013 haben sich überwältigende 90,2 % der Binsbacher Bürger für die Ausweitung der gesetzlichen Abstandsregelungen und die 10-H Regelung ausgesprochen. Die entsprechende Unterschriftenliste kann bei der Stadt Arnstein eingesehen werden. Eine übereinstimmende Auffassung zur Einhaltung der 10-H Regelung haben übrigens auch die angrenzenden Gemeinden Hausen, Rieden und Erbshausen bekundet. Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass es sich somit nicht mehr um ein privilegiertes Bauvorhaben handelt, sondern als "sonstiges Vorhaben" nach §35 Abs. 2 BauGB zu qualifizieren ist.

Die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen sind im Gesetz zur Änderung der Bayerischen Bauordnung (BayBO) festgelegt. „Sonstige Vorhaben“ können nur zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt. Im Hinblick auf § 35 Abs. 3 BauGB wird eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange jedoch in den meisten Fällen vorliegen. Das bedeutet letztlich, dass WKA mit einem Abstand von weniger als 10-H zur Wohnbebauung regelmäßig eine gemeindliche Bauleitplanung erforderlich machen. Der Gesetztext und seine Auslegung sind jedoch widersprüchlich, da durch die gemeindliche Bauleitplanung die 10-H Regelung umgangen werden kann. Die Grundsätze der demokratischen Mitbestimmung werden hier weitestgehend missachtet, auch wenn die juristische Auslegung dem entgegensteht.

Wir bitten Sie dies bei der Bewertung des Vorentwurfs des Bebauungsplanes zu berücksichtigen und dem gesunden Menschenverstand mehr Gewicht zu verleihen, da in der Bevölkerung kein Verständnis gegenüber der derzeitigen Gesetzesauslegung vorhanden ist.

Die Bevölkerung hat sich vehement für die 10-H Regelung stark gemacht. Ihre Anliegen wurden von der Bayerischen Landesregierung aufgegriffen und umgesetzt um die Bevölkerung vor den negativen Auswirkungen der Windräder zu schützen. Wie kann es dann sein, dass die 10-H Regelung nur deshalb umgangen werden kann, weil Binsbach nicht zum Rimpar Gemeindegebiet zählt? Eine Unterschreitung der 10-H Regelung sollte nur bei einem Konsens der Bürger möglich sein. Dieser Konsens liegt aber für die Meilenhöhe nicht vor.

Der Marktgemeinderat Rimpar nutzt lediglich den Umstand aus, dass die Gemeinde Binsbach nicht zum Gemeindegebiet Rimpar dazugehört. Dies widerspricht dem Grundsatz der interkommunalen Zusammenarbeit. Zwar mag dies rechtlich durchsetzbar sein; wenn aber die Stimme des einfachen Bürgers nichts mehr wert ist, dann hat dies mit einem auf Anstand und gesundem Menschenverstand basierendem Demokratieverständnis wenig zu tun.

Dass der Marktgemeinderat mit zweierlei Maß misst, verdeutlicht auch die Tatsache, dass er seinerzeit Windräder, die von Rimpar aus zu sehen sind, abgelehnt hat (siehe auch Marktgemeinderatsbeschluss Rimpar vom 21.07.2016). Die Planungsalternative WK38, sollte deshalb noch einmal genauer betrachtet und beurteilt werden.

2. Maßgaben zur Bekanntmachung und öffentlichen Beteiligung wurden nicht eingehalten

Die Privilegierung von WEA im Außenbereich hängt davon ab, dass sie einen Mindestabstand vom Zehnfachen ihrer Höhe zu geschützten Wohngebäuden einhalten (10 H-Regelung, siehe Art. 82 Abs. 1 BayBO). Werden die nach Art. 82 Abs. 1 BayBO vorgegebenen Abstände nicht eingehalten, kann die Gemeinde dies umgehen, indem Sie einen ortsüblich bekannt gemachten Beschluss feststellt.

Wir verweisen darauf, dass alle diesbezüglich erstellten Beschlüsse des Marktes Rimpar nicht ortsüblich bekanntgemacht wurden. Die Marktgemeinderatsbeschlüsse wurden nicht in der Gemeinde Rimpar und Gramschatz in den dafür vorgesehenen Aushängen bekanntgegeben.

Die Marktgemeinderatsbeschlüsse werden auch seit längerem nicht mehr auf der Website des Marktes Rimpar bekanntgemacht, obwohl dies in der Vergangenheit immer erfolgt ist und die dazugehörige Rubrik auf der Website www.rimpar.de existiert.

An dieser Stelle sind insbesondere die Maßgaben des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) Art. 27a Abs. 1 und 2 sowie Art. 41 Abs. 4 zu beachten, die die Bekanntmachung im Internet regeln.

Wir glauben nicht, dass die geltenden gesetzlichen Vorgaben eingehalten wurden.

Eine dem Marktgemeinderatsbeschluss vom 17.09.2015 Punkt 4 "Bebauungsplan Windkraft Meilenhöhe in Gramschatz - Aufstellungsbeschluss" vorangehende Information der Bürger ist leider nicht erfolgt.

Da es sich beim Marktgemeinderatsbeschluss vom 17.09.2015 um den ersten Schritt des Bauleitplanverfahrens handelte, wurde der Bevölkerung das Recht auf Information und Mitsprache verwehrt und sie somit vor vollendete Tatsachen gestellt.

Leider wurde auch der Beschluss des Marktgemeinderates vom 21.07.2016, auf Nachfrage unserer Bürgerinitiative, nicht bekanntgegeben.

Unsere Anfrage auf Veröffentlichung ist aber erst drei Wochen nach der Marktgemeinderatssitzung erfolgt. Erst zwei Monate nach dem Marktgemeinderatsbeschluss fand sich ein kurzer Artikel in der Ausgabe "Rimpar aktuell" vom 21.09.2016.

Zur Verdeutlichung der Benachteiligung, weisen wir darauf hin, dass auch in den aktuellen Ausgaben von "Rimpar aktuell" vom 12.10.2016 und 26.10.2016 keinerlei Hinweis auf die Möglichkeit zur Einsicht und Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes veröffentlicht wurde und dies auch sonst keinerlei Erwähnung fand. Es spricht für sich, dass über alle anderen Bauvorhaben ausführlich in der "Rimpar aktuell" und auf der Homepage des Marktes Rimpar berichtet wird.

Auch im § 3 Abs. 1 BauGB wird die möglichst frühzeitige Beteiligung und Unterrichtung der Bürger festgelegt. Die Unterrichtung muss eine „Anstoßwirkung“ haben.

Wir befürchten, dass die Einwände der Bürger, nun nicht mehr ausreichend Berücksichtigung erfahren, da sich der Markt Rimpar, mit den an der Bürgerwindpark Genossenschaft beteiligten Ratsmitgliedern, bereits weitestgehend festgelegt haben könnte. Eine transparente und echte Diskussion kann zu diesem Zeitpunkt kaum mehr stattfinden wie dies im BauGB gefordert wird, so dass vermutlich alle Einwände der Bürger unter dem Deckmantel "zur Kenntnis genommen" verworfen werden.

Man muss sich dann nicht wundern, wenn in der Bevölkerung die Politikverdrossenheit weiter steigt, gerade wenn dies auf kommunaler Ebene geschieht, die der Bevölkerung doch noch am nächsten stehen sollte. Irgendwann ist die Grenze erreicht!

In der Rechtsprechung zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung besteht keine Einschränkung auf Betroffene und Gemeindebürger. Unserer Bürgerinitiative wurde jedoch hiervon ausgeschlossen, mit der Begründung, dass "...eine Bereitstellung von Unterlagen für Bürgerinitiativen o.ä. vom Gesetzgeber nicht vorgesehen" sei.

Wir glauben, dass es sich hierbei um eine Verletzung der Vorschriften des BauGB handelt, da dieser Sachverhalt nur auf die Träger öffentlicher Belange zutrifft.

Wir weisen darauf hin, dass für die frühzeitige Beteiligung keine auslegungsbereife Planung erforderlich ist. Zwar liegt die Art und Weise der Erörterung und Unterrichtung im Ermessen des Marktes Rimpar, setzt jedoch den öffentlichen Dialog zwischen Bürgern und Gemeinde voraus und somit regelmäßige Informationsveranstaltungen.

Dies ist nicht erfolgt.

Da unsere Bürgerinitiative gegen den Windpark Jobsthaler Höhe der einzige gemeinschaftliche Vertreter der Bürger ist, die sich gegen die Windräder aussprechen und dazu noch die deutliche Mehrheit gegenüber den Befürwortern darstellt, sind den oben genannten Ausführungen umso mehr Beachtung zuzuschreiben. Dies ist auch durch die Erläuterungen im nächsten Punkt dargestellt, die den eindeutig nicht vorhandenen Konsens in der Bevölkerung aber auch der Träger öffentlicher Belange verdeutlichen. Zusammenfassend lässt sich aber zweifellos feststellen, dass die Maßgaben der Bekanntmachung und öffentlichen Beteiligung in keiner Weise ausreichend erfüllt wurden.

3. Einsprüche gegen die Regionalplanung

Im Rahmen der Regionalplanung konnten die Bürger und Träger öffentlicher Belange Stellungnahme eingeben. Die ausführlichen Begründungen sind im ersten und zweiten Anhörungsverfahren des Regionalplan 2 aufgeführt, so dass wir uns an dieser Stelle auf eine kurze Auflistung beschränken;

- Landratsamt Main-Spessart
- Untere Naturschutzbehörde
- Stadt Arnstein
- Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg
- Bund Naturschutz in Bayern
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Private Einwender: insgesamt 409

4. Beeinträchtigung öffentlicher Belange

Gemäß § 35 Abs. 3 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange insbesondere dann vor, wenn das Vorhaben:

- "den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht". Da die überstrichene Fläche der Windräder außerhalb des Entwurfs des Bebauungsplanes liegt, ist dieser Punkt zutreffend.
- "Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet". Dies trifft ebenfalls zu, siehe detaillierte Ausführungen unter Punkt 6 und 10.
- "Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur beeinträchtigt, die Wasserwirtschaft oder den Hochwasserschutz gefährdet". Dieser Punkt ist zutreffend, da sich das geplante Gebiet direkt neben dem Wasserschutzgebiet befindet und der Grundwassereinzugsbereich auch weit über das geplante Gebiet hinausreicht. Auf Nachfrage beim Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg konnte eine Beeinträchtigung der Wasserversorgung nicht komplett ausgeschlossen werden. Außerdem liegen dem Marktgemeinderat Rimpar Pläne zur Ausweitung des vorhandenen Wasserschutzgebietes vor, die ebenfalls den geplanten Baubereich einschließen.

5. Persönliche Beteiligung von Marktgemeinderatsmitgliedern

Beim Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes vom 17.09.2015 und allen darauf folgenden Beschlüssen des Marktgemeinderates Rimpar haben auch Mitglieder der Bürgerwindpark Genossenschaft mit abgestimmt. Es gelten somit die Regelungen entsprechend Art. 49 GO. Im Protokoll der Sitzung des Marktgemeinderates ist lediglich ein kurzer Verweis vorhanden, dass "...keine persönliche Beteiligung nach Art. 49 GO" vorliegt.

Die Rechtsprechung fordert jedoch einen Marktgemeinderatsbeschluss unter Ausschluss der persönlich Beteiligten. Dies ist offensichtlich nicht erfolgt.

Somit könnten alle diesbezüglich getroffenen Beschlüsse Ihre Gültigkeit verlieren. Eine Verzerrung der Abstimmungsergebnisse ist auch deshalb gegeben, da eine Einflussnahme der Bürgerwindpark Genossen auf die restlichen Marktgemeinderatsmitglieder stattgefunden hat und weiterhin fortwirkt.

Falls die Bauleitplanung weitergeführt wird, sollten die befangenen Marktgemeinderatsmitglieder ausgeschlossen werden.

Diesbezüglich wäre auch zu prüfen, ob die entsprechenden Marktgemeinderäte, ihre Ehegatten, Lebenspartner, Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person Grundstücke des geplanten Bebauungsgebietes besitzen.

Die enge Verknüpfung der Marktgemeinderatsmitglieder und der Bürgerwindpark Genossenschaft zeigt sich auch darin, dass einen Tag nach der Sitzung der Bürgerwindpark Genossenschaft der Marktgemeinderat am 21.07.2016 die Änderung des Aufstellungsbeschlusses durchgeführt hat. Wir glauben nicht, dass die nicht beteiligten Marktgemeinderatsmitglieder ausreichend Gelegenheit zur Abwägung hatten.

6. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

Ein wesentlicher Punkt gegen den Entwurf des Bebauungsplanes betrifft die Vorgabe der Regionalplanung die Windräder an konzentrierten Standorten zu errichten. Die Stadt Arnstein und Hausen hat alle Standorte auf Ihrem Gemeindegebiet, die an das Plangebiet angrenzen, abgelehnt. Somit verbleibt nur der kleine Teil auf der Gramschatzer Gemarkung mit den zwei geplanten Windrädern. Hierdurch wird der Grundsatz der Konzentration von Windrädern nicht eingehalten. Entsprechend des Grundsatzes in B X 5.1.1 des Regional planes sind anstelle von Einzel Standorten bevorzugt Windparks zu errichten, die grundsätzlich für die Aufnahme von wenigstens drei WKA möglich erscheinen.

Die Folge ist die weitere Verspargelung der Landschaft, die unbedingt vermieden werden sollte. Mit WK38 wäre auch eine entsprechende Planungsalternative vorhanden. Da die Windräder mit einer Gesamthöhe von 221 Metern noch grösser als die in der Umgebung bereits vorhandenen sind, verstärken sich die negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die optisch bedrückende Wirkung. Insbesondere da sie in Richtung der Erholungs- und Freizeiträume sowie der Freibereiche von Binsbach liegen. Zudem wird die optische Wahrnehmbarkeit durch einen Sichtkorridor mit beidseitiger Leitbegrenzung und der Lage auf einem markanten Höhenrücken, potenziert.

Die Windräder sind auch von den Baudenkmalern "Münster Maria Himmelfahrt" und "St. Georg der Große Klosteranlage" sichtbar. Entsprechende Einwände wurden auch vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege eingereicht, da massive Bedenken aufgrund einer Kulissenwirkung vorhanden sind. Eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung liegt auch deshalb vor, da bereits zahlreiche Windräder in der Umgebung stehen. Damit wird der Charakter dieser Landschaft und Ihre Erholungsfunktion völlig zerstört. Rund ein Viertel aller in Bayern betriebenen Windkraftanlagen stehen schon in Unterfranken, wobei der Flächenanteil Unterfrankens lediglich 12,1 % beträgt.

Binsbach ist bereits komplett von Windkraftanlagen umgeben. Auch wenn diese nicht in direkter Nähe stehen, sind sie trotzdem gut einsehbar. Gleiches gilt für Gramschatz, insbesondere durch die nahen und zahlreichen Retzstadter Windräder. Im Entwurf des Bebauungsplanes wird

unter Punkt 7.4 "Prüfung von Standort- und Planungsalternativen" behauptet, dass die Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild sowie die Tier- und Pflanzenwelt durch die zahlreichen minimierenden Festsetzungen größtmöglich kompensiert werden. In Bezug auf das Landschaftsbild finden sich jedoch keine Maßnahmen im Bebauungsplan.

7. Leuchtf Feuer

Zur Vermeidung der ständigen Unruhe im Landschaftsbild durch die blinkenden Signallichter, die auch von weitem zu sehen sind, fordern wir den Einbau von Leuchtf Feuer nach dem Stand der Technik, die sich nur bei Bedarf einschalten.

8. Schall und Infraschall

Insbesondere beim Thema Infraschall herrscht eine große Unsicherheit. Dies liegt unter anderem daran, dass keine detaillierten Untersuchungen in Bezug auf Windkraftanlagen und Infraschall vorliegen. Die wissenschaftlichen Untersuchungen beziehen sich größtenteils auf allgemeine Aussagen zu den Auswirkungen von Infraschall unter Laborbedingungen.

Deshalb empfiehlt auch das Umweltbundesamt das Risiko genauer zu erforschen. Im Juni 2012 wies auch der Umweltminister darauf hin, dass dieses Problem noch nicht wissenschaftlich untersucht wurde. Die Aussage, dass keine Gesundheitsgefährdung durch Infraschall zu erwarten sei, ist deshalb aus der Luft gegriffen. Genau aus diesem Grund bauen die verantwortungsbewussten Kommunen unserer dänischen Nachbarn zurzeit keine neuen Windräder, weil sie die Ergebnisse einer von der Regierung in Auftrag gegebenen Studie zum Thema Infraschall zunächst abwarten wollen. Wir fordern deshalb, dass im Rahmen der Bauleitplanung das Ergebnis dieser Studie ebenfalls abgewartet wird. Die Studie wurde 2013 begonnen und deren Ergebnisse sollen bereits im nächsten Jahr vorliegen.

Die Situation ist momentan vergleichbar mit den lange Zeit als unbedenklich eingestuften Hochspannungsleitungen, bis letztlich der wissenschaftliche Beweis für die negativen gesundheitlichen Auswirkungen auf Mensch und Tier erfolgte. Übrigens haben dänische Windkraftanlagen Anwohner begonnen, die Auswirkungen auf ihre Gesundheit zu protokollieren.

Die ersten Fälle wurden inzwischen von Arbeitsmedizinern dem Schall von Windkraftanlagen zugeordnet. Wir möchten Ihnen an dieser Stelle auch folgende Dokumentation des Spiegel TV Magazins ans Herz legen. Sie verdeutlicht wieviel Leid durch Infraschall bei den Betroffenen entstehen kann und dass die Aussage, dass es keine Auswirkungen durch Infraschall gibt, nicht zutreffend sind.

Das Video dauert lediglich 10 Minuten; bitte nehmen Sie sich hierfür kurz Zeit. Das Video ist unter folgendem Link abrufbar: <https://www.youtube.com/watch?v=D9fcymbitiE>. Es sei an dieser Stelle daraufhingewiesen, dass insbesondere die Gemeinde Binsbach durch die Lärmmissionen der Autobahn A7 bereits starken Vorbelastungen ausgesetzt ist.

Die Windräder erhöhen die Lärmbelastung noch weiter und damit auch die gesundheitlichen Risiken, da die meist vorherrschende Windrichtung von den Windrädern nach Binsbach verläuft. Mit den Plänen zum sechsspurigen Ausbau der A7 ist diese Mehrbelastung nicht mehr zumutbar.

9. Wirtschaftlichkeit

Die Windhöflichkeit im betroffenen Gebiet ist für einen wirtschaftlichen Betrieb der Anlagen mehr als fragwürdig und zumindest grenzwertig. Gemäß Regionalplan 2 sind Anträge unzulässig, wenn aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen von der Genehmigung kein Gebrauch gemacht werden kann.

Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn der dauerhafte Betrieb der Windkraftanlagen von vornherein wirtschaftlich offensichtlich nicht möglich ist bzw. die Angaben offensichtlich falsch sind. Als Beispiele hierfür werden u.a. zu geringe mittlere Windgeschwindigkeiten und unrealistische Annahmen von in Bayern nicht erreichbaren Jahresvolllaststunden für den Betrieb der Windkraftanlagen genannt. In solchen oder vergleichbaren Fällen besteht Anlass zu prüfen, ob ein Vorhaben überhaupt realisierbar ist, und ob vom Antragsteller im Genehmigungsverfahren eine detaillierte Darlegung zu verlangen ist, von welchen Fakten er die spätere Verwirklichung des beantragten Vorhabens ableitet.

Gemäß Windenergieatlas liegt die mittlere Windgeschwindigkeit in 130 m Höhe bei unter 5,5 m/s und der Volllaststunden und Ertragsindex unter 1.800 h/a. Die Bürgerwindpark Genossenschaft hat sogar selbst in einer Informationsveranstaltung in Binsbach darauf hingewiesen, dass ein wirtschaftlicher Betrieb erst ab drei Windrädern möglich ist.

Wir merken außerdem an, dass es keine Windmessungen gegeben hat und die im Windenergieatlas angegebenen theoretischen Werte, basierend auf meteorologischen Berechnungsverfahren und Klimadaten, die die Windverhältnisse nachbilden, in der Praxis oft deutlich nach unten korrigiert werden mussten. In diesem Zusammenhang sollte auch Bedacht werden, dass mit dem EEG 2017 auf einen kosteneffizienten und kontrollierten Ausbau der erneuerbaren Energien hingewirkt werden soll. Wir fordern deshalb vom Antragsteller eine detaillierte Darlegung der Fakten und eine Windmessung.

10. Vogel- und Artenschutz

Die im Windenergie-Erlass (BayWEE) vorgegebenen Abstände werden nicht eingehalten. Dies betrifft die Rotmilane, die seit zweieinhalb Jahren in einem Abstand von weniger als 1500 Meter von den Windrädern brüten. Als Segelflieger nutzen sie die auf der Meilenhöhe günstige Thermik, um aufzusteigen. Fachkundige Zeugen der Sichtungen können bei Bedarf genannt werden.

Auch die Brutplätze der Wiesenweihe und des Schwarzspechtes befinden sich innerhalb eines 1000 Meter Radius. Die Kornweihe brütet sogar direkt im Bereich der geplanten Windräder. Außerdem liegt das Plangebiet in einem engen Korridor der von einem FFH Gebiet umschlossen wird. Die Meilenhöhe wird auch von sehr vielen schlaggefährdeten Mäusebussarden bevölkert. Beachtenswert ist in diesem Zusammenhang die kürzlich veröffentlichte PROGRESS Studie (Prognosis and assessment of collision risks of birds at wind turbines in northern Germany). Sie hat zum Ergebnis, dass neben dem Rotmilan auch der Mäusebussard durch die Windenergie potenziell in seinem Bestand gefährdet wird, so dass dies Berücksichtigung finden muss.

Dass die angrenzenden Horste des Rotmilans und der Wiesenweihe im Bebauungsplan keine Erwähnung finden, ist wohl auch der veralteten Datenbasis zuzuschreiben. Wir weisen aber darauf hin, dass wir den Sachverhalt der für die Planung zuständigen Firma JUWI mitgeteilt haben (eMail vom 04.09.2016 an energieprojekte@juwi.de). Über eine Stellungnahme hierzu wären wir dankbar.

Die Behauptung, dass für den Bebauungsplan relativ "artenarme" landwirtschaftliche Flächen auf der Meilenhöhe in Anspruch genommen werden (siehe Bebauungsplan Punkt 8.Abwägung / Zusammenfassung Umweltbericht), lässt sich bereits anhand des vorhandenen artenschutzrechtlichen Fachbeitrags widerlegen.

Es werden nicht weniger als 15 Fledermausarten und 38 Vogelarten aufgelistet, die grösstenteils streng geschützt sind. Schon anhand der großen Zahl der vorhandenen Arten ergibt sich ein erhebliches Kollisionsrisiko, so dass auch eine Bewertung auf Basis aller Vogel- und Fledermausarten zusammengenommen, vorzuziehen ist.

Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag des Bebauungsplanes ist zu lesen, dass Aufenthalte im Nahbereich (Radius von 250 m) um die geplante WEA bei Wiesenweihe und Schwarzmilan beobachtet wurden. Allein aufgrund dieser Tatsache sollte der Bebauungsplan abgelehnt werden.

Wir merken ausserdem an, dass mit dem Gondelmonitoring zwar Kollisionen von Fledermausarten reduziert, aber dadurch nicht ausgeschlossen werden können, so dass aufgrund der Vielzahl der Fledermausarten weiterhin ein signifikantes Kollisionsrisiko besteht. Der Aussage, dass die durch die Windräder hervorgerufenen unvermeidbaren Eingriffe derzeit an keinem anderen Ort und in keinem geringeren Umfang durchführbar wären, stimmen wir nicht zu, da für die Planungsalternative WK 38 keine detaillierte Prüfung arten- und naturschutzrechtlicher Belange vorliegt (siehe Bebauungsplan Punkt 8. Abwägung /Zusammenfassung Umweltbericht).

Das Gebiet wird von der Gemeinde Rimpar auch aufgrund der Sichtbarkeit von Rimpar aus abgelehnt. Die im Entwurf des Bebauungsplanes gelisteten Vermeidungsmaßnahmen sind somit bei weitem nicht ausreichend und mit dem Artenschutz nicht vereinbar. Wir fordern deshalb die Einstellung des Bauleitplanverfahrens. Unter Beachtung von § 44 Abs. 1 BNatSchG sollte es auch keinen Ermessungsspielraum geben, der aber im vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes vielerorts verwendet wurde.

Außerdem bitten wir die Planungsalternative WK 38 genauer zu beleuchten, da diesem Standort im Rahmen der natur- und artenschutzrechtlichen Prüfungen möglicherweise weniger entgegensteht.

Abschließende Betrachtungen

Wir sind uns bewusst, dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens jedes Argument zunächst für sich allein bewertet wird. Trotzdem sind wir der Meinung, dass gerade aufgrund der großen Anzahl der Argumente die gegen den Bebauungsplan sprechen, eine kumulative Bewertung vorzuziehen oder zumindest Beachtung finden muss. Wir bitten Sie deshalb, dort wo Handlungsspielräume vorhanden sind, diese auch zu nutzen. Als mehrheitlicher Interessenvertreter der Bürger, die sich berechtigterweise gegen die Windräder aussprechen, fordern wir den informellen und aktiven Einbezug in das Bauleitplanverfahren, mit der Möglichkeit zur Stellungnahme und der dazu notwendigen Zurverfügungstellung aller relevanten Informationen.

Ratsmitglied Wetzler fragt, ob die Unterlagen wieder online auf der Internetseite der Gemeinde abrufbar wären. Auf der Homepage des Büros wurden sie heruntergenommen, gerade jetzt, wo es wichtig sei, noch einmal nachlesen zu können. Es wäre künftig schön, wenn nicht nur die gesamte betroffene Bevölkerung, sondern vor allem auch der Gemeinderat die Möglichkeit hätte, sich über das Bebauungsplanverfahren zu informieren.

Ratsmitglied Weidner äußert Mißfallen am Ton der Stellungnahme („Verzerrung der Abstimmungsergebnisse u. dgl.). Er weise das auf das Schärfste zurück, hier werde sauber und korrekt abgewogen.

Ratsmitglied Dernbach fragt, wieviel Strom diese Anlagen den überhaupt liefern.

Herr Edwein antwortet, dass die Genossenschaft wohl genaue Zahlen habe, er selbst könne hierzu leider nicht mit Auskünften dienen.

Ratsmitglied Pototzky beziffert die zu erzeugende Stromkapazität für etwa 4.000 Haushalte,

bezogen auf ein Jahr.

1. Bürgermeister Losert ergänzt, dass dadurch alle Haushalte der Gemeinde versorgt werden könnten.

Beschluss:

Der Markt Rimpar möchte seiner Verantwortung für die Umsetzung einer nachhaltigen und umweltverträglichen Energieversorgung gerecht werden und einen Beitrag zum Gelingen der Energiewende leisten. Das Plangebiet befindet sich innerhalb des im Regionalplan ausgewiesenen Vorranggebiets und entspricht damit den Zielen und Rechtsvorschriften der übergeordneten Planungsebenen.

Die im Artikel 82 Abs.1 BayBO verankerte 10-H-Regelung ist vom Gesetzgeber als Einschränkung der Privilegierung von Windkraftanlagen im unbeplanten Außenbereich (§ 35 Abs.1 Nr.5 BauGB) erlassen wurden, jedoch nicht zur Formulierung eines allgemeingültigen Mindestabstands zu Wohngebäuden. Deshalb ist es auch im Sinne des Gesetzgebers, dass mit Hilfe gemeindlicher Bauleitpläne Baurecht geschaffen und der erforderliche Abstand zu Wohngebäuden nach den Maßgaben der TA- Lärm Richtlinie bemessen wird. Der von der Bayerischen Staatsregierung geforderte Konsens vor Ort soll durch die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung erreicht werden.

Der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans wurde am 26.09.2016 durch Aushang an der Amtstafel ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Die Information der Öffentlichkeit gem. § 3(1) BauGB erfolgte durch Auslegung der Planunterlagen vom 10.10.2016 bis 10.11.2016 In dieser Zeit hatten die Bürger die Möglichkeit, die Planunterlagen einzusehen und sich zu der Planung zu äußern.

Die frühzeitige Beteiligung und Unterrichtung der Bürger hat ordnungsgemäß stattgefunden, die Einwendungen sind u.a. in einer Abwägungstabelle dargestellt und werden im Marktgemeinderat behandelt.

Die Bürger können im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3(2) BauGB erneut Anregungen und Einwendungen vorbringen, über die der Marktgemeinderat zu beraten hat.

Die kompletten Planunterlagen waren einen Monat online verfügbar und konnten auf der Homepage der Klärle GmbH von jedem eingesehen werden. Eine Zusendung von Unterlagen erfolgt ausschließlich an die Träger öffentlicher Belange.

Der Regionalplan wurde am 23.12.2016 verbindlich erklärt, das Vorranggebiet WK5 ist darin enthalten.

Die vom Rotor überstrichene Fläche kann gem. § 23 Abs. 2 Satz 3 BauNVO auch außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegen, dies ist kein Widerspruch zu den Darstellungen des Flächennutzungsplans.

Die Planung findet in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt statt, bei ordnungsgemäßem Betrieb sind keine negativen Auswirkungen auf den Grundwasserkörper zu befürchten.

Es wurde vorab mit der Rechtsaufsichtsbehörde (Landratsamt Würzburg) abgeklärt, ob eine persönliche Beteiligung gem. Art. 49 GO vorliegt, wenn Gemeinderäte in der Genossenschaft vertreten sind- dies ist nach Auffassung der Rechtsaufsichtsbehörde nicht der Fall.

Das Gebiet WK 38 wurde im verbindlichen Regionalplan in WK 35 umbenannt, dabei handelt es sich aber lediglich um ein Vorbehaltsgebiet. D.h. im Gegensatz zu den Vorranggebieten, wo die Nutzung der Windenergie Vorrang gegenüber konkurrierenden Nutzungen hat, soll in den Vorbehaltsgebieten der Windenergie bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Es wurde eine computerbasierte Visualisierung angefertigt und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vorgelegt, nach Durchsicht der Unterlagen bestätigte das Amt, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Eine Minimierung des Eingriffs in das Landschaftsbild ist bei Windenergieanlagen aufgrund der Fernwirkung kaum zu erreichen.

Eine bedarfsgerechte Befeuerng der WEA'S wird geprüft.

Aktuelle Studien der Landesanstalt für Umwelt und Naturschutz Baden Württemberg zur Untersuchung der Auswirkungen des von WEA erzeugten Infraschalls auf den Menschen konnte unterhalb der Hörschwelle keine Wirkungen auf den Menschen nachweisen.

Anhand zweier unabhängiger Ertragsgutachten wurde der wirtschaftliche Betrieb der Anlagen sichergestellt, so dass eine ausreichende Windhöffigkeit nachgewiesen ist.

Gemäß Windenergieatlas Bayern liegt die mittlere Windgeschwindigkeit bei in 130m Höhe bei 5,6 m/s und der Vollast und Ertragsindex bei 1.852 h/a.

Bei den im Windenergie-Erlass vorgegebenen Abständen handelt es sich lediglich um Abstandsempfehlungen.

Im Zuge der Raumnutzungsuntersuchungen wird untersucht, ob durch das Vorhaben eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos zu erwarten ist.

Von den nachgewiesenen Vogel- und Fledermausarten sind auch zahlreiche Arten aufgelistet, die unempfindlich gegenüber Windrädern sind.

Die vorliegende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die geschützten Tierarten in ihrem Bestand von dem Vorhaben nicht gefährdet sind. Für das Vorbehaltsgebiet WK 35 (ehemals WK 38) sind laut Regionalplan größere artenschutzrechtliche Bedenken zu erwarten (Nachweise kollisionsgefährdeter Tierarten).

Im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3(2) BauGB besteht erneut die Möglichkeit zur Stellungnahme, die Unterlagen werden wieder online verfügbar sein.

Beschlossen Ja 10 Nein 7

3	Bebauungsplan "Windkraft Meilenhöhe" Gramschatz - Beschluss über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB
---	--

Ratsmitglied Schmid nimmt wieder an der Sitzung teil.

1. Bürgermeister Losert erklärt, dass nun bezüglich der Abwägung der Einwendungen ein zusammenfassender Beschluss zu fassen sei.

Ratsmitglied Wetzel weist darauf hin, dass es hier im Rat schon häufig vorgekommen sei, Fragen der Besucher zuzulassen, z.B. bei Kindergartenangelegenheiten und dergleichen. Er

schlage deshalb vor bzw. beantrage, abstimmen zu lassen, ob Zuhörer zum Thema zu Wort kommen dürfen.

Der Marktgemeinderat beschließt, dass Zuhörern das Wort zum Thema erteilt werden kann:

Beschluss: 8 : 10 (Antrag damit abgelehnt).

Auf Nachfrage von Ratsmitglied Schmid zur Bezeichnung der Rechtsgrundlage bei Tagesordnungspunkt 2 (§ 3 BauGB) und einem anderen Rechtsbezug bei Tagesordnungspunkt 3 (keine Zusammenfassung, sondern Beschluss über die Beteiligung) erklärt 1. Bürgermeister Losert, dass es sich um eine Verwechslung handle; es gehe jetzt darum, den Bebauungsplan in die öffentliche Auslegung zu bringen, die Nachbesserungen werden eingearbeitet.

Abstimmung: Bebauungsplan nach Einarbeitung der Punkte zur öff. Auslegung zu bringen:

Dafür: 12

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, den Bebauungsplan nach Einarbeitung der Nachbesserung in die öffentliche Auslegung zu bringen:

Beschlossen Ja 12 Nein 6

4 Dorfmitte Maidbronn: Ergebnis Bürgerworkshop (Arch. Sumereder)

1. Bürgermeister Losert begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt Herrn Architekt Sumereder. Bei der Bürgerversammlung am kommenden Dienstag in Maidbronn habe die Bürgerschaft die Möglichkeit, sich noch zum Thema zu äußern.

Sumereder stellt sich kurz vor und geht zunächst noch einmal auf die Vorgeschichte des Projekts ein. Es gehe um das zum Teil baufällige Anwesen Riemenschneiderstraße 15, hier befand sich früher eine griechische Gaststätte. Die Frage sei nun, wie es mit dem Gebäude weitergehen und wie es künftig genutzt werden solle. Überlegungen zielen auch auf den Platz davor ab; könne hier eventuell eine neue Ortsmitte entstehen? Diese Themen galt es, beim Bürgerworkshop zu bearbeiten.

Ein erster Workshop bestand aus zwei Sitzungen. Der zweite Workshop stand unter dem Motto „Mitdenken mitplanen mitgestalten“. Es sollten Meinungen, Ziele und Wünsche der Bürgerschaft eingeholt werden. Alle waren eingeladen zur Sitzung, 40 sind beim ersten Workshop im Pfarrhaus Maidbronn gekommen. Dessen Kernpunkte waren Bestandsaufnahme und Grundlagenermittlung. In kleinen Gruppen seien erste Ideen und Entwürfe entstanden. Begonnen wurde mit einer Stärken- und Schwächenanalyse: Wo müsse man ansetzen, wo ecken die Bürger an. Gefragt war aber auch nach dem Gegenteil: Was seien die Stärken von Maidbronn? Am Ende des ersten Workshops galt es, die einzelnen Entwürfe und Ideen zu bewerten. An Stärken von Maidbronn wurden genannt: Gute Anbindung an die Stadt Würzburg, ein reges Vereinsleben, der dörfliche Charakter und die Kulturgüter.

Schwächen wurden gesehen in mangelnder Infrastruktur, bei der Parkplatzsituation und dem Verkehr an der Durchgangsstraße, die Verkehrssituation Wiesenstraße/Riemenschneiderstraße sowie mangelnde Bauplätze. Das Ergebnis, das online noch einmal nachzulesen sei, zeige einige Beispiele aus den Kleingruppen. Er gehe jetzt aber nicht im Einzelnen auf die Entwürfe ein, da sehr viele Punkte gekommen seien, z.B. auch Renaturierungsmöglichkeiten der Pleichach sowie die Weiterverbindung vom Kirchplatz bis zum neuen Platz. Herr Sumereder zeigt die Abstimmungsergebnisse der Teilnehmer anhand einer Folie im Detail auf.

Teil 2 des Workshops fand in der Mehrzweckhalle Maidbronn statt, da die räumlichen Verhältnisse im Pfarrheim doch sehr beengt waren. Sein Dank gebühre auch den Mitarbeitern der Ge-

meinde, die ihn bei der Durchführung des Workshops unterstützt haben. Die Bürgerbeteiligung sei gegenüber dem Workshop 1 mit ca. 30 Personen geringer gewesen. Thematisch musste man noch einmal ein Stück weit von vorne her mit der Projektvorstellung einsteigen und insofern an den ersten Workshop anknüpfen. Thematisch habe sich das fokussiert auf die eigentlichen Nutzungsmöglichkeiten und die Herausarbeitung von Funktionsbereichen, z.B. Küche, Gastraum, Parkplatz, Ladestationen usw. Aber auch die Frage der Bestandserhaltung oder eines (Teil-)Abrisses habe man diskutiert. Dies solle für die weiteren Planungen als Handreichung dienen. Mittels eines erstellten Fragebogens für die Bürger wolle man herausfinden, wohin die Mehrheit der Bürger tendiere. Herr Sumereder zeigt noch Bilder vom zweiten Workshop und präsentiert sodann einen Auszug aus den Fragebögen und zeigt die Kernsynthesen sowie entsprechende Diagramme anhand von Folien auf. Bei weiteren Fragen könne man sich an Herrn Dernbach von der Maidbronn AG wenden.

1. Bürgermeister Losert dankt Herrn Sumereder für die fruchtbare Zusammenarbeit. Die Ideensammlung sei für die Entwicklung einer Konzeption sehr wichtig, denn der Fachplaner müsse schließlich wissen, was die Bürgerschaft in Maidbronn wünsche. Am kommenden Dienstag finde in Maidbronn die Bürgerversammlung statt, da würden zum Thema sicher noch Wortbeiträge aus der Bürgerschaft kommen.

Ratsmitglied Dernbach möchte dem Bericht von Herrn Sumereder nichts hinzufügen, die wesentlichen Ergebnisse seien dargestellt.

Man habe im Vorfeld, so Ratsmitglied Schmid, viel diskutiert auch zu der Frage, ob die Kosten überhaupt sinnvoll seien. Er sei anfangs auch skeptisch gewesen, müsse jetzt aber einräumen, dass das Ergebnis sehr interessant sei; man habe viel über Maidbronn erfahren, jeder Euro für das Projekt habe sich gelohnt. Viele Aspekte seien künftig für die Überlegungen des Fachplaners aufschlussreich und wichtig. Selbst 40 Meinungen aus der Bürgerschaft – vorhin habe man es mit 167 Gramschatzer Bürgern aus 550 zu tun gehabt – seien wichtig und gut als Grundlage und Stimmungsbild aus Maidbronn, was man sich dort mit der Ortsmitte so vorstelle. Der danke Herrn Sumereder also herzlich für seine Arbeit und die ermittelten Ergebnisse.

1. Bürgermeister Losert ist schon gespannt auf die bevorstehende Bürgerversammlung in Maidbronn, da seien ja auch Leute dabei, die sich beim Workshop nicht engagiert haben.

Der Vorsitzende konstatiert, dass Herr Sumereder mit seiner Arbeit der Gemeinde sehr weitergeholfen habe und bedankt sich nochmals für seine Bemühungen.

Zur Kenntnis genommen

5 Abschlussbericht Energiecoaching

1. Bürgermeister Losert begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt Herrn Grömling von der Gemeindeverwaltung und erklärt eingangs, dass man sich von den zwei Veranstaltungen mehr erhofft habe. Die Dinge seien aber ausbaufähig. Der Bericht sei auf einem USB-Stick verfügbar (wird im Gremium in Umlauf gegeben). Zu verweisen sei auch auf den gestrigen Pressebericht in der Mainpost, in dem es um städtische Energieberater gehe.

Herr Grömling berichtet sodann stichpunktartig aus dem Abschlussbericht, der allerdings erst am letzten Freitag im Haus eingegangen sei. Er selbst fungiere seit Februar 2016 als Ansprechpartner der Gemeinde bei diesem Projekt. Es gehe darum, in Zusammenarbeit mit Herrn Schmitt entsprechende Energiedaten aus den drei Ortsteilen zusammenzutragen bezüglich der Heizungen, Beschaffenheit der Häuser sowie den Zustand der eigenen Liegenschaften. Weitere Daten seien aus einschlägigen Statistiken zu gewinnen. Die Auftaktveranstaltung habe am 22. Juni im Rittersaal stattgefunden. Die Energieagentur habe den Einführungsvortrag gehalten und einen generellen Überblick über Rimparr hinsichtlich der benötigten Energie aus fossilen Energieträgern sowie aus erneuerbaren Energien gegeben. Bei Heizungen und beim PKW-Verkehr

sei der Höchstverbrauch zu verzeichnen, weniger Potenzial dagegen sehe man beim Stromverbrauch. Dies sei im Wesentlichen die erste Veranstaltung gewesen. Die Maximilian-Kolbe-Mittelschule diene bei alledem als Vorzeigeobjekt. Potenzial gebe es außerdem im Gemeindebauhof. Die einzelnen Gebäudesteckbriefe seien im Abschlussbericht enthalten.

Bei der zweiten Veranstaltung Anfang November handelte es sich um einen sog. Themenabend, bei dem es beispielsweise um Energiemanager für kommunale Gebäude und Privathaushalte sowie um entsprechende Fördermöglichkeiten ging. Diese zweite Veranstaltung war schwächer besucht. Herr Schmitt habe gute Ansätze geliefert, was man auf dem Sektor alles tun könne.

Fakt sei, dass der Stromverbrauch der kommunalen Liegenschaften des Marktes nur bei 5 % des gesamten Energieverbrauchs liege. Eine weitere energetische Sanierung würde nur zu einer unwesentlichen Verbesserung führen; das wesentlich größere Potenzial liege dagegen bei der Bevölkerung. Der Abschlussbericht enthalte Empfehlungen, wie man beispielsweise Heranwachsende für die Thematik sensibilisieren könne und zeige auch Möglichkeiten einer kostenlosen Energieberatung auf. Das Energiecoaching selbst war mit der zweiten Veranstaltung beendet. Insgesamt habe man sich etwas mehr vorgestellt. Jetzt gehe es letztlich darum, wie die Kommune weiter vorgehe. So könnte man bei der Energieagentur Vollmitglied werden, dann könnte man von dort Berater für Kommune und Bürger bekommen.

Der Vorsitzende bedankt sich bei Herrn Grömling für den Vortrag und seine Arbeit. Man habe aus dem Projekt den Hinweis bekommen, dass man energetisch gut aufgestellt sei. Daran müsse man anknüpfen. Wie man sehe, liege das große Optimierungspotenzial nicht bei der Gemeinde, sondern bei der Bevölkerung. Eventuell sollte man tatsächlich, wie von Herrn Grömling vorgetragen, eine Mitgliedschaft begründen und sich beraten lassen. Das müsse kein eigener Energiecoach sein, auch ein Fachbüro könne beratend tätig sein.

Ratsmitglied Weidner bedankt sich ebenfalls für die geleistete Arbeit. Einen Ansprechpartner im Rathaus zu haben, sei gut. Eine regelmäßige Berichterstattung im Gremium, wie es der Sozialpädagoge tue, sei auch zu diesem Thema wünschenswert. Die Bürger sollte man bei diesem Prozess mitnehmen; es gelte, Transparenz herzustellen, Gebäudesteckbriefe und Daten wie Jahresverbrauchswerte, gerade bei den Fahrzeugen – diese seien „stramme Energieverbraucher“ - usw. zusammenzutragen. Ergebnisse könnte man ins Internet stellen. Bisher sei die Beteiligung der Bürgerschaft „sehr übersichtlich“, das sollte man intensivieren. Das wären schöne nächste Schritte. Das Thema selbst könnte man auch gut in die Haushaltsberatungen einbringen. Insgesamt sei das ein sehr gutes Projekt, das ihm sehr gut gefalle.

Ratsmitglied Schneider verweist auf ein Gespräch mit dem Energiecoach zum Stromverbrauchsanteil der Gemeinde. Man baue eine Hackschnitzelheizung und eine Warmwasseraufbereitung über Solarenergie, da habe keiner dran gedacht. Der Großteil der Energie werde für die Warmwasseraufbereitung gebraucht. Ein zweiter Punkt seien die Privathaushalte. Hohe Investitionen wirken für diese häufig abschreckend. Aber auch mit kleinen Dingen könne man viel erreichen. Ein Energiecoach sei wichtiger als ein Energieberater, und abschreckende Wirkung dürfe man, um hier voranzukommen, keinesfalls erzielen. Über die Internetseite oder auch Rimpar aktuell sollte man das Thema der Bevölkerung nahebringen.

Ratsmitglied Weißner konstatiert, dass zum Thema fast alles gesagt sei. Bei der im Sommer verfügbaren Solarenergie rentierte sich eine Hackschnitzelanlage nicht. Das Aufheizen des Warmwassers sollte über Sonnenenergie erfolgen.

Ratsmitglied Pototzky fragt, ob der European Energy Award bekannt sei. Das sei ein Qualitätsmanagement für Kommunen, man bekomme viel Know How sowie gezielte Hilfe und Unterstützung für einen geringen Jahresbeitrag. Bei Interesse könne man das hier vorstellen, Informationen seien aber auch im Internet abrufbar.

1. Bürgermeister Losert meint, dass man auch der Energieagentur für 3.000 Euro jährlich beitreten könne. Man könnte sich auch im Netzwerk engagieren.

Ratsmitglied Schmid führt aus, dass man im Vorfeld nur drei Seiten bekommen habe, das sei nicht besonders aussagekräftig gewesen. Die Energie- und Verbrauchsdaten auf dem Stick seien erschreckend, gerade im Kfz-Bereich. Wenn man die Hälfte der Fahrzeuge stehenlasse und stattdessen mit dem Bus fahre, hätte man schon die Hälfte eingespart.

Zweitens sollte man sich im Zuge der ILEK überlegen, ob das für eine Kommune alleine überhaupt Sinn macht. Wenn sich einer über mehrere Kommunen hinweg mit dem Thema beschäftige, wäre das sicher attraktiv. Das könnte ein schönes Thema für die Gemeinschaft der beteiligten Gemeinden sein.

Ratsmitglied Weidner findet beide Ideen für gut. Die Verwaltung sollte weiterverfolgen, was in diesem erwähnten Award drinstecke und sich außerdem in die ILEK einbringen. Das schließe ja nicht aus, noch bei den Energieversorgern nachzufragen.

1. Bürgermeister Losert sagt zu, die diversen Sachverhalte aufzuarbeiten. Die ILEK-Gemeinden treffen sich demnächst wieder.

Ratsmitglied Laug verlässt die Sitzung um 22.35 Uhr.

Ratsmitglied Pototzky wird noch die Internetadresse für den angesprochenen European Energy Award hereingeben.

Zur Kenntnis genommen

6 Aufhebung des Bebauungsplanes Ortsranderweiterung Maidbronn (Empfehlung BA 19.12.2016)

1. Bürgermeister Losert trägt den Sachverhalt wie folgt vor:

Die Eheleute Juliane und Christian Nuß beabsichtigen den Bau eines Einfamilienhauses in Maidbronn, Steinstraße 9.

Der entsprechende Antrag auf Vorbescheid wurde vom Bauausschuss in seiner Sitzung am 25.07.2016 behandelt, das gemeindliche Einvernehmen zum Bauvorhaben wurde erteilt.

Da sich das Bauvorhaben im Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplanes „Ortsranderweiterung“ befindet, wurden seitens der Bauherrnschaft Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes in Bezug auf die Baugrenzen und die Firstrichtung beantragt. Weiterhin ist im Planungsgebiet der Abstand von Garagen zur öffentlichen Verkehrsfläche auf mind. 5 m festgelegt; hierzu sollte geprüft werden, ob eine Reduzierung des Abstandes auf 3 m möglich ist.

Das Landratsamt Würzburg teilte nun den Bauherren nach Prüfung des Antrags auf Vorbescheid mit, dass das Vorhaben trotz des gemeindlichen Einvernehmens und der ausgesprochenen Befreiung nicht genehmigungsfähig sei.

Zur Begründung wird ausgeführt, dass eine Überschreitung der Baugrenze in derart deutlicher Form nicht erfolgen könne. Bereits bei einem weiteren Antrag auf Vorbescheid auf Errichtung eines Wohnhauses in der Steinstraße, der fast dieselbe Problematik erfasste, wurde seitens des Landratsamtes ablehnend argumentiert.

Eine Genehmigung des Bauvorhabens kann nach einem Gespräch mit der Baugenehmigungsbehörde nur dann in Aussicht gestellt werden, wenn der Markt Rimpf den Bebauungsplan „Ortsranderweiterung“ entsprechend ändert oder aufhebt.

Eine andere Möglichkeit sieht das Landratsamt Würzburg selbst bei einer Zustimmung zum Bauvorhaben seitens des Marktes Rimpar nicht.

Die Ehegatten Nuß haben deshalb mit Schreiben vom 28.10.2016 einen Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes „Ortsranderweiterung“ Maidbronn gestellt.

Der Antrag der Ehegatten Nuß wurde in der Sitzung des Bauausschusses am 19.12.2016 beraten. Das Gremium sprach die Empfehlung aus, den Bebauungsplan Ortsranderweiterung Maidbronn aus den vorgenannten Gründen aufzuheben.

Der Vorsitzende meint, dass man der Empfehlung des Bauausschusses folgen und den Bebauungsplan aufheben solle. Eine Nachverdichtung wäre möglich, und zwei anstehende Anträge könnten noch befriedigt werden. Bei einer § 34-Lösung hätte der Bauausschuss größere Einflussmöglichkeiten als bei einem Bebauungsplan.

Ratsmitglied Schmid betont, dass sich die Bürger, die dort wohnen, aber der Konsequenzen bezüglich einer Verdichtung des Wohngebiets bewusst sein müssen.

Der Vorsitzende verweist auf das Einfügensgebot des § 34 BauGB, was ein gutes Steuerungsinstrument sei.

Ratsmitglied Weißner möchte keinen Nachbarstreit riskieren.

1. Bürgermeister Losert verweist auf die Rechtslage; auch jetzt schon müssen Bauanträge eingereicht werden. Eine Aufhebung durch das Landratsamt sei in einem Fall des § 34 BauGB wesentlich schwieriger.

Auf Nachfrage von Ratsmitglied Weidner nach den Wechselwirkungen auf die Landwirte antwortet 1. Bürgermeister Losert, dass derzeit ein allgemeines Wohngebiet festgesetzt sei. Nach Aufhebung wandle sich das in ein Dorfgebiet mit Wohngebietscharakter. Die Landwirtschaft habe Bestandsschutz. Die Rechte des angrenzenden Wohngebietes verbessern oder verschlechtern sich nicht. Der Betrieb des Landwirts werde keinesfalls eingeschränkt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat schließt sich der Empfehlung des Bauausschusses an und beschließt die Aufhebung des Bebauungsplanes Ortsranderweiterung Maidbronn. Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Schritte in die Wege zu leiten.

Beschlossen Ja 17 Nein 0

7 Standort gemeinsame Mittelschule im Würzburger Norden - Information über das Konzept "Zukunftsfähige Mittelschule"

Der Vorsitzende trägt vor, dass man in der ILEK über diverse Dinge diskutiert und Überlegungen für eine starke gemeinsame Mittelschule im Würzburger Norden angestellt habe. Im Walderlebniszentrum habe eine entsprechende Informationsveranstaltung mit dem Staatlichen Schulamt und weiteren wichtigen Persönlichkeiten stattgefunden. Es sei eine Entscheidungsmatrix vorgestellt worden. Die Standortgemeinden seien gefordert, ihre Statements abzugeben, wie weiter verfahren werden solle.

Ratsmitglied Weidner bezeichnet die ILEK als gute Idee, die sich verdienstvollerweise mit der Schulzukunft im Würzburger Norden beschäftige. Allerdings gehe hier Gründlichkeit vor Schnelligkeit. So könne es nicht sein, dass man per Entscheidungsmatrix über eine Investition in Millionenhöhe befinden solle. Hier sei ein sehr sorgfältiger Umgang angeraten, die Grundlagen seien sorgfältig abzuprüfen, und da finde man sicher noch Aspekte. Kein Wort finde man beispielsweise dazu, ob eine Mittelschule auch an mehreren Standorten möglich sei, was man der

Investition von 9 Mio. Euro gegenüberstellen müsse. Da falle ja ein ganzes Haushaltsjahr aus. Für eine Entscheidung brauche man jedenfalls detaillierte Unterlagen und eine zeitlich ausreichende Vorbereitung.

Ratsmitglied Schmid ist sich sicher, dass sich die anderen Gemeinden bereits für Unterpleichfeld und gegen Rimpar ausgesprochen haben. Heute gebe es drei Standort, die Gemeinde Eschenfeld habe selbst bestätigt, dass ihr Schulhaus marode sei und für eine Weiterentwicklung der Mittelschule nicht in Frage komme. In Rimpar habe man eine generalsanierte Schule, die allen Anforderungen entspreche. Man bringe allerdings nicht alle Schüler unter. In Unterpleichfeld sei die Schule wohl auch weitestgehend saniert, obwohl dort noch alte Fenster drin seien. Die Frage sei, ob das letztlich die Zahlen wären, mit denen man es am Ende zu tun habe. Bezüglich des zu bildenden Schulverbandes wäre zu prüfen, wie es mit der Grundschule in Unterpleichfeld aussehe. Rein rechtlich betrachtet müsse die getrennt sein, das sei noch nicht berücksichtigt. Man sollte fordern zu untersuchen, mit den beiden vorhandenen Gebäuden in Rimpar und Unterpleichfeld eine Mittelschule an zwei Standorten zu gründen; die entsprechenden Zahlen wären zu liefern. Erst wenn alle Daten auf dem Tisch liegen, könne man sich über die Standortfrage unterhalten (ein Standort oder zwei). Niemand wisse, wie sich die Schullandschaft – Stichworte: G 8 und jetzt wieder G 9 - und das Schulverhalten der Kinder künftig entwickeln. Weitere Entscheidungen seien also erst bei Vorliegen detaillierter Zahlen und Informationen möglich, schließlich gehe es um eine sinnvolle und nachhaltige Verwendung von Steuergeldern.

Ratsmitglied Voll schließt sich dem vorbehaltlos an, man brauche belastbare Unterlagen und nicht nur Momentaufnahmen. Auch hinsichtlich der Unterhaltskosten seien die im Moment verfügbaren Unterlagen nicht nachvollziehbar. Außerdem stelle sich die Frage der Schülerbeförderung.

Herr Zier kann sich der hier vorgetragenen Argumentation ebenfalls anschließen. Er gebe auch zu bedenken, dass es keine zukunftsfähige Mittelschule ohne eine gleichzeitige innere Reform der Mittelschule geben könne. Ohne Lehrplanreform und eine leistungsfähige Lehrerschaft könne das Gebäude noch so gut sein. Und sehe die Mittelschule an sich in mehreren Jahren bei Betrachtung der demografischen Entwicklung aus? Wie entwickle sich der Zulauf zu den Gymnasien? Was gebe man hier in Rimpar mit einer starken Schule ab? Man habe hier im Ort ein sehr gutes Netzwerk von Schulen, Betrieben, Vereinen und Senioren – das funktioniere an einer großen Schule so sicher nicht. Aber noch einmal: Ohne innere Reform der Mittelschule sei eine zukunftsorientierte Schule nicht denkbar, selbst wenn das Schulgebäude noch so gut sei.

1. Bürgermeister Losert wird das an die ILEK so weitergeben. Vor einer Entscheidung müssten erst belastbare Daten geliefert werden. Mehr könne heute zum Thema nicht gesagt werden.

Zur Kenntnis genommen

8 Verschiedenes

a) Bürgermedaille Herr Peter Zier

Herr Zier bedankt sich bei 1. Bürgermeister Losert und den Gemeinderatsmitgliedern für die Verleihung der Bürgermedaille.

b) Auftragsvergabe Ausbau Stationsweg im Bereich zum Wald

Ratsmitglied Wetzl erkundigt sich nach dem Sachstand. Offensichtlich sei die Kommunikation schiefgelaufen.

1. Bürgermeister Losert äußert Verwunderung, dass heute gefragt werde, er habe erschöpfend berichtet. Die Verhandlungen mit den Eigentümern seien geführt worden, ein Ortstermin soll stattfinden. Sein Herz hänge nicht am Stationsweg – wenn das vor Ort nicht gewünscht sei, werde es einfach nicht gemacht.

c) Streupflicht Winkelgasse und Neubaugebiet in Gramschatz

Ratsmitglied Wetzel fragt, wer streuen müsse – Anlieger oder Gemeinde?

Die Frage kann von 1. Bürgermeister Losert derzeit nicht beantwortet werden, man werde das auf dem Verwaltungswege prüfen lassen.

d) Bushaltestelle Gramschatz – lose Kabel

Ratsmitglied Wetzel weist auf herunterhängende Kabel an der Bushaltestelle hin. 1. Bürgermeister Losert wird das an die Bauverwaltung weitergeben.

e) Artikel Fair-Trade Kommune

Ratsmitglied Bötsch fragt, ob schon Meldungen vorliegen. Kann derzeit vom Vorsitzenden nicht beantwortet werden.

1. Bürgermeister Burkard Losert schließt um 22:40 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates.

Vorsitz

Schriftführung

Burkard Losert
1. Bürgermeister

Michael Amon
Geschäftsleitender Beamter